

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 1 von 105
<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>		<b>3</b>
A.1	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABT. 2 WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN		3
A.2	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABT. 8 LANDESBETRIEB FORST		12
A.3	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABT. 5, REFERAT 56 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE		21
A.4	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABT. 2, REFERAT 26 DENKMALPFLEGE		25
A.5	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABT. 4 STRASSENWESEN UND VERKEHR		25
A.6	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG - REF. 62 POLIZEIRECHT UND VERKEHR, ZIVILE LUFTFAHRTBEHÖRDE		26
A.7	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABT. 9 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE ROHSTOFFE UND BERGBAU		30
A.8	LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS –UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE		31
A.9	LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS –UNTERE FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE		36
A.10	LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS –AMT FÜR WASSER UND BODENSCHUTZ		37
A.11	LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS –FORSTAMT		38
A.12	LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS –STRASSENBAUAMT		39
A.13	REGIONALVERBAND SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG		39
A.14	LANDESNATURSCHUTZVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.		40
A.15	SCHWARZWALDVEREIN		41
A.16	BHLV ORTSVEREIN GÜTENBACH		44
A.17	VERMÖGEN UND BAU – AMT KONSTANZ – AUSSENSTELLE ROTTWEIL		45
A.18	ENBW REGIONAL AG		45
A.19	BUNDESNETZAGENTUR		45
A.20	AUTORISIERTE STELLE DIGITALFUNK BADEN-WÜRTTEMBERG		48
A.21	SÜDWESTRUNDFUNK		48
A.22	ORTSCHAFTSRAT SCHÖNENBACH		49
A.23	GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND „RAUMSCHAFT TRIBERG“		49
A.24	ORTSCHAFTSRAT ROHRBACH		49
A.25	VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DER STADT WALDKIRCH MIT DEN GEMEINDEN GUTACH I.BR./SIMONSWALD		49
A.26	GEMEINDE SCHÖNWALD IM SCHWARZWALD		51
A.27	STADT VÖHRENBACH		51
A.28	GEMEINDE GÜTENBACH		54
A.29	GEMEINDE SIMONSWALD		55
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>		<b>56</b>
B.1	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG		56
B.2	LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS –GESUNDHEITSAMT		56
B.3	WEHRBEREICHsverwaltung SÜD		56

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 2 von 105
B.4	ENERGIEDIENST NETZE GMBH .....		56
B.5	DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH .....		56
B.6	GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND ELZACH.....		56
B.7	STADT TITISEE-NEUSTADT .....		57
B.8	GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND ST. PETER MIT GLOTTERTAL UND ST. MÄRGEN .....		57
<b>C</b>	<b>PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN .....</b>		<b>58</b>
C.1	BÜRGER 1.....		58
C.2	BÜRGER 2.....		58
C.3	BÜRGER 3 (18 UNTERZEICHNER) .....		59
C.4	BÜRGER 4 (11 UNTERZEICHNER) .....		61
C.5	BÜRGER 5.....		62
C.6	BÜRGER 6.....		65
C.7	BÜRGER 7.....		68
C.8	BÜRGER 8 (43 UNTERZEICHNER) .....		68
C.9	BÜRGER 9.....		69
C.10	BÜRGER 10.....		70
C.11	BÜRGER 11 (3 UNTERZEICHNER) .....		72
C.12	BÜRGER 12.....		73
C.13	BÜRGER 13.....		74
C.14	BÜRGER 14.....		75
C.15	BÜRGER 15.....		76
C.16	BÜRGER 16.....		76
C.17	BÜRGER 17.....		77
C.18	BÜRGER 18.....		77
C.19	BÜRGER 19 (10 UNTERZEICHNER DER INTERESSENSGEMEINSCHAFT NAHERHOLUNGSGEBIET RABEN).....		77
C.20	BÜRGER 20.....		78
C.21	BÜRGER 21.....		79
C.22	BÜRGER 22.....		79
C.23	BÜRGER 23.....		86
C.24	BÜRGER 24.....		86
C.25	BÜRGER 25 (66 UNTERZEICHNER) .....		88
C.26	BÜRGER 26.....		93
C.27	BÜRGER 27.....		93
C.28	REHABILITATIONSKLINIK KATHARINENHÖHE .....		93
C.29	NEUDECK WIND GMBH & CO.KG.I.GR.....		95
C.30	SIVENTIS WINDPROJEKTE GMBH .....		100

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 3 von 105
<b>A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>			
<b>A.1</b>	<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABT. 2 WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN</b> (Schreiben vom 23.04.2013)		
<b>Allgemein</b>			
A.1.1	<p>Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 und §1a Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u.a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.</p> <p>Darüber hinaus sollen nach den Plansätzen 4.2.2 (Ziel) und 4.2.5 LEP 2002 (Grundsatz) sowie nach Grundsatz 4.2.2 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie bspw. auch die Windkraft (WK) genutzt werden. Hierbei soll der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden.</p> <p>Die geplante Ausweisung von geeigneten Standorten für Windenergieanlagen (WKA) wird aus raumordnerischer Sicht daher ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zielsetzungen des LEP und des Regionalplans werden in der weiteren Planung einbezogen und beachtet.</p> <p>Die übergeordneten Raumordnungspläne wurden bei der Entwicklung des Vorentwurfes noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Thematik wurde am 18.10.13 sowie am 28.1.14 mit dem Regierungspräsidium Freiburg besprochen. Zur Lösung der Zielkonflikte Natur und Landschaft mit dem Klimaschutz werden zusätzliche Untersuchungen im Hinblick einer Konkretisierung der Zielsetzungen des LEP durchgeführt und in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Hierzu fand am 6.2.2014 auch ein Abstimmungsgespräch mit der UNB des Landratsamtes Schwarzwald-Baar statt.</p> <p>Für einige Bereiche des Planungsraumes wie z.B. dem Katzensteigtal sind nach derzeitigem Kenntnisstand die angesprochenen Zielsetzungen des LEPs höher zu werten, als die Umsetzung des Klimaschutzes mit Hilfe einer Ausweisung von Konzentrationszonen Windenergie.</p> <p>Die Berücksichtigung der zu übernehmenden Ziele des Regionalplans führt ebenso zu einer Änderung der Planung.</p>	
A.1.2	<p>Nach Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP ist bei der Standortwahl für WKA inb. Auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen.</p> <p>Im Zuge der geplanten Ausweisung von Konzentrationsflächen für raumbedeutsame WKA sind daher auch die im LEP sowie die im jeweils geltenden Regionalplan enthaltenen einschlägigen Ziele der Raumordnung insb. zum Umwelt- und Naturschutz, zum Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft zu beachten. Dies gilt v.a. für die Planziele</p> <p>2.4.2.5 Abs. 1 LEP Freiraumschutz im ländlichen Raum</p> <p>5.1.2 ff (LEP) Schutz und Erhalt der im Landesentwicklungsplan festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“</p> <p>5.1.3 LEP Schutz und Erhalt der im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche und</p> <p>5.3.2 Abs. 1, 5.3.4 Abs. 1 und 5.3.5 LEP Erhalt wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen</p> <p>Sowie die diese Ziele räumlich und sachlich ausformenden Zielsetzungen des Regionalplanes.</p> <p>Darüber hinaus sind bei der Standortsuche für Konzentrationsflächen für regionalbedeutsame WKA generell auch noch die Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Schutz von Natur und Landschaft allgemein) sowie der Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP (Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfeldes) zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen.</p>		
<b>Zu den Bauflächen im Einzelnen</b>			
A.1.3	<p>Potentielle Windnutzungsgebiete 12 a „Rappeneck Nord“ und 12b „Rappeneck Süd“</p> <p>Die markierungsübergreifenden Konzentrationszonen 12 a und 12b liegen fast vollständig (12a) bzw. teilweise (12b) im Be-</p>	<p>Bei der Suche nach Konzentrationszonen für die Windenergienutzung wird sich eng an den Vorgaben des Windenergieerlasses orientiert.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 4 von 105
	<p>reich eines im LEP 2002 festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen“ (hier: vor allem Raum mit hoher Dichte schutzwürdiger Biotope bzw. überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter Arten...). Es sind insoweit deshalb die Plansätze 5.1.2 ff LEP zu beachten bzw. zu berücksichtigen, wonach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in diesen Räumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. zu verbessern ist und Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, unterbleiben sollen oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden sollen (Planziel 5.1.2.1 LEP),</li> <li>• die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden sollen (Planziel 5.1.2.2 Abs. 2 Satz 1 LEP),</li> <li>• in großen unzerschnittenen Räumen Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken sind (Planziel 5.1.2.2 Abs. 2 Satz 2 LEP),</li> <li>• in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen eine standortgemäße landwirtschaftliche Nutzung und eine naturnahe Forstwirtschaft als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der der Kulturlandschaft und wegen ihrer ökologischen Wirkungen zu sichern sind (Planziel 5.1.2.3 Abs. 1 LEP) und</li> <li>• wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Lebensbedingungen als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln (Grundsatz 5.1.2.1 Abs. 2 LEP).</li> </ul> <p>Falls erhebliche Konflikte mit diesen landesplanerischen Erfordernissen nicht auszuschließen bzw. wahrscheinlich wären, sollten die bislang abgegrenzten Konzentrationszonen daher im weiteren Verfahren u.U. entsprechend überarbeitet werden (bspw. durch Einplanung bzw. Umsetzung der im WE-Erlass vorgesehenen Vorsorgeabstände).</p> <p>Da diese „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“ im vorliegenden Fall nur randlich betroffen sind und sich im Suchraum selbst – bis auf ein kleines geschütztes Waldbiotop („Weiher SO Rohrbach“) am Westrand der Fläche 12a – offenbar keine besonders geschützten Bereiche (wie bspw. Natura 2000 – oder Schutzgebiete) befinden, ist aus derzeitlicher Sicht im vorliegenden Fall aber wohl davon auszugehen, dass die Ausweisung einer (evtl. flächenmäßig reduzierten) Windkraftkonzentrationszone im fraglichen Bereich letztlich mit den o.g. Zielsetzungen in Einklang gebracht werden kann.</p> <p>Allerdings ist hierbei noch zu beachten, dass das Windnutzungsgebiet 12 a im Norden an eine international bedeutsame Generalwildwegeplan-Achse angrenzt. Es sollte in der Abwägung insoweit deshalb auch den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Vermeidung von erheblichen Eingriffen in die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie in die Tier- und Pflanzenwelt; Schutz und Erhalt von ökologisch besonders bedeutsamen Teilen von Freiräumen) besonderes Gewicht beigemessen werden.</p>	<p>Die angesprochenen übergeordneten Vorgaben aus LEP und Regionalplan wurden im Vorentwurf des Flächennutzungsplans bislang nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Abgrenzung wird im Zuge der Entwurfsplanung mit dem Regierungspräsidium abgestimmt, um die Konzentrationszone in Einklang mit den landesplanerischen Zielsetzungen zu bringen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand der vertiefenden Untersuchung können die Zielkonflikte im Bereich der geplanten Konzentrationszone durch eine Änderung der Abgrenzung gelöst werden.</p> <p>Die Belange des Generalwildwegeplans werden berücksichtigt und mit der FVA abgestimmt.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 5 von 105
A.1.4	<p>Potentielles Windnutzungsgebiet 13 c „Sommerberg Ost“</p> <p>Neben der sowohl in den FNP-Unterlagen als auch in der Fachstellungnahme unserer Abt. 8 (Landesbetrieb Forst) vom 4.4.2013 angesprochenen Auerhuhnproblematik ist bei dieser Konzentrationszone v.a. die randliche Betroffenheit zweier im Norden dieses Standortes gelegener gesetzlich geschützter Waldbiotope sowie die kleinräumige Betroffenheit von Waldflächen mit der Funktion eines Bodenschutzwaldes von Bedeutung.</p> <p>Wir bitten insoweit deshalb um besondere Beachtung bzw. Berücksichtigung des Planzieles 5.3.5 LEP (Beschränkung von Eingriffen in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare) sowie der Grundsätze 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Vermeidung von erheblichen Eingriffen in die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie in die Tier- und Pflanzenwelt; Schutz und Erhalt von ökologisch besonders bedeutsamen Teilen von Freiräumen; nach Möglichkeit Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen).</p>	<p>Der Sachverhalt wird geprüft, in die Festsetzungen des FNPs einbezogen und mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung steht die Eingriffsvermeidung im Mittelpunkt; eine Ausgleichsbewältigung ist auf dieser Ebene nicht vorgesehen.</p>	
A.1.5	<p>Potentielles Windnutzungsgebiet 33 „Staatsberg“</p> <p>Bei diesem Windnutzungsgebiet handelt es sich u. E. um einen raumordnerisch und landschaftsökologisch nicht ganz unproblematischen Standortbereich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der vollständig innerhalb eines im Landesentwicklungsplan 2002 festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraumes“ (hier: vor allem großer unzerschnittener Raum mit hohem Wald- und Biotopanteil sowie teilweise Raum mit hoher Dichte schutzwürdiger Biotope bzw. mit überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter ArtenG) im Sinne der Plansätze 5.1.2 ff LEP liegt,</li> <li>- der in der Mitte von einem schmalen, im Regionalplan Schwarzwald-Baar- Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ (hier: ausgewählte Biotope) im Sinne des Planzieles 3.2.1 Regionalplan durchschnitten wird und</li> <li>- in dem eine Reihe von gesetzlich geschützten Biotopflächen liegen (v. a. im zentralen und nordöstlichen Teil).</li> </ul> <p>Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des Planzieles 3.1.2 Regionalplan (Schutz und Erhalt der in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes festgelegten „schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“, hier: ausgewählte Biotope) ist daher zu prüfen, ob dieses Windnutzungsgebiet nicht zumindest vorerst um diejenigen Teilbereiche zu reduzieren ist, die innerhalb des betroffenen „schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege“ liegen. So kommt eine Einbeziehung dieser Teilflächen in die weitere Standort-suche u. E. nur dann bzw. insoweit in Betracht, als zuvor in enger Abstimmung mit dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg sowie der zuständigen Naturschutzbehörde abgeklärt wurde, dass die Errichtung von WKA in diesem Bereich zu keiner erheblichen Gefährdung bzw. negativen Beeinflussung der dort vorhandenen Biotope führt und demzufolge eine Verletzung des Planzieles 3.1.2 Regionalplan nicht zu erwarten ist.</p> <p>Darüber hinaus sollte sichergestellt sein, dass die Darstellung</p>	<p>Der Sachverhalt wird geprüft und mit der Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidium sowie dem Regionalverband abgestimmt.</p> <p>Aufgrund der Anregungen des Landratsamtes sind die Abgrenzungen der gepl. Konzentrationszone zu ändern (Herausnahmen Wasserschutzgebiet Zone II und Vorsorgeabstand Vogelschutzgebiet).</p> <p>Vor dem Hintergrund der bestehenden Anlagen ist die Konzentrationszone detaillierter zu betrachten und mögliche Konflikte mit dem Artenschutz, dem Landschaftsschutz sowie dem Wohnumfeld aufzuarbeiten.</p> <p>Sollten Festsetzungen des Regionalplans und des Landesentwicklungsplans nicht mit einer Konzentrationszone vereinbar sein, werden diese Bereiche als Ausschlussbereich für die Windenergienutzung begründet.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 6 von 105
	<p>als Windkraftkonzentrationszone im FNP auch mit den Plansätzen 5.1.2 ff LEP (Schutz und Erhalt der im LEP 2002 festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraumes“) vereinbar ist bzw. dass bei der Prüfung der Unvermeidbarkeit einer Einbeziehung von landschaftsökologisch besonders wertvollen (Biotop-)Flächen auch die Grundsätze 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Vermeidung von erheblichen Eingriffen in die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie in die Tier- und Pflanzenwelt; Schutz und Erhalt von ökologisch besonders bedeutsamen Teilen von Freiräumen; nach Möglichkeit Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen) mit dem ihnen gebührenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Zudem sollte nach Möglichkeit der im Windenergieerlass genannte Vorsorgeabstand zu dem nördlich benachbarten Vogelschutzgebiet eingehalten werden. Hierzu sind daher in der erforderlichen Umweltprüfung noch nähere Aussagen zu treffen.</p> <p>Im Hinblick auf die teilweise Lage dieses Standortes in der Wasserschutzgebietszone I und II bitten wir um Beachtung von Ziffer 4.4 des Windenergieerlasses, wonach die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung in der Zone I nicht und im Falle der Zone II nur im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen in Betracht kommt. Wir halten insoweit daher eine enge Abstimmung der Planung mit den zuständigen Wasserbehörden für erforderlich.</p> <p>Im Zusammenhang mit der teilweisen Betroffenheit von Waldflächen mit der Funktion eines Bodenschutz- und Erholungswaldes verweisen wir auf die unten wiedergegebene Fachstellungnahme unserer Abt. 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 03.04.2013</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>WSG I werden als Tabukriterium behandelt; WSG II wird im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt. Von Seiten des Landratsamtes wird ebenfalls auf diesen Aspekt hingewiesen. Bereiche WSG II sind in diesem Bereich von einer Windenergienutzung auszunehmen.</p>	
A.1.6	<p>Potentielles Windnutzungsgebiet 36 „Dorersberg“</p> <p>Auch bei diesem Windnutzungsgebiet handelt es sich u. E. um einen raumordnerisch und landschaftsökologisch nicht unproblematischen Standortbereich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der ebenfalls vollständig innerhalb eines im Landesentwicklungsplan 2002 festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraumes“ (hier: Raum mit hoher Dichte schutzwürdiger Biotope bzw. mit überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter ArtenG) im Sinne der Plansätze 5.1.2 ff LEP liegt,</li> <li>- dessen nördlicher und nordwestlicher Teil in einen im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ (hier: ausgewählte Biotope) im Sinne des Planzieles 3.2.1 Regionalplan hineinreicht und an dessen Ost-, Nord-, Nordwest- und Westrand einige gesetzlich geschützte (Wald-)Biotope liegen und</li> <li>- der nur ca. 350 m von einer im Westen verlaufenden Generalwildwegeplan-Achse von internationaler Bedeutung entfernt ist.</li> </ul> <p>Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des Planzieles 3.1.2 Regionalplan (Schutz und Erhalt der in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes festgelegten „schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“, hier: ausgewählte</p>	<p>Der Sachverhalt wird geprüft und mit der Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidium sowie dem Regionalverband abgestimmt.</p> <p>Aufgrund der Anregungen des Regierungspräsidiums sind die Abgrenzungen der gepl. Konzentrationszone zu ändern (Herausnahmen Wasserschutzgebiet Zone II und Regionalplanerisches Ziel). Vor dem Hintergrund der bestehenden Anlagen im südlich angrenzenden Raum ist die Konzentrationszone detaillierte zu betrachten und mögliche Konflikte mit dem Artenschutz, dem Landschaftschutz sowie dem Wohnumfeld aufzuarbeiten.</p> <p>Sollten Festsetzungen des Regionalplans und des Landesentwicklungsplans nicht mit einer Konzentrationszone vereinbar sein, werden diese Bereiche als Ausschlussbereich für die Wind-</p>	



**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 8 von 105
	<p>gewiesen wurde. Auch eine Einbeziehung dieser Teilflächen in die weitere Standortsuche käme u. E. daher nur dann bzw. insoweit in Betracht, als zuvor in Abstimmung mit dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg sowie der zuständigen Naturschutzbehörde abgeklärt wurde, dass die Errichtung von WKA in diesen Bereichen zu keiner erheblichen Gefährdung bzw. negativen Beeinflussung der dort vorhandenen Biotope führen würde und demzufolge eine Verletzung des Planzieles 3.1.2 Regionalplan nicht zu erwarten wäre. Hierbei wäre im Falle des potentiellen Windnutzungsgebietes 35 auch die Lage im Landschaftsschutzgebiet zu beachten (vgl. Ziffer 4.2.3.1 WEE).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die „potentiellen Windnutzungsgebiete“ Nr. 3, 18, 19, 35, 37, 39 und 40 liegen ebenfalls im Bereich der im Landesentwicklungsplan 2002 festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“. Sollten diese Windnutzungsgebiete nicht bereits aufgrund regionalplanerischer Restriktionen ausscheiden, müsste daher auch bei der Aufnahme dieser Standortbereiche in den FNP die Vereinbarkeit mit den o. g. Plansätzen 5.1.2 ff LEP sichergestellt sein.</li> <li>- Die an der Gemarkungsgrenze von Furtwangen und Vöhrenbach gelegene, bislang nur der Priorität 2 zugeordnete Standortalternative 26 „Kohlwasen“ wurde bereits im Jahr 2005 vom VG Freiburg insbesondere wegen der dort befürchteten Verunstaltung des Landschaftsbildes als rechtlich problematisch eingestuft. Dies allein müsste u. E. zwar noch nicht zwangsläufig zu einer Aufgabe dieses Standortes führen. Allerdings ist hierbei auch noch zu beachten, dass große Teile dieses Bereiches im Vogelschutzgebiet liegen, dass im Norden die Zone II eines WSG betroffen wäre und dass zumindest der auf Gemarkung Vöhrenbach liegende Teil dieses „potentiellen Windnutzungsgebietes“ noch in ein Landschaftsschutzgebiet hineinreicht.</li> </ul>	<p>plans nicht mit einer Konzentrationszone vereinbar sein, werden diese Bereiche als Ausschlussbereich für die Windenergienutzung behandelt.</p> <p>Der Sachverhalt wird geprüft und mit der Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidium sowie dem Regionalverband abgestimmt. Sollten Festsetzungen des Regionalplans und des Landesentwicklungsplans nicht mit einer Konzentrationszone vereinbar sein, werden diese Bereiche als Ausschlussbereich für die Windenergienutzung behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Überprüfungen haben ergeben, dass das Konfliktpotential der Fläche 26 eine Ausweisung als Konzentrationszone nicht zulässt.</p>	
<p>A.1.8</p>	<p>Interkommunale Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB)</p> <p>Die bislang von der VG Furtwangen-Gütenbach favorisierten Windkraft-Standorte (Priorität 1) liegen nicht nur an der Grenze zur Nachbargemeinde Vöhrenbach, sondern zum Teil auch in Grenznähe zu den Gemeinden Schönwald, Elzach, Simonswald und St. Märgen. Neben der aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßenden engen Zusammenarbeit mit der Gde. Vöhrenbach muss die Teilfortschreibung Windenergie deshalb auch mit diesen Gemeinden bzw. den hierfür jeweils zuständigen Trägern der Flächennutzungsplanung abgestimmt werden.</p>	<p>Die Planungen werden mit den Nachbargemeinden abgestimmt.</p>	
<p>A.1.9</p>	<p>Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sowie Vereinbarkeit der Planung mit den aktuellen Planungsüberlegungen des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg zur Festlegung von neuen Konzentrationszonen für regionalbedeutsame WKA durch eine erneute Teilfortschreibung des Regionalplanes</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Auch aus der FNP-Begründung selbst sollte klar hervorgehen, dass bzw. warum mit der geplanten Ausweisung von WK-</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 9 von 105
	<p>Vorranggebieten gleichzeitig der Ausschluss von raumbedeutsamen WKA außerhalb dieser Vorranggebiete verbunden werden soll (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Hierzu verweisen wir auf den Windenergieerlass, Ziff. 3.2.2.1.</p> <p>Da die im aktuellen Entwurf zur Regionalplanfortschreibung „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer WKA“ enthaltene Vorranggebietsplanung des Regionalverbandes im Bereich „Rappeneck“ (Gemarkungen Furtwangen und Vöhrenbach) vollständig innerhalb der potentiellen Windnutzungsgebiete 12 a „Rappeneck-Nord“ und 12b „Rappeneck-Süd“ der Flächennutzungsplanentwürfe der VG Furtwangen/Gütenbach sowie der Gemeinde Vöhrenbach liegt und der Regionalplanfortschreibungsentwurf ansonsten keine weiteren Vorranggebiete im Planungsraum Furtwangen/Gütenbach mehr vorsieht, wird diese Ausschlusswirkung aus heutiger Sicht nicht zu einem Widerspruch mit den zukünftigen Zielen der Regionalplanung zur Steuerung der Windenergienutzung in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg führen. Dies wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Dennoch sollte die Konzentrationsflächenplanung auch mit dem Regionalverband eng abgestimmt werden.</p> <p>Besondere Hinweise</p> <p>Vor dem Hintergrund des in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB niedergelegten Regel-Ausnahme-Verhältnisses könnte es für den Planungsträger sinnvoll sein, in die Begründung des FNP nachrichtlich auch alle diejenigen potentiellen Konzentrationszonen aufzunehmen, die allein aus eventuell vorübergehenden artenschutzrechtlichen Gründen nicht als Konzentrationszone ausgewiesen wurden (ggfs. mit dem Hinweis, dass diese Flächen sonst als Konzentrationszone ausgewiesen worden wären und somit dem Planungskonzept der Gemeinde eigentlich nicht widersprächen).</p>	<p>Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete sind auf kommunaler Ebene zu übernehmen.</p> <p>Eine Abstimmung erfolgt</p> <p>Der Planungsverlauf wird im Umweltbericht und in der Begründung des FNP dokumentiert. Hieraus wird ersichtlich welche Flächen aus welchen Gründen nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden. Außerdem wird hier auch auf das Planungskonzept der Gemeinde hingewiesen.</p>	
<p>A.1.10</p>	<p>Überlagernde Darstellung von Konzentrationszonen und land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen</p> <p>Bei der Darstellung von Konzentrationszonen oder Sonderbauflächen Windkraft im FNP bietet es sich an, diese neben der Grundnutzung (z. B. „Fläche für die Landwirtschaft“ oder „Fläche für Wald“) als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit darzustellen (sog. „überlagernde Darstellung“). Hierzu verweisen wir auf den Windenergieerlass, Ziff. 3.2.2.1 (S. 11).</p> <p>In diesem Fall bleibt bspw. bei Waldstandorten die Nutzung „Waldfläche“ erhalten, so dass es sich nicht um die Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Waldumwandlungserklärung nicht erforderlich. Unabhängig hiervon ist aber weiterhin eine positive Stellungnahme der Forstbehörde notwendig, da die Forstbehörden grundsätzlich immer die gesamte Konzentrationszone prüfen und bewerten müssen.</p> <p>Die Ausweisung von „Sondergebieten“ für Windkraftanlagen als überlagernde Darstellung zur Grundnutzung Wald ist demgegenüber nicht möglich und vor dem Hintergrund der in diesem Zusammenhang erforderlichen Waldumwandlungserklärung auch nicht sinnvoll (vgl. hierzu näher auch die Ausführungen unserer Abt. 8 - Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg - vom 04.04.2013 unter Ziffer III, 1. Belange der Forstwirtschaft).</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen. Die Konzentrationszonendarstellung ist als überlagernde Darstellung vorgenommen worden.</p>	

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 10 von 105
A.1.11	<p>Methodik der Standortvorauswahl: Windenergieerlass Baden-Württemberg</p> <p>Eine wichtige Hilfestellung für die Träger der kommunalen Bauleitplanung bietet der vom UM, vom MLR, vom MVI und vom MFW gemeinsam herausgegebene „Windenergieerlass Baden-Württemberg“. Bei der Standortvorauswahl bzw. bei der Festlegung der entscheidungserheblichen Standortsuch-, Ausschluss- und Abwägungskriterien sollte daher systematisch eine Orientierung an den Vorgaben dieses Erlasses erfolgen. Soweit hiervon nicht nur unerheblich abgewichen wird, wäre dies besonders zu begründen.</p> <p>Dies gilt vor allem in solchen Fällen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in denen der Suchraum (bspw. durch die Festlegung deutlich größerer Vorsorgeabstände) erheblich verringert wird, so dass der Windkraftnutzung insoweit bereits von vorneherein weniger Raum gegeben wird, als dies nach dem Windenergieerlass möglich wäre,</li> <li>- in denen die im Windenergieerlass empfohlenen Vorsorgeabstände (bspw. zu Natura 2000- oder Schutzgebieten) deutlich unterschritten werden oder</li> <li>- in denen von der im Windenergieerlass grundsätzlich vorgegebenen Differenzierung zwischen Tabukriterien einerseits und Restriktions- bzw. Abwägungskriterien andererseits abgewichen wird.</li> </ul> <p>Wir regen daher an, die Standortauswahlmethodik in dieser Hinsicht noch näher zu erläutern (betrifft im vorliegenden Fall bspw. die Kriterien „Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen“, „Vorsorgeabstände zu sonstigen Waldflächen mit Schutz- und Erholungsfunktionen nach der Waldfunktionenkartierung“ und „Vorsorgeabstände zu sonstigen Natura 2000-Gebieten“).</p> <p>Darüber hinaus weisen wir im Zusammenhang mit den Ausführungen in der Windenergiestudie (v. a. Seiten 55 ff, 187 und 199) sowie in der Flächennutzungsplanbegründung (v. a. S. 13 u. 14) darauf hin, dass auch Bereiche, die im Regionalplan über konkrete Ziele der Raumordnung geschützt werden (wie bspw. reg. Grünzüge, Grünzäsuren, schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorrangbereiche für den Rohstoffabbau) u. E. zumindest vorerst als Tabu-Bereiche zu werten sind, die nur unter bestimmten Voraussetzungen - wie bspw. nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bzw. nach Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens im Sinne des § 24 LplG - für die Windkraftnutzung in Anspruch genommen werden können bzw. dürfen (§ 1 Abs. 4 BauGB i.V. mit den §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 LplG).</p> <p>Den Ansatz, die Prüfergebnisse für die vertieft untersuchten „potentiellen Windnutzungsgebiete“ in Steckbriefen aufzubereiten, um dem Planungsträger damit eine Entscheidungsfindung zu erleichtern, begrüßen wir.</p> <p>Unabhängig davon, dass einzelnen „Windnutzungsgebieten“ (wie oben näher ausgeführt wurde) zum Teil Ziele der Raumordnung entgegenstehen, geht aus den bislang vorliegenden Unterlagen allerdings noch nicht ausreichend klar hervor, warum von den in Kap. 3 (Modul II) der Windenergiestudie aufgelisteten insg. 40 „Potentiellen Windnutzungsgebieten“ auch solche Gebiete in die Einzelfallbetrachtung (Konzeptstufe 4)</p>	<p>Die Methodik zur Ermittlung der potentiellen Windnutzungsgebiete sowie der weitere Planungsprozess bis hin zum Vorschlag für Konzentrationszonen sind in der Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung für die Raumschaft Vöhrenbach - Furtwangen beschrieben. In Tab. 10 werden die Fach- und planungsrechtlich begründeten Ausschluss- und Prüfkriterien aufgelistet. Diese Methodik wurde in enger Anlehnung an den Windenergieerlass entwickelt. Demnach wird zur Festlegung von Konzentrationszonen stufenweise vorgegangen, was die Nachvollziehbarkeit gewährleisten soll. Im Zuge der Flächennutzungsplanung können dann noch weitere, ortsbezogene Kriterien angesetzt werden, die zu begründen sind.</p> <p>Die Methodik wurde mit dem RP zwischenzeitlich abgestimmt; eine Änderung der bisherigen Vorgehensweise ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Windenergieerlass gibt lediglich für die Ebene der Regionalplanung Vorgaben über die Einhaltung von Vorsorgeabständen vor. Auf Ebene der Bauleitplanung sind die Abstände im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde festzulegen.</p> <p>Zur Ermittlung der pot. Windnutzungsgebiete wurden zunächst die für <u>alle</u> Flächen gültigen Tabukriterien angewendet. In einem 2. Schritt sind weitere Kriterien angesetzt worden, im Einzelfall zu betrachten und anzuwenden sind. Diese können auch zu einem Ausschluss führen. Im Folgeschluss kam es so zu den vertieft zu untersuchenden pot. Windnutzungsgebieten.</p> <p>Im FNP wird die Herangehensweise und Abschichtung der Kriterien eindeutig im Sinne der Stellungnahme dargestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung zu den vertieften Untersuchungen erfolgte in erster Linie aus Sicht von Natur und Landschaft und der Wirtschaftlichkeit (Windhöflichkeit). Die Nichtberücksichtigung einzelner kleinerer Flächen ergab sich im Wesentlichen aus Gründen der Ge-</p>	

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 11 von 105
	<p>übernommen wurden, die lediglich in die Kategorisierung 1 (sehr hohes Konfliktpotential, sehr geringe Eignung) oder 2 (hohes Konfliktpotential, geringe Eignung) eingestuft wurden (so bspw. die Standorte 18, 33b, 33c, 35 und 39), während einzelne Standorte der Kategorie 3 (nur mittleres Konfliktpotential, mittlere Eignung) nicht in die engere Wahl gekommen sind (so bspw. die Standorte 4, 10b, 13d, 25 und 28).</p> <p>Dies sollte deshalb näher erläutert werden.</p> <p>Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich anzumerken, dass Eingriffe in Umwelt, Natur und Landschaft an besonders windhöufigen Standorten u. E. eher tolerierbar sind, da in diesen Fällen die Belange des Klimaschutzes in der Abwägung ein höheres Gewicht haben.</p>	<p>samtraumbetrachtung.</p> <p>Im FNP wird die Herangehensweise und Abschichtung der Kriterien eindeutig im Sinne der Stellungnahme dargestellt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen. Dies entspricht auch dem Konzept zugrundeliegenden Leitlinien.</p>	
A.1.12	<p>Artenschutzrechtliche Fragestellungen auf FNP-Ebene</p> <p>Wie aus dem Windenergieerlass hervorgeht, kann bzw. sollte die Untersuchung von artenschutzrechtlichen Fragestellungen nicht vollständig auf die Ebene der Bebauungsplanung bzw. der konkreten Anlagenzulassung verlagert werden. Dies gilt umso mehr, als die Erstellung von B-Plänen für die einzelnen WK-Standorte u. E. nicht zwingend notwendig ist. Wir halten es deshalb für erforderlich, auch bereits auf FNP-Ebene grundsätzliche Untersuchungen zur Vereinbarkeit der Vorrangflächen mit den Belangen des Artenschutzes vorzunehmen. Hierbei bitten wir auch um grundsätzliche Berücksichtigung des Hinweispapiers der LUBW zur Erfassung windkraftsensibler Vogelarten.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Untersuchungen weisen wir jedoch darauf hin, dass es sich bei diesem LUBW-Papier um Hinweise handelt, die den Windenergieerlass ergänzen (Ziff. 5.6.4.2.4 des Windenergieerlasses). Von ihnen kann also im Einzelfall abgewichen werden, allerdings nur soweit schlüssige und methodisch gleichwertige Untersuchungsmethoden zur Anwendung kommen. Sollte der Planungsträger nennenswert von den Untersuchungsstandards abweichen, wird empfohlen, sich mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da in der VVG Furtwangen sehr viele Standortalternativen im Vorentwurf enthalten sind, wurden zunächst alle vorhandenen Informationen zum Artenschutz ausgewertet und berücksichtigt und zunächst keine separaten Felderfassungen durchgeführt.</p> <p>Hinzuweisen ist auf die Kartierungen im Zusammenhang mit den konkreten Planungen. Hierzu fand am 18.12.2013 eine Abstimmung mit den beauftragten Biologen, der UNB sowie dem RP FR statt.</p>	
A.1.13	<p>Landschaft und Landschaftsbild</p> <p>In Bezug auf das Schutzgut Landschaft sind im Windenergieerlass Kriterien wie Unberührtheit der Landschaft, Vorbelastung durch technische Anlagen, Bündelung zu Infrastrukturtrassen, Stromtrassen, Zuwegung genannt. Die im Windenergieerlass genannten Kriterien sind u. E. bei der Beurteilung der einzelnen Konzentrationsflächen mit zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß Kap 5.6.4.1.1 des Windenergieerlasses kann es Bereiche geben, in denen der Schutz des Landschaftsbilds überwiegt, nämlich dann wenn es zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit kommt. Im weiteren Verfahren sollte daher eine Aussage getroffen werden, ob derartige Bereiche im Planungsgebiet vorliegen. Diese wären dann ggfs. als Tabubereiche zu betrachten.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen, allerdings ist zu berücksichtigen, dass die kommunalen Planungsverbände von Seiten der Landesregierung angehalten sind der Windenergienutzung substantiell Raum einzuräumen (Windenergieerlass Kap. 3.2.2.1). Demnach kann der Aspekt der Landschaft/ Landschaftsbild nicht in jedem Fall umfänglich Berücksichtigung finden. Er unterliegt der Abwägung der verschiedenen öffentlichen Interessen Windenergienutzung vs. Schutz der Landschaft/ des Landschaftsbildes. Bei nicht ausreichender Ausweisung von potentiellen Windenergieflächen besteht der begründete Rechtsverstoß der Negativplanung. Das Landschaftsbild wurde im Rahmen der Umweltprüfung umfassend erfasst und aufbereitet und wird in die Abwägung einbezogen.</p>	

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 12 von 105
A.1.14	<p><b>Sichtbarkeitsanalysen</b></p> <p>Im Zusammenhang mit der Frage möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild empfehlen wir, auch bereits auf FNP-Ebene grundsätzliche Untersuchungen zur Sichtbarkeit der Anlagen im Umfeld der einzelnen Konzentrationszonen durchzuführen.</p> <p>Es wird daher begrüßt, dass nach der vorgelegten Windenergiestudie für die einzelnen potentiellen Windnutzungsgebiete zumindest bereits grobe Sichtbarkeitsanalysen vorgenommen wurden. Allerdings werden die Ergebnisse dieser Sichtbarkeitsanalysen bei der Bewertung des Schutzgutes „Landschaft“ in den einzelnen in der Windkraftstudie enthaltenen Gebietssteckbriefen (vgl. v. a. S. 69 ff) u. E. bislang nur unzureichend dargestellt bzw. behandelt.</p> <p>Auch sollte geprüft werden, ob die Abwägung nicht durch die Erstellung von Fotosimulationen unterstützt werden könnte.</p>	<p>Visualisierungen (Fotosimulationen) sind für die Gebiete, die dann als Konzentrationszonen tatsächlich ausgewiesen werden sollen und auch konkrete Planungen in Bearbeitung sind, ausgearbeitet worden.</p> <p>Die Thematik Landschaft wurde zwischenzeitlich vertieft und wird im Umweltbericht entsprechend aufgearbeitet.</p> <p>Für die Abwägung stehen die Visualisierungen zur Verfügung.</p>	
A.1.15	<p><b>Zuwegung und Anbindung an das Leitungsnetz</b></p> <p>Es ist unklar, ob bislang nur die rein „technisch mögliche“ Zuwegung bzw. Stromnetzanbindung Gegenstand der Standortauswahl und -bewertung war oder ob diese auch die Prüfung und Bewertung der Verträglichkeit der Zuwegung bzw. der erforderlichen Infrastruktur im Hinblick auf Natura 2000-Ziele, artenschutzrechtliche Belange sowie evtl. bau- und anlagebedingte Eingriffswirkungen (wie z. B. Lebensraumverlust und Zerschneidung) beinhalten.</p> <p>So können u. E. durch die Zuwegung bzw. technische Erschließung der Windkraftkonzentrationszonen über die windkraftempfindlichen Vogelarten hinaus u. U. auch noch weitere streng geschützte Arten betroffen sein.</p> <p>Hierzu sollten deshalb noch nähere Informationen vorgelegt werden</p>	<p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann nur eine grobe Einschätzung der Verträglichkeit der Zuwegung erfolgen, da die genaue Ausformung der Zuwegung unklar ist. Eine genaue Betrachtung der erforderlichen Infrastruktur kann somit erst auf Ebene der Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung erfolgen</p>	
A.1.16	<p><b>Umweltbericht</b></p> <p>Gemäß § 2 a BauGB hat die Gemeinde dem Entwurf eines Bauleitplanes bereits im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizufügen. In dieser sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung und im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Teil der Begründung. Bislang wurde ein solcher Umweltbericht jedoch noch nicht vorgelegt, so dass die FNP-Unterlagen in dieser Hinsicht derzeit noch unvollständig sind.</p> <p>Wir regen daher an, den Umweltbericht baldmöglichst zu erstellen, damit dieser zeitnah von den zuständigen Umwelt- und Naturschutzbehörden geprüft werden kann.</p>	<p>Der Umweltbericht wird derzeit erarbeitet.</p>	
<b>A.2</b>	<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABT. 8 LANDESBETRIEB FORST</b> (Fachstellungnahme vom 03.04.2013)		
A.2.1	<p>Zu den vorgelegten Planunterlagen nimmt die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, untere Forstbehörde, wie folgt Stellung:</p>		
A.2.2	<p>Darstellungsform der potenziellen Windnutzungsgebiete</p>		

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 13 von 105
	<p>Die in den vorgelegten Unterlagen ausgewiesenen vorläufigen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen liegen größtenteils im Wald und berühren somit forstrechtliche Belange. Von besonderer Bedeutung ist in Rahmen der Bauleitplanung insbesondere auch die geplante Darstellungsform potenzieller Windnutzungsgebiete.</p> <p>Die vorläufigen Konzentrationszonen werden in überlagernder Darstellung mit der Grundnutzung „Wald“ dargestellt. Voraussetzung für diese Darstellungsweise ist, dass die Aufstellung einzelner Anlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar ist.</p> <p>Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich.</p>	<p>Die Darstellung der Konzentrationszonen des FNP Furtwangen-Gütenbach erfolgt als überlagernde Darstellung.</p>	
A.2.3	<p><b>Windhöflichkeit</b></p> <p>Die Windgeschwindigkeit bzw. Windhöflichkeit des Standorts hat einen besonders großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen. Die diesbezüglich im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 vorgegebene Mindesttragsschwelle beträgt 60% des EEG-Referenzertrags. Zum Erreichen dieses Werts sei in einer Höhe von 100 m über dem Grund eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s erforderlich. Zu berücksichtigen ist dabei auch Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe über NN.</p> <p>Das Erreichen dieser Mindesttragsschwelle ist auch aus forstrechtlicher Sicht erforderlich. Demgegenüber dürfte eine fragliche Wirtschaftlichkeit insbesondere bei der im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren geforderten Alternativenprüfung ein gewichtiges „Negativ-Argument“ darstellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.2.4	<p>Forstrechtlich relevante Flächen gemäß Windenergieerlass vom 09.05.2012</p> <p><b>Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG)</b></p> <p>Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG sind laut 4.2.1 des Windenergieerlasses Tabubereiche (gilt auch für Gebiete, deren Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde). Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit ist hier im Rahmen der Bauleitplanung die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen.</p> <p>Gegebenenfalls muss zu Waldschutzgebieten ein Vorsorgeabstand eingehalten werden. Dies ist gemäß 4.2.2 des Windenergieerlasses im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist bei einer Konkretisierung der Planung stets auch eine diesbezügliche Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der Forstverwaltung erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.2.5	<p><b>Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG)</b></p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope sind laut 4.2.1 des Windenergieerlasses im weiteren Verfahren als Tabubereiche zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Beispielsweise ist dann über eine entsprechende Standortwahl die Vereinbarkeit der Planung mit den geschützten Bereichen sicherzustellen. Insofern ist deren Überplanung durch einen vorläufigen Suchraum bzw. eine</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>	

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 14 von 105
	Konzentrationszone für Windkraft-anlagen im Rahmen der Flächennutzungs-planung nicht ausgeschlossen.		
A.2.6	<p>Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG)</p> <p>Bodenschutzwald gemäß § 30 LWaldG ist laut 4.2.3.3 des Windenergieerlasses eine Restriktions- bzw. Prüffläche. Bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen ist demzufolge eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Bodenschutzwald zwecks Boden- und Erosionsschutz stets eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten werden muss. Dementsprechend sind Bodenschutzwälder als Standorte für Windkraftanlagen nur bedingt bis nicht geeignet.</p> <p>Ähnliches gilt für die Zufahrtswege. Problematisch dürfte insbesondere ein Ausbau der im steilen Gelände verlaufenden Wege sein. Um den Eingriff in den Wald (in steileren Hanglagen vielfach Bodenschutzwald) zu minimieren, ist es dringend erforderlich möglichst schonende Logistik-Verfahren (z. B. Kipptechnik) zu wählen.</p>	wird zur Kenntnis genommen	
A.2.7	<p>Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (Waldfunktionenkartierung)</p> <p>Die im Rahmen der Waldfunktionenkartierung erfassten Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind gemäß 4.2.7 des Windenergieerlasses Restriktions- bzw. Prüfflächen. Bereits bei der Auswahl geeigneter Windenergiestandorte sind die besonderen Waldfunktionen sowie die sich daraus ergebenden Belange zu berücksichtigen. Letzteres gilt insbesondere auch für das weitere Verfahren. Hier ist eine Abwägung mit den übrigen Belangen vorzunehmen.</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die von der Waldfunktionenkartierung erfassten Erholungswälder. Vor allem hier dürften Windräder zu Nutzungskonflikten führen. Das gilt zumindest für den Nahbereich der Windräder, in welchem eine Einschränkung der naturnahen Walderholung zu unterstellen ist.</p>	wird zur Kenntnis genommen	
A.2.8	<p>Waldrefugien (Alt- und Totholzkonzept)</p> <p>Im Rahmen des Alt- und Totholzkonzeptes als Waldrefugien ausgewiesene Flächen stehen zumindest im Staatswald aus fachlichen Gründen nicht für Windkraftanlagen zur Verfügung (1.4 des Windenergieerlasses). Die fachlichen Gründe dürften für andere Waldbesitzarten analog gelten. Vor diesem Hintergrund werden entsprechende Abstimmungen mit den Waldeigentümern empfohlen.</p>	wird zur Kenntnis genommen Eine Abstimmung mit den einzelnen Besitzern ist auf der FNP Ebene nicht möglich.	
A.2.9	<p>Öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (Waldumwandlungsverfahren)</p> <p>Bereits jetzt wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrenfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nach §§ 9-11 LWaldG nur erteilt werden kann, wenn andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z. B. Natur-/Artenschutz; Raumordnung und Landesplanung; Wasserwirtschaft, Denkmalschutz; Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Diese Belange werden insbesondere auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt bzw. geprüft.</p>	wird zur Kenntnis genommen	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 15 von 105
	<p>Vor diesem Hintergrund ist die Erteilung einer forstrechtlichen Genehmigung erst nach Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich.</p> <p>Dementsprechend kann eine forstliche Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt zumindest teilweise nur vorbehaltlich entsprechend positiver Stellungnahmen der anderen Träger öffentlicher Belange (u. a. Stellungnahme Naturschutz bzgl. natur-/artenschutzrechtlicher Unbedenklichkeit) abgegeben werden.</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die natur- und artenschutzrechtlichen Belange. Insofern besitzen die im Windenergieerlass genannten natur- bzw. artenschutzfachlich relevanten Flächen im Wald indirekt auch eine forstrechtliche Relevanz. Dabei sind nachfolgend aufgelistete Aspekte hervorzuheben.</p> <p>Tabubereiche (4.2.1 des Windenergieerlasses)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturschutzgebiete; ggf. Vorsorgeabstand</li> <li>- Kernzonen von Biosphärengebieten (gilt auch für Gebiete, die einstweilig sichergestellt sind (§ 22 Abs. 3 BNatSchG) und für Gebiete, deren Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde); ggf. Vorsorgeabstand</li> <li>- Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (es sei denn, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebietes kann auf Grund einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 BNatSchG ausgeschlossen werden); ggf. Vorsorgeabstand</li> <li>- Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können</li> <li>- Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung; ggf. Vorsorgeabstand</li> </ul> <p>Prüf-/Restriktionsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsschutzgebiete (4.2.3.1 des Windenergieerlasses)</li> <li>- FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nicht bereits Tabubereiche sind (4.2.3.2 des Windenergieerlasses). Windenergieanlagen dürfen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen (Erhaltungsziele und Schutzzweck), was im weiteren Verfahren zu prüfen ist (ggf. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG)</li> <li>- Artenschutzrechtliche Verbote der §§ 44 f BNatSchG: eine bauleitplanerische Festlegung bzw. Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre eine rechtlich nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam. Vor diesem Hintergrund ist bereits jetzt eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG erforderlich. Prüfungsrelevant sind dabei insbesondere (nicht ausschließlich !!) die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten (u.a. Auerhuhn).</li> <li>- Generalwildwegeplan bzw. ausgewiesene Wildtierkorridore (4.2.8 des Windenergieerlasses): neben linienhaften Verbauungen (z.B. Straßen) können auch flächige Inanspruch-</li> </ul>		

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 16 von 105
	<p>nahmen oder Erweiterungen zu einer ggf. erheblichen Beeinträchtigung beim Generalwildwegeplan führen. Auch bei Windparks bzw. Windkraftanlagen besteht die Möglichkeit, dass Beeinträchtigungen des Generalwildwegeplans entstehen. Dies gilt insbesondere bei Summation mit bereits bestehenden Vorbelastungen sowie in schmalen Waldbändern. Vor diesem Hintergrund wird im Bereich der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans (minimal 1 km !!) auch eine Beteiligung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) angeregt.</p>		
A.2.10	<p><b>Forstrechtliches Verfahren</b>                      Bezüglich des weiteren Verfahrens wird auf Kapitel 5.1 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 verwiesen. Danach ist bei geplanten Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9 ff LWaldG grundsätzlich eine Genehmigung der höheren Forstbehörde erforderlich und gegebenenfalls rechtzeitig über die örtlich zuständige untere Forstbehörde zu beantragen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, da sich deren Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) nicht auf die forstrechtliche Genehmigung erstreckt.</p>	wird zur Kenntnis genommen	
<b>A.2.11</b>	<b>Forstrechtliche Beurteilung der vorläufigen Suchräume VVG Furtwangen-Gütenbach</b>		
A.2.12	<p><b>Priorität 1</b>                      Windnutzungsgebiet Nr. 12a: „Rappeneck Nord“  <u>Windhöflichkeit</u>                      EEG-Referenzertrag 60% voll, 80% kleinstflächig erreicht  <u>Forstrechtlich relevante Flächen (WE-Erlass):</u>                      – Ausschlusskriterien liegen nicht vor                      – Als Prüfkriterien finden sich ein VSG-Puffer und im Norden an die Konzentrationszone angrenzend eine GWP-Achse  <u>Fazit</u>                      – Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände                      – Die Prüfflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen (insbes. die Auswirkungen auf die Verbundachse des GWP sind zu prüfen)</p>	wird zur Kenntnis genommen	
A.2.13	<p>Windnutzungsgebiet Nr. 12b: „Rappeneck Süd“  <u>Windhöflichkeit</u>                      EEG-Referenzertrag 60% voll, 80% kleinstflächig erreicht  <u>Forstrechtlich relevante Flächen (WE-Erlass):</u>                      – Ausschlusskriterien liegen nicht vor                      – Als Prüfkriterium findet sich ein VSG-Puffer  <u>Fazit</u>                      – Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände                      – Die Prüffläche ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen</p>	wird zur Kenntnis genommen	
A.2.14	<p>Windnutzungsgebiet Nr. 13c: „Sommerberg Ost“  <u>Windhöflichkeit</u>                      EEG-Referenzertrag 60% voll, 80% kleinflächig erreicht</p>		

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 17 von 105
	<p><u>Forstrechtlich relevante Flächen (WE-Erlass):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschlusskriterien liegen nicht vor. Es grenzen jedoch im Norden zwei geschützte Waldbiotope direkt an die Konzentrationszone an („Buchen-Wald S Obertal“ und „Tobel NW Schmiedsgrund“).</li> <li>- Als Prüfkriterien finden sich kleinflächig Bodenschutzwald, im Süden ein VSG-Puffer und großflächig auerhuhnrelevante Prüfflächen Kat. 3.</li> </ul> <p><u>Fazit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</li> <li>- Die Prüf- und Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen</li> </ul>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>	
<p>A.2.15</p>	<p>Windnutzungsgebiet Nr. 33: „Staatsberg“</p> <p><u>Windhöflichkeit</u> EEG-Referenzertrag 60% voll, 80% großteils erreicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschlusskriterien liegen nicht vor</li> <li>- Als Prüfkriterien finden sich teilweise Bodenschutz- und Erholungswald sowie zwei Wasserschutzgebietszonen. Im Norden überlagert zudem ein VSG-Puffer die Suchfläche.</li> </ul> <p><u>Fazit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</li> <li>- Die Prüfflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen</li> </ul>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>	
<p>A.2.16</p>	<p>Windnutzungsgebiet Nr. 36: „Dorersberg“</p> <p><u>Windhöflichkeit</u> EEG-Referenzertrag 60% voll, 80 % großteils erreicht</p> <p><u>Forstrechtlich relevante Flächen (WE-Erlass):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschlusskriterien liegen in Form geschützter Waldbiotope vor („Feldgehölz NW Kirnerhof“, „Felsen S und O Kilpen“, „Kilpenbach mit Zuflüssen“, „Felsen S des unteren Kilpenbachs“, „Trockenmauern im Simonsloch“ und „Steinbruch O Fischersgrund“)</li> <li>- Als Prüfkriterien finden sich flächig Bodenschutz- und teilweise Erholungswald sowie eine Wasserschutzgebietszone</li> </ul> <p><u>Fazit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</li> <li>- Die Prüf- und Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen</li> </ul>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>	
	<p><b>Priorität 2</b></p>		
<p>A.2.17</p>	<p>Windnutzungsgebiet Nr. 3: „Meisterberg“</p> <p><u>Windhöflichkeit</u> EEG-Referenzertrag 60% erreicht</p> <p><u>Forstrechtlich relevante Flächen (WE-Erlass):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschlusskriterien liegen nicht vor</li> <li>- Als Prüfkriterien finden sich kleinflächig Bodenschutz- und</li> </ul>		

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 18 von 105
	<p>im Norden kleinstflächig Erholungswald sowie am Meisterberg auerhuhnrelevante Prüfflächen Kat. 2.</p> <p><u>Fazit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</li> <li>- Die Prüfflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen</li> </ul>	wird zur Kenntnis genommen Fläche wird nicht weiterverfolgt	
A.2.18	<p>Windnutzungsgebiet Nr. 13a: „Großer Hausberg“</p> <p><u>Windhöflichkeit</u> EEG-Referenzertrag 60% voll, 80% großteils erreicht</p> <p><u>Forstrechtlich relevante Flächen (WE-Erlass):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Als Ausschlusskriterium liegt ein geschütztes Waldbiotop („Bach NO Schnabelstal“) vor</li> <li>- Als Prüfkriterium findet sich teilweise ausgewiesener Bodenschutzwald</li> </ul> <p><u>Fazit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</li> <li>- Die Prüf- und Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen</li> </ul>	wird zur Kenntnis genommen Fläche wird nicht weiterverfolgt	
A.2.19	<p>Windnutzungsgebiet Nr. 13b: „Sommerberg West“</p> <p><u>Windhöflichkeit</u> EEG-Referenzertrag 60% voll, 80% kleinflächig erreicht</p> <p><u>Forstrechtlich relevante Flächen (WE-Erlass):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschlusskriterien liegen in Form geschützter Waldbiotope („Feuchtgebiet S Schnabelseck“ und „Nasswiese SO Schnabelseck“) vor</li> <li>- Als Prüfkriterien finden sich teilweise Bodenschutzwald, ein Wasserschutzgebiet, im Süden ein VSG-Puffer, im Osten kleinflächig auerhuhnrelevante Prüfflächen Kat. 3 und in Teilbereichen ein FFH-Gebiet.</li> <li>- Daneben grenzt im Nordwesten ein FFH-Gebiet an.</li> </ul> <p><u>Fazit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</li> <li>- Die Prüf- und Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen</li> </ul>	wird zur Kenntnis genommen	
A.2.20	<p>Windnutzungsgebiet Nr. 18: „Kohlerwald“</p> <p><u>Windhöflichkeit</u> EEG-Referenzertrag 60% erreicht</p> <p><u>Forstrechtlich relevante Flächen (WE-Erlass):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschlusskriterien liegen nicht vor</li> <li>- Prüfkriterien liegen nicht vor</li> </ul> <p><u>Fazit</u> Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände</p>	wird zur Kenntnis genommen	
A.2.21	<p>Windnutzungsgebiet Nr. 19: „Fallengrund“</p> <p><u>Windhöflichkeit</u></p>		

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 19 von 105
	<p>EEG-Referenzertrag 60% voll, 80% teilweise erreicht</p> <p><u>Forstrechtlich relevante Flächen (WE-Erlass):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschlusskriterien liegen nicht vor</li> <li>- Als Prüfkriterien finden sich teilweise Bodenschutzwald, ein VSG-Puffer, im Süden teilweise auerhuhnrelevante Prüfflächen Kat: 2, eine GWP-Achse im Norden und großflächig ein LSG</li> </ul> <p><u>Fazit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</li> <li>- Die Prüfflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen (insbes. die Auswirkungen auf die Verbundachse des GWP sind zu prüfen)</li> </ul>	wird zur Kenntnis genommen	
A.2.22	<p>Windnutzungsgebiet Nr. 26: „Kohlwasen“</p> <p><u>Windhöflichkeit</u></p> <p>EEG-Referenzertrag 60% erreicht</p> <p><u>Forstrechtlich relevante Flächen (WE-Erlass):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Als Ausschlusskriterium liegt ein flächiges VSG vor</li> <li>- Als Prüfkriterien finden sich kleinflächig Bodenschutzwald, teilweise eine Wasserschutzgebietszone und ein VSG-Puffer</li> </ul> <p><u>Fazit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</li> <li>- Die Prüf- und Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen</li> </ul>	wird zur Kenntnis genommen Fläche wird nicht weiterverfolgt	
A.2.23	<p>Windnutzungsgebiet Nr. 35: „Hohe Steig“</p> <p><u>Windhöflichkeit</u></p> <p>EEG-Referenzertrag 60% voll, 80% teilweise erreicht</p> <p><u>Forstrechtlich relevante Flächen (WE-Erlass):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschlusskriterien liegen in Form geschützter Waldbiotope vor („Kilpenbach mit Zuflüssen“ und „Block- und Schutthalden W Kilpenbachtal“)</li> <li>- Als Prüfkriterien finden sich großflächig Bodenschutzwald, eine GWP-Achse, im Norden ein FFH-Gebiet und flächig ein LSG</li> </ul> <p><u>Fazit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</li> <li>- Die Prüf- und Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen (insbes. die Auswirkungen auf die Verbundachse des GWP sind zu prüfen)</li> </ul>	wird zur Kenntnis genommen Fläche wird nicht weiterverfolgt	
A.2.24	<p>Windnutzungsgebiet Nr. 37: „Holzschlagwald“</p> <p><u>Windhöflichkeit</u></p> <p>EEG-Referenzertrag 60% voll, 80% teilweise erreicht</p> <p><u>Forstrechtlich relevante Flächen (WE-Erlass):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschlusskriterien liegen in Form von geschützten Waldbiotopen vor („Felsbereiche O Spitzer Stein“ und „Spitzer Stein NW Holzschlagwald“)</li> <li>- Als Prüfkriterien finden sich flächig Bodenschutz- und teil-</li> </ul>		

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 20 von 105
	<p>weise Erholungswald sowie eine GWP-Achse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Süden grenzt ein LSG direkt an die Suchfläche an</li> </ul> <p><u>Fazit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</li> <li>- Die Prüf- und Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen (insbes. die Auswirkungen auf die Verbundachse des GWP sind zu prüfen)</li> </ul>	wird zur Kenntnis genommen Fläche wird nicht weiterverfolgt	
A.2.25	<p>Windnutzungsgebiet Nr. 39: „Simmelberg“</p> <p><u>Windhöflichkeit</u> EEG-Referenzertrag 60% voll, 80% kleinflächig erreicht</p> <p><u>Forstrechtlich relevante Flächen (WE-Erlass):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Als Ausschlusskriterien liegen zwei geschützte Waldbiotope vor („Felsen SW Teich“ und „Quellbereich SW Teich“)</li> <li>- Als Prüfkriterien finden sich teilweise Bodenschutzwald, im Norden kleinflächig ein Bannwald-Puffer, flächig ein VSG-Puffer, eine GWP-Achse und ein LSG</li> </ul> <p><u>Fazit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</li> <li>- Die Prüf- und Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen (insbes. die Auswirkungen auf die Verbundachse des GWP sind zu prüfen)</li> </ul>	wird zur Kenntnis genommen Fläche wird nicht weiterverfolgt	
A.2.26	<p>Windnutzungsgebiet Nr. 40: „Winterberg“</p> <p><u>Windhöflichkeit</u> EEG-Referenzertrag 60% erreicht</p> <p><u>Forstrechtlich relevante Flächen (WE-Erlass):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschlusskriterien liegen nicht vor</li> <li>- Prüfkriterien liegen nicht vor</li> </ul> <p><u>Fazit</u> Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände</p>	wird zur Kenntnis genommen Fläche wird nicht weiterverfolgt	
<b>Stadt Vöhrenbach: Priorität 1</b>			
A.2.27	<p>Windnutzungsgebiet Nr. 12a: „Rappeneck Nord“</p> <p><u>Windhöflichkeit</u> EEG-Referenzertrag 60% voll, 80% kleinstflächig erreicht</p> <p><u>Forstrechtlich relevante Flächen (WE-Erlass):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Als Ausschlusskriterium liegt ein geschütztes Waldbiotop vor („Weiher SO Rohrbach“)</li> <li>- Als Prüfkriterium findet sich im Norden eine an die Konzentrationszone angrenzende GWP-Achse</li> </ul> <p><u>Fazit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</li> <li>- Die Prüf- und Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen (insbes. die Auswirkungen auf die Verbundachse des GWP sind zu prüfen)</li> </ul>	wird zur Kenntnis genommen	
A.2.28	<p>Windnutzungsgebiet Nr. 12b: „Rappeneck Süd“</p> <p><u>Windhöflichkeit</u></p>		

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 21 von 105
	<p>EEG-Referenzertrag 60% voll, 80% kleinstflächig erreicht  <u>Forstrechtlich relevante Flächen (WE-Erlass):</u>                      – Ausschlusskriterien liegen nicht vor                      – Prüfkriterien liegen nicht vor  <u>Fazit</u>                      Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>	
<b>A.3</b>	<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABT. 5,                      REFERAT 56 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE</b>                      (Fachstellungnahme vom 27.03.2013)</p>		
	<p><b>Allgemeines</b></p>		
A.3.1	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht hat das Referat 56 den Vorentwurf des Büros Hage + Hoppenstedt zum Teilflächennutzungsplan sowie die Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung geprüft und gibt dazu grundsätzliche Anmerkungen. Fachgutachten sind nicht beigelegt und können somit nicht beurteilt werden. Im weiteren Verfahren wird gebeten, diese beizulegen. Insgesamt ist das Werk methodisch umfänglich und auf Grundlage des WEE aufgebaut.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<b>A.3.2</b>	<p><b>Grundsätzliches</b></p>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Quelle der in die Standortkonkretisierung eingeflossenen Daten zu windkraftsensiblen Vogelarten ist nicht erkennbar/lesbar. Aktualität und Erfassungsmethodik können aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht überprüft werden. Wir empfehlen, für die weiteren Untersuchungen die mit den „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von WEA“ der LUBW vorgegebene Methodik anzuwenden oder ggf. bei Abweichung einen fachgutachterlichen Methodenvorschlag vorzulegen und diesen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</li> <li>– Das Thema WEA und Landschaftsbild wurde in den Steckbriefen bisher durch Sichtbarkeitsanalysen aufbereitet. Allerdings wird bisher nicht so recht deutlich, wie die Bewertung erfolgt ist. Zumindest in der weiteren Prüfung sollten für die weiter verfolgten Bereiche auch Fotosimulationen erfolgen, um die Ermittlung von eventuellen Landschaftsteilen von „herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ gemäß WEE zu ermöglichen.</li> <li>– Es fehlen Aussagen zu naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen durch eventuell erforderlichen Ausbau der Zufahrtswege und -straßen. Dies ist im weiteren Verfahren einzubringen.</li> <li>– Es fehlt bisher ein Umweltbericht, der die Betroffenheit der Anhang IV-Arten, Vermeidungsmaßnahmen, die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und die Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG erläutert sowie ggf. die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung enthält.</li> <li>– Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass im Zusammenhang mit Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen Summationswirkungen zu berücksichtigen sind, welche</li> </ul>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Da in der VVG Furtwangen sehr viele Standortalternativen im Vorentwurf enthalten sind, wurden zunächst alle vorhandenen Informationen zum Artenschutz ausgewertet und berücksichtigt und zunächst keine separaten Felderfassungen durchgeführt.</p> <p>Hinzuweisen ist auf die Kartierungen im Zusammenhang mit den konkreten Planungen.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen: Visualisierungen (Fotosimulationen) sind für die Gebiete, die dann als Konzentrationszonen tatsächlich ausgewiesen werden sollen, erarbeitet.</p> <p>Dieser Aspekt kann erst im Genehmigungsverfahren umfänglich behandelt werden.</p> <p>Der Umweltbericht ist in Bearbeitung.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht entsprechend abgearbeitet.</p>	



**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 23 von 105
	<p>sionen zu rechnen ist. Dies wird im Genehmigungsverfahren i. d. R. dazu führen, dass Betriebsbeschränkungen und ein parallel durchzuführendes Gondelmonitoring verfügt werden müssen, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden. Auf Ebene der Bauleitplanung sind i. d. R. keine Erfassungen von Fledermäusen im Gelände erforderlich, jedoch eine fachgutachterliche Einschätzung des Kollisionsrisikos in drei Stufen (hoch - mittel - gering), die auf Grundlage vorhandener Daten aus Datenrecherche, Landschaftsparametern und Literaturlauswertung erfolgt. Besonders in Gebieten mit grenzwertiger Windhöflichkeit empfiehlt sich schon auf Ebene der Bauleitplanung die Erfassung des Artenspektrums und Aussagen zu deren Dichte, um erste Hinweise über die Ausgestaltung der erforderlichen Betriebsbeschränkungen zu bekommen. Dies muss dann in die Abwägung mit einfließen, da die Betriebsbeschränkungen Ertragseinbußen zwischen 0,5 und 5 % der Energieausbeute bedeuten können.</p> <p>Es wird empfohlen, in der fachgutachterlichen Einschätzung auch Aussagen zum Vorkommen und zur Betroffenheit von Fledermauszugkorridoren zu treffen. Nach derzeitiger Einschätzung gehen wir davon aus, dass solche im Gebiet von Furtwangen nur von untergeordneter Bedeutung sind.</p> <p><b>(Brut-)Vögel:</b> Wir weisen auch hier nochmals darauf hin, dass bei der Bestandsaufnahme der Avifauna auf FNP-Ebene den Empfehlungen der LUBW („Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom Mai 2012) zu folgen ist oder bei Abweichen eine fachgutachterliche Begründung mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden sollte. Im Hinblick auf den Vogelzug erwarten wir in den weiteren Gutachten Aussagen dazu, ob mögliche Zugkonzentrationskorridore betroffen sind. Auch hier gehen wir nach erster Einschätzung jedoch nicht von einem großen Konfliktpotential aus.</p> <p>Im weiteren möchten wir auch darauf hinweisen, dass in die Prüfflächen auch die potentiellen Zuwegungen und Leitungstrassen einzubeziehen sind, und auch die Auswirkungen auf außerhalb der Planungsfläche vorkommende Arten/Lebensstätten zu berücksichtigen sind, sofern deren „Prüfradius“ in die geplante Konzentrationszone hineinragt.</p> <p>Auch sollten Aussagen zu anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei der Standorterschließung gemacht werden.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da in der VVG Furtwangen sehr viele Standortalternativen im Vorentwurf enthalten sind, wurden zunächst alle vorhandenen Informationen zum Artenschutz ausgewertet und berücksichtigt und zunächst keine separaten Felderfassungen durchgeführt.</p> <p>Hinzuweisen ist auf die Kartierungen im Zusammenhang mit den konkreten Planungen. Hierzu fand am 18.12.2013 eine Abstimmung mit den beauftragten Biologen, der UNB sowie dem RP FR statt.</p> <p>Die Einschätzung dieser Parameter kann erst bei Vorlage der konkreten Planung von WEA erfolgen. Eine grobe Abschätzung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung.</p>	
	<p><b>Hinweise im Einzelnen</b></p>		
	<p>Gebietssteckbriefe</p> <p>Zu den einzelnen Gebietssteckbriefen nehmen wir nur dort Stellung, wo uns in den grundsätzlich sehr gut aufgearbeiteten Inhalten Unstimmigkeiten aufgefallen sind oder besondere Kenntnisse vorliegen. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Bewertungen zum Artenschutz als vorläufig angesehen werden müssen, da nicht klar ist, welche Methodik zur Erfassung der Arten angewandt wurde.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>	
<p>A.3.4</p>	<p>Potentiell Windnutzungsgebiet 3 „Meisterberg“</p> <p>Das Gebiet liegt in Sichtweite des landschaftlich herausragenden Katzensteigtals sowie des NSG „Briglirain“. Eine besondere</p>	<p>Das Landschaftsbild wurde umfassend beurteilt. Hierbei ist herauszustellen,</p>	

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 24 von 105
	re Würdigung und Konfliktbewertung im Hinblick auf das Landschaftsbild ist angezeigt. Auch sollte eine enge Abstimmung mit der benachbarten Gemeinde Schönwald erfolgen.	<p>dass dieser Bereich als besonders hochwertig einzustufen ist.</p> <p>Die detaillierte Betrachtung der Wirkräume des vorgesehenen Konzentrationsraumes 3 zeigt die hohe Problematik einer Ausweisung dieser Fläche auf. Betroffen durch eine Bebauung der Konzentrationszone sind herausragende Landschaften des Landes Baden-Württemberg mit nationaler Bedeutung. Das Katzensteigtal ist auch unter Naturschutz und Artenschutzgesichtspunkten herausragend. Auch das größere Umfeld dieses Raumschaft ist landschaftlich und unter Naturschutzaspekten landesweit sehr bedeutend.</p> <p>Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.</p>	
A.3.5	<p>Potentielles Windnutzungsgebiet 13b „Sommerberg West“</p> <p>Da Teile der Konzentrationszone im FFH-Gebiet liegen, ist eine FFH-Vorprüfung bzw. -Prüfung erforderlich.</p>	wird zur Kenntnis genommen und bei Weiterverfolgung im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführt.	
A.3.6	<p>Potentielles Windnutzungsgebiet 13c „Sommerberg Ost“</p> <p>Die Konzentrationszone überragt auf ganzer Länge das landschaftlich schöne und wenig veränderte Linachtal. Eine besondere Würdigung und Konfliktbewertung im Hinblick auf das Landschaftsbild ist angezeigt.</p>	<p>Das Landschaftsbild wurde umfassend beurteilt. Hierbei ist herauszustellen, dass dieser Bereich als hochwertig einzustufen ist.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Fragen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft umfassend darzustellen und aufzuarbeiten. Hierbei wird ein Schwerpunkt auch auf einer Klärung der Fragestellung einer Überlastung des Landschaftsraumes gehen.</p>	
A.3.7	<p>Potentielles Windnutzungsgebiet 26 „Kohlwasen“</p> <p>Sofern das Gebiet weiterverfolgt wird, ist aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Außerdem wird eine Abstimmung mit der Gemeinde Vöhrenbach im Hinblick auf das Landschaftsbild empfohlen.</p>	<p>Überprüfungen haben ergeben, dass das Konfliktpotential der Fläche 26 eine Ausweisung als Konzentrationszone nicht zulässt.</p> <p>Die Abstimmung mit der Stadt Vöhrenbach ist erfolgt.</p>	
A.3.8	<p>Potentielles Windnutzungsgebiet 35 „Hohe Steig“</p> <p>Die Konfliktsituation im Hinblick auf Landschaftsbild, Artenschutz und Natura 2000 ist deutlich dargestellt. Bei Weiterverfolgung ist eine besondere Würdigung und Konfliktbewertung im Hinblick auf das Landschaftsbild angezeigt.</p>	<p>Das Landschaftsbild wurde umfassend beurteilt. Hierbei ist herauszustellen, dass dieser Bereich als hochwertig einzustufen ist. Auch die naturschutzfachlichen Konflikte der gepl. Konzentrationszone sind ausgesprochen hoch, sodass nach Prüfung der Fachbehörden von keiner Genehmigungsfähigkeit in diesem Bereich ausgegangen wird.</p> <p>Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 25 von 105
A.3.9	<p>Potentiell Windnutzungsgebiet 37 „Holzschlagwald“ Bei Weiterverfolgung ist eine besondere Würdigung und Konfliktbewertung im Hinblick auf das Landschaftsbild angezeigt.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Landschaftsbild wurde umfassend beurteilt. Hierbei ist herauszustellen, dass dieser Bereich als hochwertig einzustufen ist.</p> <p>Auch die naturschutzfachlichen Konflikte der gepl. Konzentrationszone sind ausgesprochen hoch, sodass nach Prüfung der Fachbehörden von keiner Genehmigungsfähigkeit in diesem Bereich ausgegangen wird.</p> <p>Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.</p>	
<p><b>A.4 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABT. 2, REFERAT 26 DENKMALPFLEGE</b> (Fachstellungnahme vom 19.03.2013)</p>			
A.4.1	<p>Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (§ 2 DSchG) sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Die Kulturdenkmaleigenschaft kann dabei z. B. baulichen Anlagen und ihren Resten, aber auch im Boden verborgenen archäologischen Befunden zukommen (in den Höhenlagen z. B. Befestigungsanlagen oder Relikte von Bergbau).</p> <p>Da archäologische Kulturdenkmale nur zum Teil bekannt bzw. erfasst sind und in den untersuchten Flächen bisher unbekannt archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist bei anstehenden Maßnahmen der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege abzustimmen. Dies gilt auch für erforderliche Bodeneingriffe für Leitungstrassen oder geotechnische Untersuchungen des Baugrunds (Baggerschürfe, Kleinrammkernbohrungen u. ä.).</p> <p>Gemäß § 20 DSchG sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Aspekte sind im Genehmigungsverfahren zu klären.</p>	
<p><b>A.5 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABT. 4 STRASSENWESEN UND VERKEHR</b> (Fachstellungnahme vom 19.04.2013)</p>			
A.5.1	<p>Die Abteilung 4 "Straßenwesen und Verkehr" ist Baulastträger von Bundesfern- und Landesstraßen. Bundesfernstraßen beinhalten Bundesstraßen und Autobahnen.</p> <p>Durch die vorliegende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist durch eine Konzentrationszone der Priorität 2 die B 500 betroffen, bei den Konzentrationszonen der Priorität 1 liegt keine Betroffenheit vor. Diese grenzen bzw. schneiden keine Straßen unserer Baulast.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung. Sollten Straßen unserer</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 26 von 105
	<p>Baulast betroffen sein, weisen wir schon jetzt auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Abstandsregelung von klassifizierten Straßen hin. Der Abstand von Hochbauten aller Art zu Bundes- und Landesstraßen von 40 m ist einzuhalten, bei Autobahnen 100 m. Dies gilt einschließlich Rotorblätter. Bei einer geplanten Bebauung eines an eine Bundesfern- oder Landesstraße angrenzenden Grundstückes sind wir zu beteiligen, ebenfalls bei Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Wir bitten ebenfalls um Beteiligung, wenn Zu- und Abfahrten zu Landes- oder Bundesstraßen nötig werden. Bisher sind diese nicht ersichtlich. Sollten sich hierin weitere Planungen ergeben, ist eine separate Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erforderlich.</p>		
<b>A.6</b>	<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG - REF. 62 POLIZEIRECHT UND VERKEHR, ZIVILE LUFTFAHRTBEHÖRDE</b> (Fachstellungnahme vom 08.04.2013)</p>		
A.6.1	<p>Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Windenergieerlass vom 09. Mai 2012 eine wichtige Grundlage für eine verstärkte Nutzung der Windenergie im Land bereitgestellt. Der Windatlas gibt für die Gemeinden, Fachbehörden, Planer und Investoren wichtige Hinweise für eine effiziente Nutzung der Windenergie. Er liefert die fachlichen Grundlagen zur Identifikation geeigneter Standorte.</p> <p>Im Windenergieerlass, 5.6.4.11 Luftverkehrsrecht, ist vorgesehen, dass bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen mit Blick auf den zivilen Luftverkehr folgende Punkte zu beachten sind:</p> <p>„...e.) Weitere Beschränkungen/Hinweise</p> <p>Nach § 14 LuftVG ist außerhalb des Bauschutzbereichs für die Errichtung von Bauwerken, d.h. auch Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich.</p> <p>Dies gilt auch für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Die Luftfahrtbehörde prüft jeden Einzelfall auf der Grundlage eines Gutachtens der DFS.</p> <p>Außerdem ist bei allen Flugplätzen ein seitlicher Mindestabstand von der Platzrunde auch dann erforderlich, wenn die Windenergieanlage die Höhe von 100 Meter nicht übersteigt...“</p> <p>In den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb ist dazu ausgeführt:</p> <p>5.5 Gefährdung</p> <p>Von einer Gefährdung ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn Hindernisse innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde (NfL II 37/00) errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen Hindernisse einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und / oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.2	Luftverkehrsrecht – Zivile Flugplätze und Einrichtungen	wird zur Kenntnis genommen	

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 27 von 105
	<p>Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind mit Blick auf den zivilen Luftverkehr folgende Punkte zu beachten:</p> <p>c) Beschränkungen durch Bauschutzbereiche</p> <p>Nach §§ 12 und 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist im Bauschutzbereich eines Flugplatzes für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen, d. h. auch Windenergieanlagen, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Der Bauschutzbereich besteht aus einem je nach Flugplatz unterschiedlich großen Radius um den sog. Flugplatzbezugspunkt und den An- und Abflugsektoren.</p>		
A.6.3	<p>Militärische Belange</p> <p>Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind neben den unter 5.6.4.11 genannten zivilen Belangen auch Belange des militärischen Flugbetriebs zu beachten. Neben der Zuständigkeit nach § 30 Abs. 2 LuftVG für Windenergieanlagen, die innerhalb von Bauschutzbereichen militärischer Flugplätze geplant werden, muss die Bundeswehr zusätzlich ihre verfassungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherstellen. Dies schließt den Betrieb des Nachttiefflugsystems, der Hubschraubertiefflugstrecken, die Nutzung der Sonderluft Räume für militärischen Übungsflugbetrieb sowie die Luftraumüberwachung mit ein.</p> <p>Das Spannungsfeld zwischen der Windenergienutzung und militärischen Belangen gliedert sich in drei Hauptkonfliktfelder. Das sind im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Radaranlagen der militärischen Flugsicherung</li> <li>– Radaranlagen zur Luftverteidigung</li> <li>– Übungsräume- und Stecken einschließlich der Nachttiefflugkorridore und Hubschraubertiefflugstrecken</li> </ul> <p>Die Störungswirkung von Windenergieanlagen auf die verteidigungspolitischen Belange sind durchaus unterschiedlich zu bewerten. Insofern ist eine differenzierte Bewertung der einzelnen Sachverhalte durch die Bundeswehr unumgänglich.</p> <p>Die Wehrbereichsverwaltung Süd ist nach § 30 LuftVG für den Bereich Baden- Württemberg die militärische Luftfahrtbehörde. Sie ist damit zuständig für die Ausweisung und Überwachung von Bauhöhenbeschränkungen in der Umgebung militärischer Flugplätze. Innerhalb dieses Bereichs müssen Luftfahrthindernisse, wie Windkraftanlagen, durch die Wehrbereichsverwaltung genehmigt werden (§§ 12 ff LuftVG). Sie stellt darüber hinaus sicher, dass der Flugbetrieb, die Flugsicherheit und flugsicherungstechnische Einrichtungen nicht gestört werden. Bauwerke, die flugsicherungs-technische Einrichtungen oder Verfahren stören, dürfen gemäß §§ 18a, 18b LuftVG nicht errichtet werden. Demzufolge muss eine Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung als Trägerin öffentlicher Belange der Landesverteidigung in der Regionalplanung nach § 12 Abs. 2 LplG, im Bauleitplanungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgen.</p>	wird zur Kenntnis genommen	
A.6.4	<p>Da sich am Planungsgebiet möglicherweise Gelände für Hängegleiter und Gleitsegel befinden, bitten wir, den Deutschen Hängegleiterverband e. V., Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee als für die Erteilung derartiger Erlaubnisse zustän-</p>	Der Deutschen Hängegleiterverband wurde beteiligt.	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 28 von 105
	dige Stelle am Verfahren zu beteiligen.		
	Zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgesellschaft Furtwangen-Gütenbach zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen nehmen wir wie folgt Stellung:		
A.6.5	<p>Potentiell Windnutzungsgebiet 3, Meisterberg</p> <p>Innerhalb des Potentiellen Windnutzungsgebietes befinden sich keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb des Gebietes keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.</p>	
A.6.6	<p>Potentielle Windnutzungsgebiete 12a und 12 b, Rappeneck Nord und Süd</p> <p>Innerhalb der Potentiellen Windnutzungsgebiete befinden sich keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Gebiete keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten voraussichtlich nicht berührt.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>	
A.6.7	<p>Potentielle Windnutzungsgebiete 13a, 13b und 13c, Großer Hausberg, Sommerberg West und -Ost</p> <p>Innerhalb der Potentiellen Windnutzungsgebiete befinden sich keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Gebiete keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten voraussichtlich nicht berührt.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>	
A.6.8	<p>Potentiell Windnutzungsgebiet 18, Kohlerwald</p> <p>Innerhalb des Potentiellen Windnutzungsgebietes befinden sich keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb des Gebietes keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.</p>	
A.6.9	<p>Potentiell Windnutzungsgebiet 19, Fallengrund</p> <p>Innerhalb des Potentiellen Windnutzungsgebietes befinden sich keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb des Gebietes keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>	
A.6.10	<p>Potentiell Windnutzungsgebiet 26, Kohlwasen</p> <p>Innerhalb des Potentiellen Windnutzungsgebietes befinden sich keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb des Gebietes keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet vor-</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.</p>	

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 29 von 105
	aussichtlich nicht berührt.		
A.6.11	<p>Potentiell Windnutzungsgebiet 33, Staatsberg</p> <p>Innerhalb des Potentiellen Windnutzungsgebietes befinden sich keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb des Gebietes keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.</p>	wird zur Kenntnis genommen	
A.6.12	<p>Potentiell Windnutzungsgebiet 35, Hohe Steig</p> <p>Innerhalb des Potentiellen Windnutzungsgebietes befinden sich keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb des Gebietes keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.</p>	wird zur Kenntnis genommen Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.	
A.6.13	<p>Potentiell Windnutzungsgebiet 36, Dorersberg</p> <p>Innerhalb des Potentiellen Windnutzungsgebietes befinden sich keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb des Gebietes keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.</p>	wird zur Kenntnis genommen	
A.6.14	<p>Potentiell Windnutzungsgebiet 37, Holzschlagwald</p> <p>Innerhalb des Potentiellen Windnutzungsgebietes befinden sich keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb des Gebietes keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.</p>	wird zur Kenntnis genommen Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.	
A.6.15	<p>Potentiell Windnutzungsgebiet 39, Simmelberg</p> <p>Innerhalb des Potentiellen Windnutzungsgebietes befinden sich keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb des Gebietes keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.</p>	wird zur Kenntnis genommen Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.	
A.6.16	<p>Potentiell Windnutzungsgebiet 40, Winterberg</p> <p>Innerhalb des Potentiellen Windnutzungsgebietes befinden sich keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb des Gebietes keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.</p>	wird zur Kenntnis genommen Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.	
A.6.17	<p>Die Aussagen zu den bevorzugten Flächen für WKA sind vorläufiger Natur. Verbindliche Aussagen sind erst möglich, wenn der genaue Standort jeder einzelnen WKA (WGS 84) mit Geländehöhe und genauer Bauhöhe bekannt sind. Um unsere</p>	wird zur Kenntnis genommen	

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 30 von 105	
	<p>qualifizierte Stellungnahme dazu abzugeben, sind wir verpflichtet, mit den genauen Standortangaben Stellungnahmen durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (kostenpflichtig), die zuständige Wehrbereichs-verwaltung und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) einzuholen. Hier wird auch die Betroffenheit von Flug-sicherungseinrichtungen (Radar, Navigationsanlagen) geprüft.</p> <p>Weitere Anregungen, Bedenken und Hinweise werden nicht vorgebracht.</p>			
<b>A.7</b>	<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABT. 9</b>  <b>LANDESAMT FÜR GEOLOGIE ROHSTOFFE UND BERGBAU</b>          (Schreiben vom 15.03.2013)</p>			
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>			
	<p>7.1.1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p>	wird zur Kenntnis genommen		
	<p>7.1.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	wird zur Kenntnis genommen		
	<p>7.1.3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p><b>Grundsätzliches</b></p> <p>Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Die Belange von Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.</p> <p><b>Ingenieurgeologie</b></p> <p>Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen</li> </ul>			wird zur Kenntnis genommen

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 31 von 105
	<p>Gründen u. U. unmöglich machen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar.</li> </ul> <p>Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden.</p> <p><b>Rohstoffgeologie</b></p> <p>Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst.</p> <p>Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop (<a href="http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Produkte/direktlink/ROHSTOFFVORKOMMEN">http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Produkte/direktlink/ROHSTOFFVORKOMMEN</a>) erforderlich. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes weisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht">http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen.</p> <p>Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter <a href="http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen">http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen</a> eine elektronische Erfassung zur Verfügung.</p>		
<p><b>A.8</b></p>	<p><b>LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS –UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE</b> (Schreiben vom 13.07.2013)</p>		

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 32 von 105
A.8.1	<p>Im Hinblick auf die Fortschreibung bitte ich darum, dass Sie sich eng am Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 orientieren, damit der Flächennutzungsplan später auch genehmigungsfähig ist.</p> <p>Es ist mir klar, dass der Windenergieerlass nicht für die Gemeinden gilt, sondern für die Landesbehörden, so dass wir natürlich anhand des Windenergieerlass abprüfen werden, inwieweit Sie den darin formulierten gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen werden kann.</p>	<p>Die Planung orientiert sich am Windenergieerlass</p>	
A.8.2	<p>Allgemein begrüßen wir die für die Region basierend auf der „Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung“ erarbeiteten Windnutzungsgebiete unter Berücksichtigung der im Rahmen des Windenergieerlasses definierten Vorgaben und Tabuzonen und der für Flächennutzungspläne vorgeschriebenen Umweltprüfung.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>	
A.8.3	<p>Von besonderer naturschutzfachlicher und –rechtlicher Bedeutung für die Planung von WKA-Standorten sind die Planungshinweise der LUBW zum Thema Windkraft und Arten- bzw. Naturschutz.</p> <p>Angesichts der hohen ökologischen Bedeutung des Schwarzwald-Baar-Kreises als Brut-, Rast- und Überwinterungslebensraum und Zugvogelkorridor sind hierbei insbesondere die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Die innerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises im Jahr 2012 erfolgte Greifvogelkartierung der Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke ermöglicht zwar eine grobe Voreinschätzung der Standorte hinsichtlich der ökologischen Funktion für die genannten Vogelarten, entspricht aber nicht den Anforderungen, die in den oben genannten Hinweisen für den Untersuchungsumfang... definiert sind.</p> <p>Um die artenschutzfachliche Bedeutung der Flächen hinreichend bewerten zu können, müssen zusätzlich bei allen Vorranggebieten die LUBW-Hinweise hinsichtlich Erfassung von Vogelarten beachtet und weitere Arten wie bspw. der windkraftrelevante Mäusebussard bei den Untersuchungen berücksichtigt werden.</p> <p>Eine weitere bedeutende Planungshilfe wird derzeit von der LUBW zum Thema „Fledermäuse und Windkraft“ entwickelt. Da sich die meisten Vorranggebiete im Schwarzwald-Baar-Kreis in Wäldern bzw. in Waldrandlage befinden, stellen diese Planungshilfen ein wichtiges Instrument für die Verträglichkeitsprüfung von Standorten sowie für die Festlegung von möglichen Minimierungsmaßnahmen dar, die ebenfalls bei allen Vorrangflächen zu beachten sind.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da in der VVG Furtwangen sehr viele Standortalternativen im Vorentwurf enthalten sind, wurden zunächst alle vorhandenen Informationen zum Artenschutz ausgewertet und berücksichtigt und zunächst keine separaten Felderfassungen durchgeführt.</p> <p>Hinzuweisen ist auf die Kartierungen im Zusammenhang mit den konkreten Planungen. Hierzu fand am 18.12.2013 eine Abstimmung mit den beauftragten Biologen, der UNB sowie dem RP FR statt.</p>	
A.8.4	<p>Bezüglich der Windhöflichkeit weisen wir Sie auf Ziffer 5.6.4.1 des WE-Erlasses hin, wonach bei Nichteinhaltung des Richtwertes von 5,8 – 6,0 m/sec. In 100 m über Grund (siehe Nr. 4.1) die Aspekte des Landschaftsschutzes überwiegen.</p> <p>Insoweit wäre jedenfalls für die Standorte mit den Nummern 8, 9, 10, 15 und 16 der Nachweis einer entsprechenden Windhöflichkeit zu führen, da hier gemäß Windatlas geringere Werte (unter 5,5 m/sec.) angegeben werden.</p>	<p>Die Hinweise liegen nicht vor.</p> <p>Der Richtwert für die minimale Windhöflichkeit, die ein Standort bieten sollte liegt laut Kap. 4.1 bei 5,3 – 5,5m/s. Die potentiellen Windnutzungsgebiete wurden durch diese im WEE empfohlenen vorherrschenden Windhöflichkeiten bestimmt. Der WEE unterscheidet zwischen dem „guten Maß für die Beurteilung der Tauglichkeit eines Standortes (...)“ (5,3 – 5,5 m/s) und der für Investoren meistens angewendeten Ertragschwelle (5,8-6m/s). In der Planung wurde die tauglichen Standorte zugrunde gelegt, um eine Negativplanung auszuschließen.</p>	

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 33 von 105
<b>Stellungnahme zu den Windnutzungsgebieten in der VVG Furtwangen im Schwarzwald und der Stadt Vöhrenbach (Standorte Nr. 8 bis 16)</b>			
A.8.5	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht halten wir es im Konsens mit den Ergebnissen und Empfehlungen der oben genannten Studie für empfehlenswert, dass die Anlagenstandorte Nr. 1, 2, 4 bis 11, 12c, 13d bis 13g, 14 bis 17, 20 bis 25, 27a, 27b, 28 bis 32, 33b, 33c, 34 und 38 als ungeeignet betrachtet werden und die Planung für diese Anlagenstandorte derzeit nicht weiterverfolgt wird.</p> <p>Dies ist vor allem aufgrund ihrer Lage im Vogelschutzgebiet mit Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten, im Auerhuhn-Lebensraum, im Landschaftsschutzgebiet, ihrer Lage im 1.000 m Vorsorgeabstand zu einem Brutrevier gefährdeter Greifvogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke) oder im 700 m-Vorsorgeabstand um ein EU-Vogelschutzgebiet begründet.</p> <p>Als Ergänzung zu den in der Studie fachlich gut dargestellten Hinweisen und Empfehlungen der 15 potentiellen Windnutzungsgebiete erhalten Sie folgende naturschutzfachlichen Hinweise.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht und der Begründung des FNP entsprechend berücksichtigt.	
A.8.6	<p>Nr. 3 Meisterberg</p> <p>Nach dem Daten- und Kartendienst der LUBW besteht auf dieser Fläche ein Konfliktpotential hinsichtlich des Auerhuhns. Aktuell sind keine Auerwildvorkommen bekannt, dennoch sollten im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung für diesen Waldstandort sowohl ein vogelkundliches Gutachten als auch ein Fledermausgutachten in Auftrag gegeben werden.</p>	<p>Da in der VVG Furtwangen sehr viele Standortalternativen im Vorentwurf enthalten sind, wurden zunächst alle vorhandenen Informationen zum Artenschutz ausgewertet und berücksichtigt und zunächst keine separaten Felderfassungen durchgeführt.</p> <p>Hinzuweisen ist auf die Kartierungen im Zusammenhang mit den konkreten Planungen. Hierzu fand am 18.12.2013 eine Abstimmung mit den beauftragten Biologen, der UNB sowie dem RP FR statt.</p> <p>Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.</p>	
A.8.7	<p>Nr. 12a Rappeneck Nord und Nr. 12 b Rappeneck Süd</p> <p>Diese Windnutzungsgebiete liegen innerhalb des Naturparks Südschwarzwald, ansonsten sind keine Schutzgebiete betroffen. Vom westlich des Rappenecks gelegenen Rohrbachtal (tlw. FFH-Gebiet) sind mehrere Schwarzstorch-Beobachtungen bekannt. Der Höhenzug ist Lebensstätte für Kleineulen (Rauhfußkauz, Sperlingskauz).</p> <p>Für das nordöstlich des Gebietes gelegene Gewann Reinerseck liegt für 2011 ein Reviernachweis des Rotmilans vor. Das Jagdhabitat dieser Art befindet sich im Rohrbachtal.</p> <p>Die Standorte für WKA dürfen die Flugbahnen zum Jagdrevier im Rohrbachtal nicht beeinträchtigen. Aus diesen Gründen ist ein vogelkundliches Gutachten erforderlich. Das Vorranggebiet befindet sich im Wald, daher ist auch ein Fledermausgutachten erforderlich.</p> <p>Die Waldrand- und Offenlandbereiche östlich des Höhenrückens zählen höchstwahrscheinlich zum Jagdhabitat des Rotmilans. Dieser Aspekt ist im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu behandeln.</p>	<p>Die vorhandenen Kartierungen des Landkreises wurden eingearbeitet.</p> <p>Da in der VVG Furtwangen sehr viele Standortalternativen im Vorentwurf enthalten sind, wurden zunächst alle vorhandenen Informationen zum Artenschutz ausgewertet und berücksichtigt und zunächst keine separaten Felderfassungen durchgeführt.</p> <p>Hinzuweisen ist auf die Kartierungen im Zusammenhang mit den konkreten Standortplanungen.</p>	

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 34 von 105
A.8.8	<p>Nr. 13 a Großer Hausberg</p> <p>Derzeit liegen keine Erkenntnisse zu windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen vor. Sofern der Standort weiterverfolgt wird, sind im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung dies bezgl. Untersuchungen notwendig.</p>	<p>Die vorhandenen Kartierungen des Landkreises wurden eingearbeitet.</p> <p>Da in der VVG Furtwangen sehr viele Standortalternativen im Vorentwurf enthalten sind, wurden zunächst alle vorhandenen Informationen zum Artenschutz ausgewertet und berücksichtigt und zunächst keine separaten Felderfassungen durchgeführt.</p> <p>Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.</p>	
A.8.9	<p>Nr. 13 b Sommerberg West</p> <p>Im Bereich des südlich an den Standort angrenzenden FFH-Gebietes „Schönwalder Hochflächen“ und im Bereich des Auerhuhn-Lebensraumes der Kat. 3 halten wir eine Flächenreduktion für erforderlich.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich im Wald, im Rahmen der notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind neben den windkraftsensiblen Vogelarten insb. die Fledermäuse zu berücksichtigen.</p>	<p>Die vorhandenen Kartierungen des Landkreises wurden eingearbeitet.</p> <p>Da in der VVG Furtwangen sehr viele Standortalternativen im Vorentwurf enthalten sind, wurden zunächst alle vorhandenen Informationen zum Artenschutz ausgewertet und berücksichtigt und zunächst keine separaten Felderfassungen durchgeführt.</p> <p>Hinzuweisen ist auf die Kartierungen im Zusammenhang mit den konkreten Standortplanungen.</p>	
A.8.10	<p>Nr. 13 c Sommerberg Ost</p> <p>Der Standort liegt teilweise im Vorsorgeabstand um das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ und in einem Auerhuhn-Lebensraum. Ca. 1.000 m nordöstlich wurde 2011 ein Rotmilan-Revierverdacht festgestellt. Eine mögliche Beeinträchtigung von Schutzgebiet und Arten (Fledermäuse, Vögel) ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der windkraftsensiblen Vögel und Fledermausarten zu untersuchen</p>	<p>Da in der VVG Furtwangen sehr viele Standortalternativen im Vorentwurf enthalten sind, wurden zunächst alle vorhandenen Informationen zum Artenschutz ausgewertet und berücksichtigt und zunächst keine separaten Felderfassungen durchgeführt.</p> <p>Hinzuweisen ist auf die Kartierungen im Zusammenhang mit den konkreten Standortplanungen.</p>	
A.8.11	<p>Nr. 18 Kohlerwald</p> <p>Im 1.000 m Umfeld wurde 2011 sowohl ein Revier des Rot- und des Schwarzmilans festgestellt. Das Vorranggebiet befindet sich im Wald, im Rahmen der notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfung sind neben den windkraftsensiblen Vogelarten insb. die Fledermäuse zu berücksichtigen.</p>	<p>Da in der VVG Furtwangen sehr viele Standortalternativen im Vorentwurf enthalten sind, wurden zunächst alle vorhandenen Informationen zum Artenschutz ausgewertet und berücksichtigt und zunächst keine separaten Felderfassungen durchgeführt.</p> <p>Die konkrete Betrachtung des Gebietes hat die Aussage bestätigt. Hiermit liegt ein signifikante Erhöhung des Tötungsverbotes vor, so dass die Fläche nicht weiterverfolgt werden kann.</p>	
A.8.12	<p>Nr. 19 Fallengrund</p> <p>Das Gebiet liegt tlw. im LSG „Simonswälder Tal“ und nur 200 m vom FFH-Gebiet „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gu-</p>	<p>Da in der VVG Furtwangen sehr viele Standortalternativen im Vorentwurf</p>	

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 35 von 105
	<p>tach“ und vom Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ entfernt. Im Süden der Fläche besteht ein Konfliktpotential mit dem Auerhuhn.</p> <p>Außerdem muss eine Flächenreduktion im Bereich des LSG, die Berücksichtigung des 700 m Vorsorgeabstands um das Vogelschutzgebiet sowie eine Flächenreduktion im Bereich der Verbundachse des GWP und Im Bereich des Auerhuhn-Lebensraumes erfolgen.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich im Wald, im Rahmen der notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung sind neben den windkraftsensiblen Vogelarten insb. die Fledermäuse zu berücksichtigen.</p>	enthalten sind, wurden zunächst alle vorhandenen Informationen zum Artenschutz ausgewertet und berücksichtigt und zunächst keine separaten Felderfassungen durchgeführt.	
A.8.13	<p>Nr. 26 Kohlwasen</p> <p>Dieses Windnutzungsgebiet befindet sich tlw. innerhalb des 700 m Vorsorgeabstand um das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“. Im Rahmen der notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind neben den windkraftsensiblen Vogelarten insb. die Fledermäuse zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung der genannten Schutzflächen halten wir dieses Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht für nicht genehmigungsfähig.</p>	Das Gebiet wird nicht weiterverfolgt	
A.8.14	<p>Nr. 33 Staatsberg</p> <p>Dieses Windnutzungsgebiet befindet sich tlw. innerhalb des 700 m Vorsorgeabstand um das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“. Im Umfeld befinden sich höchstwahrscheinlich Reviere des Rotmilans. Im Rahmen der notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind neben den windkraftsensiblen Vogelarten insb. die Fledermäuse zu berücksichtigen.</p>	wird zur Kenntnis genommen	
A.8.15	<p>Nr. 35 Hohe Steig</p> <p>Das Windnutzungsgebiet liegt vollständig innerhalb des LSG „Simonswälder Tal“. Innerhalb des Pot. Windnutzungsgebietes wurde 2011 der Schwarzmilan beobachtet (Revierverdacht). Der östliche Teil des Gebiets befindet sich zudem im FFH-Gebiet „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“ (Kilpental).</p> <p>Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzflächen halten wir dieses Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht für nicht genehmigungsfähig.</p>	Das Gebiet wird nicht weiterverfolgt.	
A.8.16	<p>Nr. 36 Dorersberg</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich Wald. Derzeit liegen keine Daten über windkraftrelevante Vogelarten und Fledermausvorkommen vor. Im Rahmen der notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind neben den windkraftsensiblen Vogelarten insb. die Fledermäuse zu berücksichtigen.</p>	wird zur Kenntnis genommen	
A.8.17	<p>Nr. 39 Simmelberg</p> <p>Von dieser Fläche liegt ein Rotmilan-Revierverdacht aus 2011 vor. Die Fläche grenzt im Westen an das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“. Im Nordwesten besteht in ca. 450 m Entfernung ein Brutrevier des Wanderfalken. Aus Artenschutzgründen halten wir dieses Gebiet für nicht genehmigungsfähig.</p>	wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet wird nicht weiterverfolgt	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 36 von 105
A.8.18	<p>Nr. 40 Winterberg</p> <p>Für das Windnutzungsgebiet liegt in 450 m westlich ein Reviervordacht (2011) des Rotmilans vor. Das Vorranggebiet befindet sich im Wald. Im Rahmen der notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfung sind neben den windkraftsensiblen Vogelarten insb. die Fledermäuse zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der geringen Windhöflichkeit ist das Gebiet für Windnutzung ungeeignet. Der Bau einer WEA wäre ein erheblicher Eingriff, es würden die Aspekte des Landschaftsschutzes überwiegen, der Bau einer WEA wäre unzulässig.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet wird nicht weiterverfolgt</p>	
<p><b>A.9 LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS –UNTERE FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE</b> (Schreiben vom 26.03.2013)</p>			
A.9.1	<p>Von den in der Flächennutzungsplanfortschreibung „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ aufgeführten Gebieten sind die folgenden Flurneuordnungsverfahren im Schwarzwald-Baar-Kreis betroffen:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.9.2	<p>Gütenbach 1) (Verfahren wurde 2009 abgeschlossen) potentielle Windnutzungsgebiete Nr. 19, 33, 35, 36, 37, 39, 40</p>		
A.9.3	<p>Furtwangen-Neukirch 1) (Wegebau abgeschlossen) potentielle Windnutzungsgebiete Nr. 18, 19, 33</p>		
A.9.4	<p>Furtwangen (Katzensteig/Schützenbach) 1) (Wegebau abgeschlossen) potentielle Windnutzungsgebiete Nr. 3</p>		
A.9.5	<p>Furtwangen-Linach 1), 2) potentielle Windnutzungsgebiete Nr. 13a, 13b, 13c, 26</p>		
A.9.6	<p>Furtwangen-Rohrbach/Schönenbach derzeitig keine Konzentrationszonen ausgewiesen</p>		
A.9.7	<p>Vöhrenbach-Langenbach 1), 3) potentielle Windnutzungsgebiete Nr. 12a, 12b</p>		<p>wird zur Kenntnis genommen; die Detailplanung ist erst im Genehmigungsverfahren zu klären</p>
	<p>1) Die Förderung der Flurbereinigung erfolgt zu einem erheblichen Anteil aus Mitteln des Bundes, des Landes und der EU. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden bzw. verwendet werden können (Zweckbindungsfrist der Förderung). Wege, die in den jeweiligen Zusammenlegungsverfahren ausgebaut und gefördert wurden und als Zuwegungen zum Bau und Betrieb von Windkraftstandorten sowie den erforderlichen Leitungstrassen genützt werden, sind daher zwingend zu erhalten und ggf. nach Inanspruchnahme zu sanieren. Ansonsten droht die Gefahr der Rückforderung von Zuschussmitteln. Gleiches gilt es bei den über die Flurneuordnung geförderten landschaftspflegerischen Anlagen (z.B. Pflanzungen) zu berücksichtigen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen; die Detailplanung ist erst im Genehmigungsverfahren zu klären</p>	
	<p>2) Der Ausbauplan mit landschaftspflegerischer Begleitpla-</p>		

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 37 von 105
	<p>nung ist aufgestellt und wird demnächst mit den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden abgestimmt. Der Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen (schwerpunktmäßig der Ausbau landwirtschaftlicher Wege) ist in jährlichen Tranchen ab 2014 vorgesehen. Für die Planausführung ist eine möglichst frühzeitige Information über die genauen Standorte von geplanten WKA erforderlich. Nach Vorliegen detaillierter Planungsergebnisse bzw. der Genehmigung von WKA sind die Zuwegungen von den Projektträgern mit der unteren Flurbereinigungsbehörde abzustimmen, um den Ausbau dieser Wege ggf. im Flurbereinigungsverfahren zurückstellen oder den Ausbauplan entsprechend den neuen Gegebenheiten zu überarbeiten.</p> <p>3) Der Ausbauplan mit landschaftpflegerischer Begleitplanung wird derzeit umgesetzt, ein Großteil der geplanten Wege ist bereits hergestellt. Nach aktuellem Planungsstand wird der Ausbau voraussichtlich in den Jahren 2014/15 abgeschlossen. Eine frühzeitige Information über die genauen Standorte und geplanten Zuwegungen von neuen WKA ist erforderlich, um dies beim Ausbau der verbleibenden Wege ggf. berücksichtigen zu können.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen; die Detailplanung ist erst im Genehmigungsverfahren zu klären</p>	
<b>A.10</b>	<p><b>LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS –AMT FÜR WASSER UND BODENSCHUTZ</b> (Schreiben vom 26.03.2013)</p>		
<p>A.10.1</p> <p>A.10.2</p>	<p>Grundwasserschutz</p> <p>Stadt Vöhrenbach Die beiden geplanten Konzentrationszonen Rappeneck Nord (12a) und Rappeneck Süd (12b) liegen jeweils außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>VVG Furtwangen-Gütenbach: Fünf der 15 geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen tangieren den Geltungsbereich festgesetzter Wasserschutzgebiete: Meisterberg (3): – WSG „Rainerquellen Schönwald“, <b>Zone II</b> – WSG „Katzensteig Furtwangen“, Zone III Sommerberg West (13b): – WSG „Hofgrundquellen Furtwangen“, <b>Zone II</b> und III Kohlwasen (26): – WSG „Bernhardenhofquellen Furtwangen“, <b>Zone II</b> – WSG „Rothansenhofquellen Furtwangen“, <b>Zone II</b> und III Staatsberg (33) – WSG „Grundmatte Gütenbach“, <b>Zone II</b> – WSG „Bregenbach“, Zone III – WSG „Kohlhüttequelle Furtwangen“, <b>Zone II</b> und III Dorersberg (36): – WSG „Wolfsgrund Gütenbach“, <b>Zone II</b> Die o.g. Konzentrationszonen sind von besonderer wasserwirtschaftlicher Bedeutsamkeit. Die ausgewiesenen Plangebiete tangieren jeweils auch die engere Schutzzone II der aufgeführten WSG. Diese WSG sind für die quantitative Sicherstellung der Wasserversorgung unverzichtbar. Aus Gründen der Versorgungssicherheit ist eine Flächeninanspruchnahme in den engeren Schutzzonen dieser WSG nicht vertretbar. Diejenigen Flächen der Konzentrationszonen, die sich innerhalb der enge-</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Flächen Meisterberg und Kohlwasen werden nicht weiterverfolgt. Bei den übrigen Flächen wird die Zone II der WSG aus der Flächenabgrenzung aus-</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 38 von 105
A.10.3	<p>ren Schutzzone befinden, sind deshalb als Vorrangfläche nicht geeignet und von jeglichen baulichen Anlagen frei zu halten. <b>Wir bitten Sie, die Vorrangfläche „Meisterberg“, „Sommerberg West“, Kohlwasen“, „Staatsberg“ und „Dorersberg“ jeweils aus der Schutzzone II der betroffenen WSG herauszunehmen.</b></p> <p>Im Übrigen sind die Bestimmungen der entsprechenden WSG-Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Heuberg zu beachten. Ggf. ist für den Bau einer WEA in Zone III eines WSG eine Befreiung von den entsprechenden Verboten der Rechtsverordnung erforderlich.</p>	<p>genommen.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen; diese Klärung muss im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgen.</p> <p>Der Abstand wurde bei der Ermittlung der potentiellen Windnutzungsgebiete angewendet.</p>	
A.10.4	<p><b>Gewässerschutz</b></p> <p>Gemäß § 68b Wassergesetz BW ist entlang von Gewässern im Außenbereich ein gewässerrandstreifen von jeweils 10 m landseitig ab der Böschungsoberkante freizuhalten. Im Gewässerrandstreifen ist u.a. die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen verboten.</p>		
A.10.5	<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Die Böden der geplanten Konzentrationszonen sind von überwiegend mittlerer Wertigkeit. Die Konzentrationszone Holzschlagwald (37) umfasst allerdings großräumig Böden mit sehr hohen Bodenfunktionen.</p> <p>Durch die baulichen Maßnahmen werden weitere Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen sowie infolge von Versiegelung der Grundwasserneubildung entzogen. Zur Berücksichtigung des Schutzgutes Bodens in der Umweltprüfung sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden insb. durch folgende Punkte beschreiben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung des Ist-Zustands des Bodens im Plangebiet sowie eine Bewertung der Bodenfunktionen gemäß Merkblatt „Boden – ein schützenswertes Gut!“ (LRA SBK, 2012)</li> <li>- Ermittlung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden</li> <li>- Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung (z.B. Inanspruchnahme von Flächen mit geringerwertigen Bodenfunktionen) und zum Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden (siehe LRA SBK, 2012)</li> </ul> <p>Um die Eingriffe in das Schutzgut Boden zu minimieren, sind Standorte jeweiliger WEA möglichst nahe bestehender Wege oder Straßen zu wählen, so dass zusätzliche Versiegelungen für Erschließungs-/ Unterhaltungsstraßen auf das geringstmögliche Maß reduziert werden.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen; dieser Aspekt ist im Genehmigungsverfahren zu klären.</p>	
A.10.6	<p><b>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten</b></p> <p>Innerhalb der Konzentrationszone Dorersberg (36) befindet sich die Altablagerung „Müllkippe Dorersberg“. Sofern diese Fläche für bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen wird, darf die Entsorgung von Bauaushub nur mit entsprechender gutachterlicher Deklarationsanalytik und unter Berücksichtigung der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen erfolgen.</p>		
<b>A.11</b>	<b>LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS –FORSTAMT</b> (Schreiben vom 09.04.2013)		
A.11.1	Die forstpolitische Stellungnahme zu den Planunterlagen er-		

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 39 von 105
	<p>folgt durch das RP Freiburg, Abt. Forstdirektion. Diese Stellungnahme ist zwischen Forstamt und RP abgesprochen.</p> <p>Neben den öffentlich-rechtlichen Belangen, hat das Forstamt aber auch die fiskalischen Interessen des Landes, d.h. des Landesbetriebs ForstBW, zu vertreten. Im Interesse des Landesbetriebes liegt es dabei, dass geeignete Windkraftstandorte im Staatswald auch genutzt werden.</p> <p>Ausgehend von den jetzt vorliegenden Planunterlagen, liegen Staatswaldflächen in den Konzentrationszonen 35, 36 und 37, wobei mit Priorität 1 nur die Konzentrationszone 36 versehen ist.</p> <p>Aus Sicht des Eigentümers Land ist in jedem Fall die Weiterverfolgung aller drei Standortoptionen wünschenswert.</p> <p>Für entsprechende Gespräche steht das Forstamt dem Planungsbüro jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Die Ermittlung der Konzentrationszonen erfolgt unter der Prämisse der Umweltverträglichkeit. Demnach gilt es diejenigen Flächen auszuweisen, die möglichst geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft zur Folge haben. Die Eigentumsverhältnisse spielen dabei eine untergeordnete Rolle.</p>	
<b>A.12</b>	<p><b>LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS –STRASSENBAUAMT</b> (Schreiben vom 25.02.2013)</p>		
	<p>Aus Sicht des Straßenbauamtes bestehen gegen die Ausweisung der Vorranggebiete, <u>bis auf eine Ausnahme</u>, keine Einwände.</p> <p>Das Vorranggebiet Nr. 26 „Kohlwasen“ grenzt direkt an die Bundesstraße 500, WEA stellen eine Gefahr für Verkehrsteilnehmer dar. (z.B. nicht auszuschließender Eisabwurf).</p> <p>Bei der Wahl der Standorte der geplanten WEA sind die Regelungen des WE-Erlasses BW“ vom 09.05.2012 zu beachten, insb. sind ausreichende Sicherheitsabstände von dem klassifizierten Straßennetz, wie unter Ziff. 5.6.3.3 o.g. Erlass gefordert, einzuhalten. Es sind durch WEA mindestens Entfernungen in der Größe von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) der jeweiligen WEA von Straßen einzuhalten.</p> <p>Wir bitten dies bei den weitergehenden Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche Kohlwasen wird nicht weiterverfolgt.</p>	
<b>A.13</b>	<p><b>REGIONALVERBAND SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG</b> (Schreiben vom 02.04.2013)</p>		
	<p><b>Allgemeines</b></p>		
A.13.1	<p>Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg plant, auf Grundlage des geänderten Landesplanungsgesetzes und über eine Teilfortschreibung des Regionalplans, die Festlegung regionalbedeutsamer Windnutzungsgebiete als Vorranggebiete vorzunehmen. In der regionalbedeutsamen Gebietskulisse ist der Bereich „Rappeneck“, mit der Zielsetzung ein Vorranggebiet festzulegen, ebenfalls enthalten. Die Einstufung als regionalbedeutsames Windnutzungsgebiet ergibt sich u.a. aufgrund der im Windatlas Baden-Württemberg dargestellten Windhöflichkeit. Gegenüber anderen, potenziell geeigneten Bereichen im Betrachtungsraum der Verwaltungsgemeinschaft, weist der Bereich auch ein vergleichsweise geringes Konfliktpotential auf mit fachrechtlichen Belangen auf. Im Gebiet verläuft die Gemarkungsgrenze zur Stadt Vöhrenbach, die den Bereich im Rahmen ihrer Windkraftplanung ebenfalls untersucht. Die Standortvoraussetzungen, einschließlich Ausrichtung und Lage sowie die Gebietsausdehnung unterstreichen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 40 von 105
	<p>somit den regionalbedeutsamen Charakter des Untersuchungsraums.</p> <p>Die Vorberatung der regionalen Gebietskulisse für das Beteiligungsverfahren fand am 22. Februar 2012 statt, der Beschluss zur Einleitung für das Beteiligungsverfahren gemäß §12 Abs. 2 und 3 LplG –einschließlich des oben beschriebenen Bereichs Rappeneck – ist in der Verbandsversammlung am 15. März 2013 einstimmig gefasst worden. Der Regionalverband bietet, über die nun anstehende Beteiligung der VVG Furtwangen-Gütenbach bei der Teilfortschreibung des Regionalplans hinaus, weiterhin den Austausch und die enge Abstimmung zwischen der Regionalplanung und den parallel laufenden Verfahren und Planungen der Städte und Gemeinden an und bittet daher über den Planungsfortschritt auf dem Laufenden gehalten zu werden.</p>	<p>Ein Austausch zu den Planungen wird zugesagt.</p>	
<b>A.14</b>	<b>LANDESNATURSCHUTZVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.</b>		
	(Schreiben vom 12.04.2013)		
A.14.1	<p>Die Natur- und Umweltverbände begrüßen die Aktivitäten der Gemeinde, die Energiewende durch Ausweisung von geeigneten Suchräumen für WKA zu unterstützen.</p> <p>Leider überlagern sich gerade im Schwarzwald-Baar-Kries die windhöufigen Standorte oftmals mit seltenen Biotopflächen und Habitaten gefährdeter Arten. Daher begrüßen wir die vorgelegte Planung, die diese Konflikte untersucht, darstellt und bewertet. Die letztendlich vorgesehenen Flächenausweisungen berücksichtigen bereits eine Vielzahl naturschutzrelevanter Aspekte.</p> <p>Wohl aufgrund des frühen Planungsstandes fehlen noch einige Gesichtspunkte, auf die wir im Folgenden hinweisen möchten, damit diese im weiteren Berücksichtigung finden:</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>	
A.14.2	<p>Naturschutzgebiet, Vogelschutz- und FFH-Gebiete dienen dem Schutz gefährdeter Biotope, Tier- und Pflanzenarten, die vor Eingriffen geschützt werden sollen. Neben dem Flächenschutz ist bei der Nutzung der Windkraft vor allem auch die indirekte Wirkung relevant: vor allem Milane, Weihen, Uhu, Wespenbussard, Auerhuhn und Wanderfalken werden ggf. gestört, vertrieben oder sogar getötet. Auch wenn ein Horstabstand 1.000 m beträgt, können die Tiere zu Schaden kommen, da ihr Jagdgebiet ja viel größer ist. Ebenso können Wanderkorridore zerschnitten oder gestört werden. Ähnliches gilt für Fledermäuse. Für uns sind das wesentliche Verschlechterungen der Schutzgebiete, die durch vertiefte Untersuchungen auszuschließen sind.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen und entsprochen</p> <p>Da in der VVG Furtwangen sehr viele Standortalternativen im Vorentwurf enthalten sind, wurden zunächst alle vorhandenen Informationen zum Artenschutz ausgewertet und berücksichtigt und zunächst keine separaten Felderfassungen durchgeführt.</p> <p>Hinzuweisen ist auf die Kartierungen im Zusammenhang mit den konkreten Planungen. Hierzu fand am 18.12.2013 eine Abstimmung mit den beauftragten Biologen, der UNB sowie dem RP FR statt.</p>	
A.14.3	<p>Struktur- und Altholzreiche Waldbereiche sind wichtige Habitate für bedrohte, im FNP-Bereich vorkommende Brutvogelarten wie Sperlingskauz, Raufußkauz, Schwarzspecht, Ringdrossel. Die Zerschneidung und Beunruhigung solcher Waldgebiete durch bauliche Anlagen und benötigte Infrastruktur (Strom-</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen und entsprochen</p> <p>Da in der VVG Furtwangen sehr viele Standortalternativen im Vorentwurf enthalten sind, wurden zunächst alle</p>	

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 41 von 105
	trassen, Wege) ist in Vogelschutzgebieten abzulehnen.	vorhandenen Informationen zum Artenschutz ausgewertet und berücksichtigt und zunächst keine separaten Felderfassungen durchgeführt. Hinzuweisen ist auf die Kartierungen im Zusammenhang mit den konkreten Planungen. Hierzu fand am 18.12.2013 eine Abstimmung mit den beauftragten Biologen, der UNB sowie dem RP FR statt.	
A.14.4	Vertiefende Untersuchungen und Bewertungen sind im Fortgang der Planung insb. für das Vorkommen von windkraftrelevanten Fledermäusen sowie zumindest eine gutachterliche Einschätzung der Situation des Vogelzuges erforderlich, um Schlagopfer zu minimieren. Dies gibt auch der WE-Erlass vor. Dadurch können Konzentrationsflächen von Fledermäusen/Vogelzug erkannt und gemieden werden. Ein nachträgliches Monitoring und Betriebsreglement ist für uns nur der zweitbeste Weg der Eingriffsminimierung.	wird zur Kenntnis genommen Da in der VVG Furtwangen sehr viele Standortalternativen im Vorentwurf enthalten sind, wurden zunächst alle vorhandenen Informationen zum Artenschutz ausgewertet und berücksichtigt. Hinzuweisen ist auf die Kartierungen im Zusammenhang mit den konkreten Planungen. Hierzu fand am 18.12.2013 eine Abstimmung mit den beauftragten Biologen, der UNB sowie dem RP FR statt.	
A.14.5	Nach ihren Unterlagen wird eine Wirtschaftlichkeit ab 5,3 m/s in 100 m ausgegangen, der WE-Erlass geht eher von 5,8 m/s aus. Um den Bau unwirtschaftlicher Anlagen zu vermeiden, ist spätestens für die Baugenehmigung die tatsächliche Windsituation über mind. 1 Jahr nach einer qualifizierten Methode zu erfassen und darzustellen.	wird zur Kenntnis genommen Kap. 4.1 WEE sieht Richtwerte von 5,3- 5,5m/s vor. Windmessungen werden im Genehmigungsverfahren notwendig.	
	<b>Folgende Flächen halten wir bereits in diesem Stadium für kritisch bzw. besteht weiterer vertiefter Untersuchungsbedarf:</b>		
A.14.6	Nr. 13 Hausberg/Sommerberg: Die Höhenrücken mit geschlossenen Waldgebieten sind wichtige Wanderkorridore für das Auerhuhn Richtung Südschwarzwald bzw. Brend/Rohrhardsberg. Dies ist bei der weiteren Standortsuche besonders zu berücksichtigen (u.a. keine Anlagen in Zugrouten, kein neuer Wegebau).	wird zur Kenntnis genommen Die Fläche wird nicht weiterverfolgt.	
A.14.7	Nr. 12 a und b Rappeneck: Im Rohrbachtal besteht ein Brutvorkommen des Rotmilan, der in Karte 4 fehlt. Grundsätzlich gilt: die verwendeten Vogeldaten sind aus dem Jahr 2011 und müssen aktuell nach der LUBW-Methode erhoben werden	wird zur Kenntnis genommen und in die weitere Planung einbezogen.	
A.14.8	Nr. 33 Staatsberg, 35 Hohe Steig: Die Magerrasen und geschützten Wiesenflächen sind sowohl für WKA als auch für Wegebau als Tabufläche anzusehen.	wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung soweit möglich berücksichtigt.	
A.14.9	Wir bitten um eine Stellungnahme Ihrerseits zu den obigen Punkten sowie um die weitere Beteiligung am Verfahren.	wird zur Kenntnis genommen	
<b>A.15</b>	<b>SCHWARZWALDVEREIN</b> (Schreiben vom 23.04.2013)		
A.15.1	Da die Planungen in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Vöh-	wird zur Kenntnis genommen	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 42 von 105
	<p>renbach stattfinden, ergeht ein ähnlich lautendes Schreiben auch nach Vöhrenbach.</p> <p>Die geplanten Standorte konzentrieren sich im Planungsgebiet in den Höhenlagen, wo die Windhöffigkeit hoch und vermutlich wirtschaftlich zu nutzen ist. Es handelt sich dabei um die aus Gründen des Artenschutzes sensibelsten Teile des Planungsbereichs. Die Höhenlagen sind auch von weither einsehbar und verändern damit die Belegung mit WKA ihr Landschaftsbild in prägender Weise.</p> <p>Das Planungsgebiet um Furtwangen und Vöhrenbach gehört zum südöstlichen Hochschwarzwald, das durch die nach Osten, zur Donau hin ziehenden Hochtäler gegliedert ist. Die langen Höhenrücken mit ihren dunklen Nadelwäldern und die Wiesentäler mit ihren Schwarzwaldhäusern prägen diese fast kark erscheinende Landschaft in besondere Weise. Wir befürchten, dass durch eine zu weit verteilte Aufstellung von Windrädern sie ihr Gesicht verlieren könnte. Darum ist eine Konzentration unerlässlich.</p> <p>Bisher achtete man im Planungsbereich darauf, bei Bauten und anderen Vorhaben landschaftsschonend vorzugehen. Moderne WKA „sprengen“ mit ihren Dimensionen allerdings den landschaftlichen Rahmen und stellen nach unserer Ansicht einen großen Eingriff in die Schwarzwaldlandschaft dar. Wir stehen einer durchgehenden Nutzung der Höhenlagen im Planungsgebiet daher kritisch gegenüber und plädieren für eine mäßige und zurückhaltende Aufstellung von WKA an möglichst wenigen Standorten, die gut abgewogen sein müssen.</p>		
A.15.2	<p>Für den Schwarzwaldverein sind folgende Planungsgrundsätze wichtig:</p> <p>Neue Windparks sollten dort geplant werden, wo die geringst möglichen Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz zu erwarten sind. In der Restriktionskarte sind nach unserer Meinung die im Gebiet und an das Gebiet angrenzenden NSG nicht vorhanden (z.B. NSG Briglirain und NSG Rohrhardsfeld).</p>	Die aufgeführten NSG wurden berücksichtigt.	
A.15.3	<p>Der Schutz des Auerwilds ist zu berücksichtigen. Wie die Unterlagen ausweisen, sind einige der Hochlagen der bevorzugte Lebensraum des Waldvogels. Daher scheinen uns manche der Suchräume als nicht umsetzbar und auch nicht wünschenswert. Dies gilt insb. für die Auerwildvorkommen innerhalb von Vogelschutzgebieten, wo aus diesem Artenschutzgrund mit Restriktionen zu rechnen ist.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Daten zum Auerhuhn wurden erst zum Abschluss der Erarbeitung des Konzeptes bekannt. Sie werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.</p>	
A.15.4	<p>Einige der vorgestellten Standorte sind z.T. sehr großflächig ausgeführt und erstrecken sich auf den Höhenlagen über längere Strecken, was eine landschaftlich besonders nachteilige Anlagenreihung ermöglichen könnte (z.B. 13 a-g oder 12 a und b). Eine Präzisierung der Standortfenster oder Verzicht von Teilen sind in einem nächsten Planungsschritt unabdingbar.</p>	wird zur Kenntnis genommen. Dieser Planungsschritt ist vorgesehen.	
A.15.5	<p>Im gesamten Planungsbereich waren in der ersten Planung ca. 35 Suchräume aufgeführt. Das war nach unserer Ansicht eindeutig zu viel; wir sind für eine Konzentration der pot. WKA an möglichst wenigen Standorten, um die schrotschussartige Verteilung zu vermeiden.</p>	<p>Die Suchräume ergaben sich aus den potentiellen Windnutzungsgebieten. Um ein schlüssiges Gesamtkonzept zu erarbeiten, ist die Betrachtung aller pot. Windnutzungsgebiete notwendig. Die Eingrenzung auf die besonders geeigneten Flächen erfolgt im weiteren Planungsverlauf.</p>	

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 43 von 105
A.15.6	Wir unterstützen eindeutig die Konzentration auf sehr wenige Standorte. Allerdings sehen wir einige der vorgestellten vier, in die engere Wahl genommenen Standorte kritisch: Dorersberg und Steinberg wegen ihrer Stellung in den exponierten Höhen um Gütenbach, wo sie v.a. von Westen her schon aus weiter Entfernung sichtbar sein werden.	wird zur Kenntnis genommen; die bevorzugten Höhenlagen ergeben sich aus den höheren Windhöufigkeiten. WEA werden immer weithin sichtbar sein. Die Planungsträger haben sich zum Ziel gesetzt, diesen Aspekt besonders zu berücksichtigen und haben aus diesem Grund die Thematik Landschaft gesondert untersucht und Visualisierungen angefertigt.	
A.15.7	Die Standorte der Priorität 2 sehen wir fast durchgehend als landschaftlich kritisch an.	wird zur Kenntnis genommen	
A.15.8	Zur Beurteilung der landschaftlichen Eingriffe ist auch die (weiträumige) Sichtbarkeit der 200 m hohen Anlagen zu berücksichtigen und in geeigneter Weise darzustellen. Wir wünschen in der nächsten Planungsphase eine Sichtbarkeitsanalyse.	Sichtbarkeitsanalysen und auch Visualisierungen wurden angefertigt.	
A.15.9	Entscheidend für die Eingriffe in die Landschaft, die mit der Errichtung der Anlagen verbunden sind, ist oft die Erschließung der jeweiligen Standorte. Der Neu- oder der erhebliche Ausbau von Waldwegen in kaum erschlossenen, bewaldeten Höhen, Eingriffe in Waldbiotope und offen bleibende Flächen an den Anlagenstandorten sind Punkte, die bereits jetzt in Abwägung einfließen sollten.	Eine Einschätzung der Erschließung kann im Rahmen der FNP Planung nicht abschließend erfolgen. Durch moderne Techniken können z.T. auch schwer erreichbare Flächen zugänglich werden. Die Eingriffe sind so gering wie möglich zu halten.	
<b>Zu den einzelnen WKA-Standorten:</b>			
A.15.10	Die Nr. 19, 25, 27 und 28 liegen in oder am Rande von LSG. Das sollte in der weiteren Abwägung (Priorität 2, Berücksichtigung von Landschaftsaspekten) einfließen.	wird zur Kenntnis genommen und fließt in den weiteren Untersuchungen im Umweltbericht ein.	
A.15.11	Insbesondere die Nr. 10, 12, 13 und 25/26 sind, auch wenn sie unterteilt sind, viel zu weitläufig geplante Suchräume. Hier fordern wir, wenn hier weiter geplant wird, Präzisierungen.	wird zur Kenntnis genommen und wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.	
A.15.12	Eine Konzentration der Windkraft an dem eine konfliktarmen Standort Nr. 12 – Rappen – an der Gemarkungsgrenze Rohrbach – Langenbach, gleichzeitig auch Standort von Vöhrenbach, erscheint uns sinnvoll	wird zur Kenntnis genommen	
A.15.13	Da es sich beim Planungsbereich im oberen Bregtal um eine typische Schwarzwaldlandschaft mit eigenem Charakter handelt, gilt der Grundsatz einer landschaftsschonenden Planung ganz besonders. Wir bitten den Gemeindeverwaltungsverband Furtwangen-Gütenbach, sehr sorgfältig zu planen, die Aspekte des Landschaftsschutzes angemessen in der Abwägung einzusetzen und sich im Zweifelsfall für eine Schonung des bisherigen Landschaftsbildes zu entscheiden. Wir halten gerade in der Vorzeige-Landschaft eine sehr sorgfältige und vorausschauend vorgenommene Windkraftplanung für unabdingbar. Wir möchten an die Vorgabe aus dem WE-Erlass (S. 35) für die Anlagenstandorte erinnern. Sie sollte nach unserer Auffassung besonders berücksichtigt werden: „Wenn Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung <b>eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit</b> führen, überwiegen die Aspekte des Landschaftsschutzes in der Regel die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgten Belange. ...	wird zur Kenntnis genommen; die Belange des Landschaftsbildes liegt dem Plangeber besonders am Herzen. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die kommunalen Planungsverbände von Seiten der Landesregierung angehalten sind der Windenergienutzung substanziell Raum einzuräumen (Windenergieerlass Kap. 3.2.2.1). Demnach kann der Aspekt der Landschaft/ Landschaftsbild nicht in jedem Fall umfänglich Berücksichtigung finden. Er unterliegt der Abwägung der verschiedenen öffentlichen Interessen Windenergienutzung vs. Schutz der Landschaft/ des Landschaftsbildes. Bei nicht ausreichender Ausweisung von potentiellen Windenergieflächen be-	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 44 von 105
	<p>Sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (hier des Landschaftsbildes) den für das Vorhaben sprechenden Belangen im Range vorgehen, darf der Eingriff nicht zugelassen werden (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).“</p>	<p>steht der begründete Rechtsverstoß einer Negativplanung.</p>	
A.15.14	<p>Für die weitere Planung und Detaillierung wünschen wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Visualisierung von Anlagen an den Standorten</li> <li>- Sichtbarkeitsanalysen (kartographisch dargestellt)</li> <li>- Berücksichtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes (Erarbeitung der Auswirkungen geplanter Anlagen)</li> <li>- Eingehende Vorabschätzung der Auswirkungen von Standorterschließungen (Waldwegebau, Planien, Kabelverlegung), dazu notwendig werdende Eingriffe in Natur und Landschaft.</li> </ul> <p>Wir bitten, den Schwarzwaldverein im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen und weitgehend entsprochen. Aus Ausarbeitungen erfolgen im Umweltbericht.</p> <p>Eine eingehende Vorabschätzung der Auswirkungen der Erschließungen kann jedoch lediglich grob erfolgen, da Kenntnisse der Erschließung in der Regel nicht vorliegen.</p>	
<b>A.16</b>	<p><b>BHLV ORTSVEREIN GÜTENBACH</b> (Schreiben vom 08.04.2013)</p>		
A.16.1	<p>Grundsätzlich ist es positiv, wenn ein Landwirt einen geeigneten Standort hat und mit dem Pachtpreis seine Einnahmen verbessern kann.</p> <p>Was Gütenbach betrifft, wir sind eine kleine Gemeinde mit 1900 ha Gemarkungsfläche und haben bereits fünf Windräder. Meiner Meinung nach haben wir, im Gegensatz zu Furtwangen und Vöhrenbach, bei denen bisher alles abgelehnt wurde, unser Soll erfüllt.</p>		
A.16.2	<p>Das große Problem bei Windkraft ist, die Abstandsflächen zwischen den Windrädern und den Wohnhäusern, dies könnte ein hohes Konfliktpotential sein! (Wohnqualität) (Wertminderung). Gütenbach hat in diesem Punkt bereits über zehn Jahre Erfahrung (z.B. Obergrund und Ettenberg – Nabenhöhe 74 m!). In diesem Fall sind es vier Nachbarn im Umkreis zwischen 300 – 400m.</p> <p>Da ich vom Beruf her viel Kontakt mit den betroffenen Familien habe:</p> <p>Familie [REDACTED] Familie [REDACTED] Familie [REDACTED] und Familie [REDACTED] [REDACTED] kann ich bestätigen, dass alle vier Familien die gleiche Sprache sprechen. Bei mittlerer Windstärke fühlen sie sich gestört, v.a. auch nachts. Wobei Familie [REDACTED] zusätzlich mit dem Schattenwurf große Probleme hat. Könnten sie die Zeit zehn Jahre zurückdrehen, wären Sie mit den Abständen nicht mehr einverstanden.</p> <p>Da heutzutage die Windanlagen doppelt so groß sind, müsste unbedingt 600m Mindestabstand eingehalten werden.</p>	<p>Die im Konzept vorgeschlagenen erweiterten Vorsorgeabstände sehen einen größeren Abstand vor. Bei der konkreten Abgrenzung der Konzentrationsflächen im weiteren Verfahren ist diesem Aspekt besondere Bedeutung beizumessen. Dies würde voraussichtlich auch die Problematik der Verschattung aufgreifen.</p> <p>Aspekte des Schattenwurfs können erst endgültig in der Genehmigungsplanung behandelt werden, da zuvor keine Kenntnisse über den konkreten Standort der WEA vorhanden sind. Im Genehmigungsverfahren müssen diesbezüglich Berechnungen erfolgen, aus denen hervorgeht, dass der Immissionsrichtwert eingehalten und die tägliche Beschattungsdauer nicht überschritten wird. Gleiches gilt für die max. jährliche Beschattungsdauer.</p>	
A.16.3	<p>Überrascht bin ich, dass der Standort Fallengrund (Balzer Herholt) wieder zur Debatte steht, obwohl in Voruntersuchungen Priorität 2 (Faktor Mensch) festgelegt wurde.</p> <p>Es wären 15 Familien die in Abständen von 380 – 450 m um die zwei Windräder Fallengrund und Kohlerwald betroffen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geklärt.</p>	

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 45 von 105
	Hier wäre der Konflikt vorprogrammiert. Es sollte auch beachtet werden, dass die Zufahrt vom Kohlerwald bis Langengrund im BZ-Verfahren hergestellt wurde und die ersten Risse bereits sichtbar sind. Wer würde die Kosten tragen, wenn die Straße beschädigt würde?		
<b>A.17</b>	<b>VERMÖGEN UND BAU – AMT KONSTANZ – AUSSENSTELLE ROTTWEIL</b> (Schreiben vom 28.03.2013)		
	<p>Im Planungsgebiet betroffen ist die landeseigene Landwirtschaftsfläche auf Gemarkung Gütenbach, Flst.Nr. 222/7, Kilpenhof. Eine Teilfläche des Flurstücks ist im Bereich der Konzentrationszone Nr. 35, Hohe Steig, erfasst. Hinsichtlich des Schutzguts Landschaft sehen wir Konfliktpotential, welches ggf. im weiteren Abwägungsprozess zu berücksichtigen ist. Es wird dem Planungsträger empfohlen, von einer Weiterverfolgung des potenziellen Windnutzungsgebiets abzusehen, sofern Alternativstandorte vorhanden sind.</p> <p>Wir bitten, für diese und künftige Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange die autorisierte Stelle Digitalfunk BW (ASDBW) unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:ASDBW@polizei.bwl.de">ASDBW@polizei.bwl.de</a> mit einzubeziehen.</p> <p>Darüber hinaus sind von den Planungen keine Grundstücke oder öffentliche Interessen der Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg berührt.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche wird nicht weiterverfolgt.</p>	
<b>A.18</b>	<b>ENBW REGIONAL AG</b> (Schreiben vom 05.04.2013)		
	<p>Gegenstand des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.</p> <p>In den geplanten Konzentrationsflächen für Windkraft führen 20 kV-Leitungen unseres Unternehmens. Wir bitten, bei der Ausweisung dieser Flächen für Windkraftanlagen zu berücksichtigen, dass die Sicherheitsabstände (Nabenhöhe der WKA + ½ Rotordurchmesser) zu unseren Leitungen zwingend eingehalten werden müssen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	wird zur Kenntnis genommen	
<b>A.19</b>	<b>BUNDESNETZAGENTUR</b> (Schreiben vom 12.04.2013)		
	Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren von regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für WKA in dem vorgesehenen Bereichen, teile ich Folgendes mit:		
A.19.1	die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie	wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren konkretisiert.	

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 46 von 105
	keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.		
A.19.2	Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.	wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.	
A.19.3	Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.	wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.	
A.19.4	Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung der angefragten Gebiete durchgeführt. Den beigefügten Anlagen 1a und 1b können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) der Prüfgebiete (jeweils Fläche eines Planquadrates mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie der Anzahl der in diesen Koordinatenbereichen in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.  In dem zu den Planbereichen gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. im Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).  Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 – NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel.: 02621-694-7265.	wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.	
A.19.5	Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als An-	wird zur Kenntnis genommen und im	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 47 von 105
	<p>sprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Rundfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.</p>	weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.	
A.19.6	<p>Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Bitte beachten Sie, dass aufgrund einer längerfristigen Softwareumstellung die Ihnen übermittelten Daten ggf. nicht aktualisiert sind.</p>	wird zur Kenntnis genommen	
A.19.7	<p>Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der NMetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.</p>	wird zur Kenntnis genommen	
A.19.8	<p>Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. §43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist – unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§11ff. EnWG zu gewährleisten – von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.</p>	wird zur Kenntnis genommen	
A.19.9	<p>Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Artikels 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.</p>	wird zur Kenntnis genommen	
A.19.10	<p>Zusätzlicher Hinweis: Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung</p>	wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 48 von 105
	<p>oder der konkreten Anlageneignung nach BImSchV, empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p> <p>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Freileitungen ohne Schwingschutzmaßnahmen <math>\geq 3 \times</math> Rotordurchmesser;</li> <li>- für Freileitungen mit Schwingschutzmaßnahmen <math>&gt; 1 \times</math> Rotordurchmesser.</li> </ul> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter <math>&gt; 1 \times</math> Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</p> <p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von WKA von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN EN 50341-3-4 genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene der Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlagen und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p>		
<b>A.20</b>	<p><b>AUTORISIERTE STELLE DIGITALFUNK BADEN-WÜRTTEMBERG</b> (Schreiben vom ....2013)</p>		
<b>A.21</b>	<p><b>SÜDWESTRUNDFUNK</b> (Schreiben vom 25.03.2013)</p>		
	<p>Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch das Vorhaben derzeit nicht direkt berührt. Es sind keine Richtfunkstrecken des SWR betroffen.</p> <p>Windkraftanlagen können sich aber auch auf den Hörfunk- und TV-Empfang auswirken. Eine Windenergieanlage kann durch die überstrichene Fläche als Reflektor (und dadurch u.U. als „Störsender“) wirken. Betroffen sind Gebiete, die vom Sender nicht direkt eingesehen werden können, wohl aber von der Windenergieanlage. Wir können derartige Auswirkungen von WEA auf Hörfunk- und TV-Signale bis zu einem gewissen Grad simulieren.</p> <p>Ein weiterer problematischer Aspekt ist die Verwendung von CFK Verbundstoffen bzw. leitfähigen Materialien im Aufbau der Rotorblätter.</p> <p>Im Zuge konkretisierter Planungen und Maßnahmen (Beteiligung des SWR im Baurechtsverfahren) können wir Detailprüfungen durchführen. Wir möchten Sie daher bitten, uns im Einzelfall weitere Unterlagen (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotorradius, Rotorfläche, Standortkoordinaten) zukommen zu lassen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen; ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 49 von 105
<b>A.22</b>	<b>ORTSCHAFTSRAT SCHÖNENBACH</b> (Schreiben vom 12.03.2013)	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aspekte des Schattenwurfs können erst endgültig in der Genehmigungsplanung behandelt werden, da zuvor keine Kenntnisse über den konkreten Standort der WEA vorhanden sind. Im Genehmigungsverfahren müssen diesbezüglich Berechnungen erfolgen, aus denen hervorgeht, dass der Immissionsrichtwert eingehalten und die tägliche Beschattungsdauer nicht überschritten wird. Gleiches gilt für die max. jährliche Beschattungsdauer.</p> <p>Visualisierungen wurden von denjenigen Flächen angefertigt, die zur Ausweisung als Konzentrationszone vorgesehen werden und bereits konkrete Planungen erfolgen.</p>	
<b>A.23</b>	<b>GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND „RAUMSCHAFT TRIBERG“</b> (Schreiben vom 20.03.2013)	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Fläche Meisterberg wird nicht weiterverfolgt.</p>	
<b>A.24</b>	<b>ORTSCHAFTSRAT ROHRBACH</b> (Schreiben vom 23.03.2013)	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>	
<b>A.25</b>	<b>VEREINBARE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DER STADT WALDKIRCH MIT DEN GEMEINDEN GUTACH I.BR./SIMONSWALD</b> (Schreiben vom 25.03.2013)		

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 50 von 105																
	<p>Zu den von Ihnen überlassenen Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Grenzbereich der beiden Suchgebiete zur Konzentrationszonenermittlung der VVG Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald und der VVG Furtwangen-Gütenbach liegen folgende Konzentrationszonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hohe Steig</li> <li>• Holderloch</li> <li>• Brandwald</li> </ul>																		
	<p><b>Hohe Steig</b></p> <p>Die Konzentrationszone Hohe Steig mit einer Flächengröße von 92,78 ha ist bezüglich der Windhöffigkeit sehr gut geeignet, die Erschließung als eher mittelmäßig einzustufen. Die Fläche unterliegt Restriktionen, die unter folgenden Hinweisen aufgeführt und bei der Standortfestlegung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind. Das Konfliktpotential mit dem Schutzgut Landschaft wird als hoch bewertet. Diese Restriktion ist mit der ausgezeichneten Windhöffigkeit der Fläche abzuwägen. Das durch die umweltbezogenen Restriktionen insgesamt resultierende Konfliktpotential wird gemäß Umweltbericht als mittel eingestuft.</p> <p>Da eine Visualisierung des Standortes auf dem Gebiet des GVV noch nicht vorliegt, kann bezüglich der Sichtbeziehung zurzeit keine Aussage getroffen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>																	
	<p><b>Holderloch</b></p> <p>Die Konzentrationszone Holderloch mit einer Flächengröße von 28,76 ha ist bezüglich der Windhöffigkeit als sehr gut geeignet, die Erschließung als gut einzustufen. Die Fläche unterliegt Restriktionen, die unter folgenden Hinweisen aufgeführt und bei der Standortfestlegungen zu berücksichtigen sind. Das Konfliktpotential mit dem Schutzgut Landschaft wird als mittel bewertet, diese Restriktion ist mit der sehr guten Windhöffigkeit der Flächen abzuwägen. Das durch die umweltbezogenen Restriktionen insgesamt resultierende Konfliktpotential wird gemäß Umweltbericht als gering-mittel eingestuft.</p> <p>Da eine Visualisierung des Standortes auf dem Gebiet des GVV noch nicht vorliegt, kann bezüglich der Sichtbeziehung zurzeit keine Aussage getroffen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>																	
	<p><b>Brendwald</b></p> <p>Die Konzentrationszone Brendwald mit einer Flächengröße von 117,97 ha ist bezüglich der Windhöffigkeit sehr gut geeignet; die Erschließung als gut einzustufen. Das Konfliktpotential mit dem Schutzgut Landschaft wird als hoch bewertet. Diese Restriktion ist mit der hervorragenden Windhöffigkeit abzuwägen.</p> <p>Die Gesamtbewertung des Konfliktpotential wird als mittel eingestuft.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>																	
	<table border="1" data-bbox="280 1888 986 2056"> <thead> <tr> <th></th> <th>VVG Furtwangen-Gütenbach (Karte 6)</th> <th>VVG Waldkirch</th> <th>Konfliktintensität</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Hohe Steig</td> <td>Hohe Steig</td> <td>Gesamtbewertung mittel</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Holzschlagwald</td> <td>Holderloch</td> <td>Gesamtbewertung gering-mittel</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td></td> <td>Brendwald</td> <td>Gesamtbewertung mittel</td> </tr> </tbody> </table>		VVG Furtwangen-Gütenbach (Karte 6)	VVG Waldkirch	Konfliktintensität	1.	Hohe Steig	Hohe Steig	Gesamtbewertung mittel	2.	Holzschlagwald	Holderloch	Gesamtbewertung gering-mittel	3.		Brendwald	Gesamtbewertung mittel		
	VVG Furtwangen-Gütenbach (Karte 6)	VVG Waldkirch	Konfliktintensität																
1.	Hohe Steig	Hohe Steig	Gesamtbewertung mittel																
2.	Holzschlagwald	Holderloch	Gesamtbewertung gering-mittel																
3.		Brendwald	Gesamtbewertung mittel																

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 51 von 105
	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.		
<b>A.26</b>	<b>GEMEINDE SCHÖNWALD IM SCHWARZWALD</b> (Schreiben vom 04.04.2013)		
	<p>Die von Ihnen für Windkraftanlagen ausgewiesene Fläche am Meisterberg, grenzt direkt an die Gemarkung Schönwald an. Entstehen in diesem Bereich Windkraftanlagen, so ist davon auszugehen, dass diese von der Gemarkung Schönwald aus zu sehen sind. Dadurch würden sich erhebliche Nachteile für die Gemeinde Schönwald ergeben.</p> <p>Die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald ist ein Tourismusort mit sehr vielen Feriengästen. Hiervon profitieren auch viele Bürger und der Einzelhandel. Weiter sind viele Arbeitsplätze in der Gemeinde Schönwald vom Tourismus abhängig. Wir als Gemeinde sind auf die zahlreichen Feriengäste, die jährlich in Schönwald Urlaub machen, angewiesen.</p> <p>Unsere Feriengäste kommen gerade wegen der unverfälschten Natur und dem schönen Landschaftsbild, wodurch in unserer Schwarzwaldgemeinde ein hoher Erholungswert verzeichnet werden kann. Das von Ihnen geplante Aufstellen von Windkraftanlagen wird zu erheblichen Verunstaltungen des Landschaftsbildes führen.</p> <p>Umfragen der Universität Jena haben ergeben, dass für 26 % der Befragten ein Urlaubsziel, bei dem Windkraftanlagen an Aussichtspunkten oder entlang von Rad- und Wanderwegen errichtet werden, nicht mehr infrage kommen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Konzentrationszone Meisterberg wird nicht weiter verfolgt.	
	Gerade der Bereich Escheck wird zum Wandern, Langlauf und Radfahren genutzt. Weiter ist dieses Gebiet ein beliebtes Fotomotiv sowohl für Einheimische, als auch für Feriengäste.		
	Durch das Errichten von Windkraftanlagen am Meisterberg muss mit negativen Auswirkungen, Schattenwurf sowie Lärm für die Katharinenhöhe, dem Gasthaus Kreuz und dem Gasthaus Löwen gerechnet werden.		
	Die von Ihnen geplanten Windkraftanlagen am Meisterberg werden von Schönwald aus extrem auffallen. Außer den oben genannten Standorten werden die Windkraftanlagen vom Hotel Dorer, dem Hotel Kaltenbach, dem Skilift, dem Freibad, dem Kurpark, den Loipen und dem Minigolfplatz aus deutlich zu sehen sein. Aus diesen Gründen sprechen wir uns klar gegen Ihre Planungen aus.		
	Wir bitten Sie, das Aufstellen von Windkraftanlagen am Meisterberg nochmals zu überdenken, da dies doch einen erheblichen Eingriff für den Tourismus in Schönwald, aber sicherlich auch für das Ferienland Schwarzwald bedeuten würde.		
<b>A.27</b>	<b>STADT VÖHRENBACH</b> (Schreiben vom 11.04.2013)		
	<p>Die Planung der Stadt Vöhrenbach ist durch die Planung der VVG Furtwangen berührt und nimmt zu den vorgesehenen Konzentrationszonen Sommerberg West und Ost sowie Kohlwäsen wie folgt Stellung:</p> <p>Die Stadt Vöhrenbach führt z.Z. auch eine Fortschreibung ihres Flächennutzungsplanes durch und möchte hierbei gemein-</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Auch die VVG Furtwangen bemüht sich um eine landschaftsverträgliche Lösung der Ausweisung von Konzen-</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 52 von 105
	<p>sam mit der VVG Furtwangen das Gebiet Rappeneck mit einer Windhöflichkeit von 5,75 – 6,25 m/s in 100m Höhe ausweisen. Bei der Planung dieses Gebietes wurden große Anstrengungen unternommen, einer Beeinträchtigung und Überformung der Erholungslandschaft sowie Beeinträchtigung der Siedlungsbereich von Vöhrenbach entgegenzuwirken.</p> <p>Durch die Planungen der VVG Furtwangen entsteht nun im Hinblick der Erholungslandschaft eine Überlastung der Erholungsräume auf Gemarkung der Stadt Vöhrenbach. Sichtbarkeitsbetrachtungen der Konzentrationszonen auf dem Sommerberg zeigen zudem auf, dass auch Siedlungsgebiete von Vöhrenbach durch diese Planung visuell erheblich betroffen sind. Die Planung der Konzentrationszonen auf dem Sommerberg steht im Widerspruch zu den Anstrengungen der Stadt Vöhrenbach, die gemeinsame Kultur- und Erholungslandschaft so gut es geht zu schützen. Mit der Berücksichtigung der landschaftlichen Gesichtspunkte soll hiermit auch die Basis einer wirtschaftlichen Entwicklung im Tourismusbereich berücksichtigt werden.</p>	<p>trationszonen für die Windenergie. Entsprechend wurden Visualisierungen durchgeführt und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft untersucht. Die landschaftlichen Aspekte sollen in einer weiteren Vertiefung der Planung einfließen. Hierbei ist insbesondere auch der Frage einer Überlastung der Landschaft nachzugehen.</p>	
	<p><b>Die geplanten Konzentrationszonen auf dem Sommerberg und im Kohlwasen weisen im Detail folgende Schwierigkeiten auf:</b></p>		
	<p>1. Konzentrationszonen auf dem Sommerberg</p> <p>Das potentielle Windnutzungsgebiet liegt in weiten Teilen im erweiterten Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen für eine WEA. Zur Verminderung akustischer und visueller Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen sind bei der Planung/Errichtung von WEA erweiterte Vorsorgeabstände vorzusehen. Das Gebiet beeinträchtigt visuell die westlichen Siedlungsbereiche der Stadt Vöhrenbach (Sommerbergstr., Hagenreutherstr., Schwimmbadstr., Friedrichstr.). Der Grad der visuellen Beeinträchtigung ist durch Visualisierungen herauszuarbeiten und zu verdeutlichen, damit sich unsere Einwohner ein Bild von den zukünftigen Situationen machen können.</p> <p>Das potentielle Windnutzungsgebiet auf dem Sommerberg hat Anteil an dem FFH-Gebiet „Schönwälder Hochfläche“ (7915-341) und im Süden liegt das potentielle Windnutzungsgebiet in geringerem Umfang im 700m-Vorsorgeabstand um das EU-Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (7815-441). Mit dem Verlust von Lebensraum und der Zerstörung von Lebensstätten innerhalb FFH-Gebiete gehen erhebliche negative Umweltauswirkungen einher. Gleichzeitig kann durch Windkraftanlagen der Aktionsradius von Fledermausvorkommen beeinträchtigt werden. Je nach Artenvorkommen kann eine Beeinträchtigung windenergieempfindlicher Arten auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen. Deshalb ist es zweckmäßig einen Vorsorgeabstand vorzusehen.</p> <p>Westlich des potentiellen Windnutzungsgebiets befindet sich ein Rotmilan-Revierverdacht. Um negative Auswirkungen auf windkraftempfindliche Arten zu vermeiden, sollten insb. zu besonders sensiblen Bereichen wie den Fortpflanzungsstätten Vorsorgeabstände eingehalten werden. Inwiefern es sich auch bei Revieren um besonders sensible Bereiche handelt, zu denen gewisse Abstände eingehalten werden sollten, ist anhand weiterer Untersuchungen zu klären. Voraussetzung ist eine Bestätigung des Revierverdachts.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Planung wird im weiteren Verfahren inhaltlich konkretisiert. Hierbei werden insbesondere die Aspekte Wohnumfeld, Landschaft und Artenschutz vertieft.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 53 von 105
	<p>Die vorgesehene Konzentrationszone liegt im 700 m-Vorsorgeabstands um das EU-Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (7915-441). Inwiefern das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, bzw. inwiefern Vorsorgeabstände einzubeziehen sind, ist anhand einer FFH-VP zu klären. Des Weiteren befindet sich das FFH-Gebiet „Schönwälder Hochflächen“ (7915-341) in Benachbarung zu dem potentiellen Windnutzungsgebiet. Sofern windkrafteempfindliche Fledermausraten zu den Schutzziele zählen, ist anhand einer FFH-VP zu klären, inwiefern das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann. Im Rahmend der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es zu klären, inwiefern es sich bei dem Rotmilan-Revierverdacht um ein tatsächliches Revier handelt und ob bzw. inwiefern das Vorhaben eine Beeinträchtigung darstellt. Gleiches gilt für das Vorkommen von windenergieempfindlichen Fledermausarten.</p> <p>Um mögliche visuelle und akustische Beeinträchtigungen der umliegenden Siedlungsbereiche zu vermindern, ist eine Berücksichtigung der erweiterten Vorsorgeabstände zu empfehlen. Dadurch lassen sich auch die Konflikte mit dem Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt vermindern, da somit auch der empfohlene 700m-Vorsorgeabstand zu dem EU-Vogelschutzgebiet weitestgehend eingehalten werden kann.</p> <p>Bei einer Weiterverfolgung des potentiellen Windnutzungsgebiets wäre insb. zu klären, ob der o.g. Revierverdacht des Rotmilans bestätigt werden kann bzw. ob in diesem Zusammenhang mit Konflikten zu rechnen ist. Entsprechend wäre ggf. eine differenziertere Untersuchung hinsichtlich Konflikte mit dem Auerwild notwendig.</p> <p>Aufgrund des erhöhten Konfliktpotentials hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und Wasser sollte das Gebiet nicht weiterverfolgt werden.</p> <p>Durch die Ausweisung einer Konzentrationszone auf dem Sommerberg würde es in Folge zu einer Überlastung des Raumes führen. Da das gemeinsam verfolgte Gebiet Rappeneck eine höhere Bedeutung aufweist und mit eindeutig geringeren Konflikten behaftet ist, sollte man in der sensiblen Kultur- und Erholungslandschaft auf dem Rappeneck ein Schwerpunkt setzen und den Gesamttraum durch einen Verzicht von Konzentrationszonen auf dem Linachrückten vor Überlastungen schützen.</p> <p>Die Stadt Vöhrenbach lehnt eine Ausweisung dieser Konzentrationszonen entschieden ab.</p>	<p>Eine FFH VP Vorprüfung wird im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführt.</p> <p>Auch die VVG Furtwangen bemüht sich um eine landschaftsverträgliche Lösung der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Entsprechend wurden Visualisierungen durchgeführt und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft untersucht. Die landschaftlichen Aspekte sollen in einer weiteren Vertiefung der Planung einfließen. Hierbei ist insbesondere auch der Frage einer Überlastung der Landschaft nachzugehen.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p>	
	<p>2. Konzentrationszone Kohlwasen</p> <p>Das potentielle Windnutzungsgebiet liegt z. T. im Landschaftsschutzgebiet Hochschwarzwald. Windenergieanlagen greifen in den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ein. Die Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet gibt Hinweise auf die besondere Schönheit und damit auch auf die Empfindlichkeit des Gebietes. Um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden, ist eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des LSG zu vermeiden. Das Land Baden-Württemberg konkretisiert derzeit die Möglichkeiten von WEA in LSGs.</p> <p>Das potentielle Windnutzungsgebiet liegt fast vollständig im EU-Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (7915-441) mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten. Gem. §§33 und</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen; der Einwendung wird entsprochen.</p> <p>Die Konzentrationszone Kohlwasen wird nicht weiterverfolgt.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 54 von 105
	<p>34 BNatSchG sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Bestimmte Vogelarten reagieren besonders empfindlich auf WEA – sei es durch die Scheuchwirkung, Lärm oder durch Vogelschlag. Daher sind Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten prinzipiell von einem Ausbau der Windenergienutzung auszunehmen, es sei denn, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebietes kann auf Grund einer FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen werden.</p> <p>Das potentielle Windnutzungsgebiet umfasst Teile zweier WSG Zone II sowie Anteile von WSG Zone III. Die Errichtung von WEA in einem Wasserschutzgebiet führt zu einer Verringerung der Schutzwirkung gegenüber Schadstoffeintrag.</p> <p>Das potentielle Windnutzungsgebiet liegt fast vollständig innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets „Mittlerer Schwarzwald“ (7915-441) mit Vorkommen Windenergieempfindlicher Arten. Inwiefern sich das Vorhaben mit den Schutzziele vereinbaren lässt ist anhand einer FFH-VP zu untersuchen. In Benachbarung des potentiellen Windnutzungsgebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Schönwalder Hochflächen“ (7915-341). Sofern windkraftempfindliche Fledermausraten zu den Schutzziele zählen, ist anhand einer FFH-VP zu klären, inwiefern das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es zu klären, ob es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Rotmilans kommen kann. Darüber hinaus sind entsprechend der „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW 2012) mögliche Konflikte mit der Avifauna zu klären. Gleiches gilt für das Vorkommen von windenergieempfindlichen Fledermausarten.</p> <p>Auch nach Berücksichtigung der Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen verbleibt insb. aufgrund der Lage in einem EU-Vogelschutzgebiet mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten ein hohes Konfliktpotential.</p> <p>Die Stadt Vöhrenbach hat eine Weiterverfolgung der auf Gemarkung der Stadt Vöhrenbach liegenden Teilfläche des Kohlwasens zurückgestellt und lehnt eine Ausweisung dieser Konzentrationszonen auf Gemarkung der Stadt Furtwangen ab.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen; der Einwendung wird entsprochen. Die Konzentrationszone Kohlwasen wird nicht weiterverfolgt.</p>	
<b>A.28</b>	<b>GEMEINDE GÜTENBACH</b> (Schreiben vom 15.04.2013)		
	<p>Die Offenlage zur Teilfortschreibung des FNP, Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist abgeschlossen. In der Gemeinde Gütenbach haben insgesamt 27 Bürger Einsicht genommen. Die eingegangenen 16 Anregungen und Bedenken sind zur weiteren Bearbeitung angeschlossen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen sind aufgenommen und eingearbeitet worden.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 55 von 105
<b>A.29</b>	<b>GEMEINDE SIMONSWALD</b> (Schreiben vom 18.04.2013)	Wird zur Kenntnis genommen.	
	<p>Der Gemeinderat von Simonswald hat über die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen- Gütenbach in seiner öffentlichen Sitzung am 17.04.2013 ausführlich beraten und Beschluss gefasst:</p> <p>1) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, sich der Stellungnahme der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach im Breisgau und Simonswald vom 25.03.2013 anzuschließen.</p> <p>2) Für die Konzentrationszone 35, Hohe Steig, beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass derzeit eine Einstufung in die Priorität 2 erfolgt, so wie es derzeit auch in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen eingestuft wird.</p> <p>Die weitere Planung der Gemeinde Simonswald wird nicht berührt. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	Die geplante Konzentrationszone 35 Hohe Steig wird nicht weiterverfolgt.	

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 56 von 105
<b>B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>			
<b>B.1</b>	<b>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG</b> (Schreiben vom 25.02.2013)		
Wir haben zum vorgelegten Entwurf keine Anregungen oder Bedenken.			
<b>B.2</b>	<b>LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS –GESUNDHEITSAMT</b> (Schreiben vom 03.04.2013)		
im oben genannten Bebauungsplan sehen wir unsere Belange nicht berührt.			
<b>B.3</b>	<b>WEHRBEREICHsverwaltung SÜD</b> (Schreiben vom 27.03.2013)		
Gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus militärischer Sicht keine Bedenken.			
<b>B.4</b>	<b>ENERGIEDIENST NETZE GMBH</b> (Schreiben vom 09.04.2013)		
Gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes und die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA haben wir keine Einwände.  Bisher wurden über die Einbindung der zukünftigen WKA-Standorte an das 110-kV-Netz der EnBW-Regional AG bzw. an das 20-kV-Netz der EGT GmbH keinerlei Planungen erstellt.		Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>B.5</b>	<b>DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH</b> (Schreiben vom 10.04.2013)		
Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.  Bei der Beurteilung des Vorhabens von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns auf den vorgelegten Unterlagen ermittelt. WKA, die eine Bauhöhe von 100 m Grund überschreiten, bedürfen gem. § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß §31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>B.6</b>	<b>GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND ELZACH</b> (Schreiben vom 22.03.2013)		
Der Gemeindeverwaltungsverband Elzach hat in seiner öffentlichen Verbandsversammlung am 20.03.2013 über die vorgenannte Teilfortschreibung des FNP beraten und erhebt keine Bedenken und Anregungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA.			

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 57 von 105
<b>B.7</b>	<b>STADT TITISEE-NEUSTADT</b> (Schreiben vom 25.03.2013)	Wird zur Kenntnis genommen.	
	<p>Der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt hat am 19. März 2013 über den Entwurf beraten und beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Planung zur Kenntnis zu nehmen und keine Anregungen zu äußern.</li> <li>- Um weitere Beteiligung am Verfahren zu bitten.</li> <li>- Der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald soll im weiteren Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.</li> </ul> <p>Hierbei wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Titisee-Neustadt bzw. die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach seit dem 02.12.2012 dem Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald angehört, der die Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange für die verbandsangehörigen Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände wahrnimmt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung, die Stadt Titisee-Neustadt bzw. die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach in Fall einer möglichen Betroffenheit benachbarter Gemeinde bzw. Gemeindeverwaltungsverband anzuhören.</p> <p>Wir bitten Sie, den Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald in ihren Verteiler als Träger öffentlicher Belange aufzunehmen.</p> <p>Die Kontaktdaten sind:            Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald            Postfach 1039            79839 Löffingen            Mail: <a href="mailto:blatter@loeffingen.de">blatter@loeffingen.de</a>            Tel.: 07654/80230 (Frau Blatter)</p>		
<b>B.8</b>	<b>GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND ST. PETER MIT GLOTTERTAL UND ST. MÄRGEN</b> (Schreiben vom 09.04.2013)	Wird zur Kenntnis genommen.	
	<p>Seitens des GVV St. Peter mit Glottertal und St. Märgen werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bei der Teilfortschreibung Bereich Windenergie keine Anregungen vorgebracht; wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.</p>		

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 58 von 105
-----	--------------------	-----------	------------------

**C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

<b>C.1</b>	<p><b>BÜRGER 1</b> (Schreiben vom 22.02.2013)</p> <p>Flurstück 707 und 717, Gemarkung Furtwangen Oben genannte Grundstücke können für WKA nicht genutzt werden.</p>	<p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden Konzentrationszonen ausgewiesen. Nur in diesen Bereichen dürfen späterhin WEA gebaut werden. Welche konkreten Flurstücke letztendlich in Anspruch genommen werden, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p>
<b>C.2</b>	<p><b>BÜRGER 2</b> (Schreiben vom 13.03.2013)</p> <p>Bezugnehmend auf unser persönliches Gespräch zusammen mit Herrn [REDACTED] möchte ich hiermit nochmals schriftlich Stellung nehmen.</p> <p>Ich beabsichtige nach wie vor die Erstellung einer WKA auf meinem Waldgrundstück bzw. Flurstück 468/4. Die Anlage mit einer max. Höhe von 120 m würde eine Entfernung zur Katharinenhöhe von 1200 m sowie zum Gasthaus Kreuz von 800 m betragen. Damit wären [REDACTED] (Katharinenhöhe) sowie Eigentümer [REDACTED] (Gasth. Kreuz) wie in unserem Gespräch erwähnt einverstanden. Von der Katharinenhöhe würde man lediglich den oberen Rotorflügel sehen. Die Werte der Verschattung bzw. Schallschutz liegen innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte.</p> <p>Nun gibt es die Meisterberg GbR mit [REDACTED] Furtwangen sowie die beiden Wili Geschäftsführer [REDACTED] aus Vöhrenbach. Die GbR plant ebenfalls jedoch nur im vorderen Bereich an der Grundstücksgrenze von Schönwald 2 Anlagen. Hier wäre der Abstand zum Gasthaus Kreuz 400 m und zur Katharinenhöhe ca. 600 m.(siehe Internet WILI Linach Standorte Meisterberg). Sowohl [REDACTED] von Katharinenhöhe, wie [REDACTED] vom Gasthaus Kreuz sind damit nicht einverstanden, Ein Gespräch in dieser Sache wurde von der WIM Meisterberg bisher abgelehnt.</p> <p>Mein Vorschlag im weiteren Bereich südlich vom Meisterberg eine 2. Anlage zu errichten wurde von [REDACTED] (Auerwild-Beauftragter) geprüft und für möglich gehalten. Der Auerwild-Korridor lässt sich nach hinten verschieben. Dies wurde auch [REDACTED] als Eigentümer mitgeteilt.</p> <p>Als Projektentwickler wird von mir die RENA Gütenbach mit einer Investorengruppe aus dem Großraum Villingen-Schwenningen Königsfeld vorgeschlagen. Die Windhöflichkeit ist</p>	<p>Die betroffene Konzentrationszone 3 Meisterberg wird nicht weiterverfolgt.</p>

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 59 von 105
	<p>mit einer Höhe von 1070 Meter optimal und sollte nicht ungenutzt bleiben. Die Wertschöpfung in der Region zu behalten wird in der Diskussion kaum erwähnt. Am Potential Wind werden wir bei der Energiewende nicht herumkommen. Im Übrigen ist ein Windpark allemal schöner als eine unendliche Stromtrasse durch halb Deutschland.</p> <p>Im Sinne einer verträglichen Lösung für alle Beteiligten werde ich einen Bauantrag stellen bzw. beim Landratsamt einreichen. Dies zur aktuellen Sachlage bzw. Kenntnisnahme.</p>	wird zur Kenntnis genommen	
<b>C.3</b>	<p><b>BÜRGER 3 (18 UNTERZEICHNER)</b> (Schreiben vom 16.03.2013)</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen: Die betroffene Konzentrationszone 3 Meisterberg wird nicht weiterverfolgt.</p>	
	<p>Die Autoren des folgenden Beitrags möchten anhand einiger wesentlichen Fakten auf die sich ergebenden markanten Veränderungen im Bereich Meisterberg aufmerksam machen, um der verniedlichenden Darstellungen bzgl. des Eingriffs in die Natur und der damit einhergehenden Einflüssen auf den Tourismus bzw. den Erholungswert der Schwarzwaldlandschaft entgegen zu treten.</p> <p>Grundlage der Ausarbeitung ist der aktuelle Planungsstand siehe hierzu auch Südkurier bzw. Schwarzwälder Bote vom 09.03.2013 bzw. der Offenlegung der aktuellen FNP-Fortschreibung.</p> <p><u>Technische Daten einer 3 MW Anlage wie geplant</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nabenhöhe ca. 140 m</li> <li>- Rotordurchmesser ca. 117 m (Dimensionen ungefähr vergleichbar mit dem Stuttgarter Fernsehturm)</li> </ul> <p><u>Verschiedene Ansichten auf die geplante 3 MW Anlage</u></p> <p>In diesem Abschnitt werden mittels Software generierte Ansichten von verschiedenen Orten auf die WKA gezeigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ansicht vom Parkplatz an der B500 rechts vor dem Gasthaus Escheck „Kreuz“</li> <li>- Ansicht Höhenweg Escheck zum Stöcklewaldturm</li> <li>- Ansicht vom Gästehaus Escheck „Kreuz“</li> <li>- Ansicht Offenburger Haus auf der Escheck</li> <li>- Ansicht Schönwald Franz-Schubert-Str. 34 (120m Nabenhöhe)</li> <li>- Ansicht Katharinenhöhe Richtung Meisterberg</li> </ul>		

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 60 von 105
	<p><u>Bemerkungen zum aktuellen Planungsstand</u>                      Die o.a. Bilder spiegeln den vorliegenden aktuellen Planungsstand wieder, d.h. die Autoren dieser Stellungnahme sind mit diesem Planungsstand <b>nicht</b> einverstanden.                      Durch eine Verschiebung der geplanten Anlagen in Richtung Süden und kleinere Anlagen (Nabenhöhe 120m) könnte ggf. eine Verbesserung erreicht werden, was dann aber wieder gesondert bzgl. Windhöflichkeit, Auerwild-Korridor, Naturschutz usw. geprüft werden müsste.</p> <p><u>Art der Beeinträchtigungen/Emissionen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schattenwurf an den Balkonen vom Gästehaus und an den umliegenden Gebäuden</li> <li>- Schlagschatten</li> <li>- Lärmbelästigung</li> <li>- Gigantische Dimensionen im Vergleich zu den vorhandenen WKA auf der Neueck</li> </ul> <p><u>Wirtschaftliche Argumente zur Ablehnung</u>                      Gefährdung von Arbeitsplätzen                      Katharinenhöhe ca. 120 MA                      Gasthaus Kreuz ca. 25 MA                      Gasthaus Löwen ca. 15 MA                      Übernachtungszahlen                      die jährlichen Übernachtungszahlen von der Katharinenhöhe, den Gasthäusern Kreuz und Löwen und dem Offenburger Haus machen ca. 30% der Gesamtübernachtungszahl von ganz Furtwangen aus.</p> <p><u>Restaurantbetriebe</u>                      Den vorhanden und heute recht gut funktionierenden Restaurantbetrieben würde die Grundlage für jede weitere Entwicklung entzogen werden. Dies wäre für die ohnehin recht schwierige Situation speziell im Raum Furtwangen ebenso fatal.                      Investitionen der vergangenen Jahre                      Die Investitionen der vergangenen Jahre besonders an der B500 würden ins Leere laufen. Z.B. Gästehaus, Modernisierung Gästebetten, beide Großparkplätze, Aussichtsparkplatz Richtung Furtwangen, Wanderwege und Gebäude im Bereich Meisterberg</p> <p><u>Ressource Tourismus</u>                      Diese Ressource in unserem herrlichen Erholungsgebiet würde stark beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Einlassung wird entsprochen; die Konzentrationszone 3 Meisterberg wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Das Landschaftsbild wurde umfassend beurteilt. Hierbei ist herauszustellen, dass dieser Bereich als besonders hochwertig einzustufen ist.</p> <p>Die detaillierte Betrachtung der Wirkräume des vorgesehenen Konzentrationsraumes 3 zeigt die hohe Problematik einer Ausweisung dieser Fläche auf. Betroffen durch eine Bebauung der Konzentrationszone sind herausragende Landschaften des Landes Baden-Württemberg mit nationaler Bedeutung. Das Katzensteigtal ist auch unter Naturschutz und Artenschutzgesichtspunkten herausragend. Auch das größere Umfeld dieses Raumschaft ist landschaftlich und unter Naturschutzaspekten landesweit sehr bedeutend.                      Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 61 von 105
<b>C.4</b>	<p><b>BÜRGER 4 (11 UNTERZEICHNER)</b> (Schreiben vom 19.03.2013)</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen; Die aufgezeigten Einlassungen und Fragen sind grundsätzlicher Natur und können im Flächennutzungsplanverfahren nicht beantwortet werden.</p>	
	<p>Argumente gegen den derzeitigen Ausbau erneuerbarer Energien.</p> <p>1. Sichtweise: Welche Ziele werden verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unabhängigkeit/Nachhaltigkeit oder</li> <li>- Reduzierung von CO<sub>2</sub> Emissionen (Klimaschutz)</li> <li>- Alternative zu Kraftwerken (Atom)</li> </ul> <p>Solange:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erneuerbare Energien (wie z.B. Windräder) nur eine sekundäre Energieerzeugung darstellen (flexible An- und Abschaltung), die als Ergänzung zu Kraftwerksenergien (keine flexible Nutzbarkeit) genutzt wird</li> <li>- In Deutschland erzeugte überschüssige Energie zu Lasten der deutschen Endverbraucher ins Ausland verhökert wird</li> <li>- Die alternative Energieerzeugung zu Lasten der Endverbraucher (unter Ausschluss von industriellen Großverbrauchern) subventioniert wird und die Strompreise sich inflationär entwickeln</li> </ul> <p>Braucht Gütenbach keine weiteren Windräder. Sicherlich ist die Zielsetzung: erneuerbare Energien zu nutzen sinnvoll und der Unabhängigkeit und Nachhaltigkeit anzustreben. Jedoch die zwanghaften Bemühungen in Deutschland unter allen Umständen eine CO<sub>2</sub>-Reduzierung zu erreichen, äußerst schwach-sinnig anzusehen.</p> <p>Begründung: (abgeleitet aus dem Spiegelartikel 12/2013 von B. Lomborg – Direktor des Copenhagen Consensus Center – einem Institut das gemeinsam mit Ökonomen und Nobelpreisträgern Strategien erarbeitet)</p> <p>Erneuerbare Energien in Deutschland halten derzeit etwa 12% am Endenergieverbrauch</p> <p>Der Preis hierfür ist gigantisch; die Subventionen betragen 2012 etwa 17 Milliarden Euro</p> <p>Trotz dieser gigantischen Summe wird Deutschlands Beitrag zum Klimaschutz unfassbar gering bleiben.</p> <p>Setzt man die Investitionen in Solaranlagen zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes wird sich dieser um ca. 13. Millionen Tonnen / Jahr senken. Dies ergäbe nach den Klimaschutzmodellen einen Temperaturrückgang um weniger als 0,0001 Grad Celsius bis zum Jahr 2100. Bis zum Ende des Jahrhunderts werden die mit 100 Milliarden Euro subventionierten Solaranlagen den weltweiten Temperaturan-</p>	<p>Mit dem Flächennutzungsplanverfahren möchten die Kommunen die privilegierte Windenergienutzung v.a. steuern. Es wird mit diesem Verfahren keine aktive Standortplanung betrieben, sondern vielmehr versucht, mögliche Anträge flächenbezogen zu steuern und die übrige Gemarkungsfläche von Windenergieanlagen frei zu halten. Gleichzeitig möchten die Gemeinden das gesamtgesellschaftliche Ziel der Energiewende unterstützen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 62 von 105
	<p>stieg gerade mal um 37 Stunden hinauszögern.</p> <p>Deutschland gehört zum Europäischen Emissionshandelssystem, das gedeckelt ist und bedeutet, wenn Deutschland reduziert, kann ein anderes Land mehr verbrauchen. D.h. alle Anstrengungen aus deutscher Sicht haben keinerlei Auswirkungen, kosten jedoch ein große Menge Geld, das sich die Deutschen leisten. Deutschland findet derzeit nirgendwo auf der Welt Nachahmer. Deutschland als Vorreiter beim Klimaschutz zu sehen, ist somit absoluter Schwachsinn. Indien +198%, China + 280 % CO2-Steigerung.</p> <p>Ob Windenergie, ineffiziente Solarenergie oder Biomasse, alle derzeitigen erneuerbaren Energien werden den Temperaturanstieg gerade mal 5 Tage hinauszögern. Wichtiger wäre, statt Subventionen diese Beträge in die Entwicklung und Forschung zukunftsorientierter, nachhaltiger und erneuerbarer Energien zu investieren.</p> <p>Unterschriftenliste gegen den derzeitigen weiteren Ausbau der Windräder in Gütenbach. Argumentation s.o.</p>		
<b>C.5</b>	<p><b>BÜRGER 5</b> (Schreiben vom 03.04.2013)</p>		
C.5.1	<p>Wir bedanken uns ganz herzlich für die Überlassung der Kopien aus der Studie des Raumplaners Hage+Hoppenstedt Partner (HHP) vom 07.12.2012/12.01.2013, die die Installation von WEA im potenziellen Windnutzungsgebiet Nr. 36 Dorersberg in Gütenbach betreffen.</p> <p>Die Studie geht von Anlagen des „Windenergieherstellers“ ENERCON aus. Dazu drängen sich folgende Fragen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie kann zu einem so frühen Planungsstadium schon ein ganz bestimmtes Produkt als einziges benannt werden?</li> <li>- Gibt es keine anderen WEA-Hersteller?</li> <li>- Hat ein Vergleich mit anderen WEA stattgefunden, und zu welchem Ergebnis hat dieser Vergleich geführt?</li> <li>- Besteht eine wirtschaftliche Verknüpfung der Fa. ENERCON zum Raumplaner HHP oder zu den Stadtverwaltungen von Furtwangen und Vöhrenbach?</li> <li>- Hat der Hersteller bei der Ausarbeitung der Studie mitgewirkt?</li> <li>- Hat ENERCON für eine Beratung eine Vergütung erhalten?</li> </ul> <p>Weiter basiert die Studie auf der topographischen Karte 7914, 1:25.000 des Landesver-</p>	<p>„Um zu entsprechenden Wirkungsaussagen von WEA zu gelangen, nutzt man Referenzanlagen, da bei der Erstellung einer Konzeption zur Steuerung von WEA nicht bekannt ist, welcher konkrete Anlagentyp errichtet wird.“ (Kap. 1.4.3 Studie HHP) Die Referenzanlage ist ein gängige WEA mittleren Typs, die sich als Referenzanlage gut eignet.</p> <p>Eine Verknüpfung zwischen der Fa. Enercon und HHP bzw. der Stadtverwaltung besteht nicht; der Hersteller hat selbstverständlich nicht mitgewirkt und somit auch keine Vergütung erhalten.</p> <p>Es wurden die aktuellen Datengrundlagen verwendet. Eine Konkretisierung der Abgrenzung ist im Falle einer</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 63 von 105
	<p>messungsamts Baden-Württemberg von 19998, die nach einer umfassenden Aktualisierung von 1996 erarbeitet wurde (Studie HHP, S. 139). Die Studie berücksichtigt nicht die topographischen Veränderungen, die in den letzten 17 Jahren eingetreten sind. Der auf der Karte angegebene Steinbruch (930m+NN, nördlich Fischergrund) ist inzwischen zu einem industriellen Steinbruchbetrieb geworden, der sich erheblich verbreitert hat, und der nach Osten ca. 70m in den Berg vorgeschoben wurde. Da die unmittelbare Umgebung des Steinbruchbetriebes nicht für Installationen einer WEA geeignet ist, muss eine Fläche von 3-4 ha aus dem pot. Windnutzungsgebiet herausgenommen werden. Es stellen sich folgende Fragen:</p> <p>Hat eine felsmechanische Beurteilung der Ostwand des Steinbruchs stattgefunden?</p> <p>Ist eine Beeinträchtigung der WEA durch den Steinbruchbetrieb und umgekehrt gegeben?</p>	Ausweisung als Konzentrationszone vorzunehmen.	
	<p>Zu den auf den Seiten 140 bis 144 der Studie HHP aufgeführten „Ermittlungen und Bewertungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter“ möchten wir folgendes bemerken:</p>		
C.5.2	<p>Schutzgut Mensch</p> <p>Die Studie markiert einen Abstand zur Wohnbebauung von minimalen 300m. Der Vorsorgeabstand muss sich aber an der tatsächlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch orientieren. Die Angaben zur Lärmemission sind nicht ohne Erläuterung zu verstehen. Es wird ein Schalleistungspegel von 104/106 dB (E-82/E-101) bei 10 m/s in 10m Höhe angegeben. 106 dB, das ist die Schallemission eines Düsentriebwerks.</p> <p>Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie hoch ist die Schallemission in Nahhöhe bei 10 m/s und bei 30m/s?</li> <li>- Wie verringert sich der Schall mit der Entfernung? Welchen Einfluss hat dabei die Windrichtung?</li> <li>- Wird durch WEA auch Schall im Ultraschallbereich emittiert?</li> <li>- Wie weit ist der Schattenwurf des Rotors wahrnehmbar? Ist eine gesundheitliche Gefährdung durch Switching gegeben? Wie ändert sich die Periode hell-dunkel mit der Windgeschwindigkeit?</li> <li>- Ist die Gefahr von Eisschlag gegeben, und welcher Sicherheitsabstand muss im Winter eingehalten werden?</li> <li>- Laut Statistik brennen WEA häufiger als Häuser. Brennende Teile fliegen dabei kilometerweit. Ist die Feuerwehr in der Lage</li> </ul>	<p>Konkrete Vorgaben zu Schallimmissionen und Schattenwurf bietet das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Es ist die Gesetzesgrundlage für das Genehmigungsverfahren. In der vorliegenden Planung wurde sich an den dort vorgeschriebenen Richtwerten orientiert.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 64 von 105
	den Brand einer WEA wirksam zu bekämpfen?		
C.5.3	Schutzgut Landschaft Wer entscheidet über die Schutzwürdigkeit des Gebiets im Naturpark Südschwarzwald?	Für die Errichtung von WEA in Naturparks gilt ein Erlaubnisvorbehalt nach den Naturparkverordnungen. Hierbei ist eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz sowie der Erholungsvorsorge mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz erforderlich.	
C.5.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Seit sechs Jahren kommt schon kein Kuckuck mehr in das Gebiet. Kann das eine Auswirkung der WEA auf der Kaiserebene sein? In dem potenziellen Windnutzungsgebiet gibt es Fledermäuse. Wir haben sie an Sommerabenden zwischen Ganterhäusle und Forstparkplatz beobachtet. In unserem Haus leben auch Fledermäuse. Wir sind gerne bereit, den Experten für Avifauna unsere Fledermäuse zu zeigen. Im Gebiet leben Käuze. Im Winter sitzen sie nachts bei uns auf dem Balkongeländer. Die Käuze stehen unter Naturschutz. Es gibt auf dem Gebiet eine Population von Kreuzottern. Die Kreuzottern sind geschützt und stehen auf der Roten Liste. Wie reagieren Wildtiere und Avifauna auf Lärm und intermittierende Schatten?	Es wurden die Kartierungen des Landkreises in die Planung eingearbeitet. Im Falle einer Ausweisung als Konzentrationszone sind detaillierte Kartierungen erforderlich.	
C.5.5	Schutzgut Artenschutz In dem pot. Windnutzungsgebiet Nr. 36 leben Greifvögel. Alle Greifvögel stehen in ganz Europa unter Naturschutz (Ausnahme Italien und Frankreich). Wir sind gerne bereit, mit den Ornithologen eine Begehung des Gebiets vorzunehmen, um sie zu den möglichen Nistplätzen zu führen.		
C.5.6	Natura 2000 In diesem Abschnitt wird eigentlich auf zwei verschiedene FFH-Gebiete hingewiesen. Einmal „Rohrhardsberg-Obere Elz“ und dann „Wilde Gutach“. Diese Gebiete liegen relativ weit auseinander. „Wilde Gutach“ liegt in unmittelbarer Nähe zu Gebiet Nr. 36. Eine Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet Nr. 36 ist unserer Meinung nach unerlässlich.	Soweit Natura 2000 von Konzentrationszonen Windenergie betroffen sind, ist eine FFH-VP durchzuführen.	
C.5.7	Empfehlung zum weiteren Vorgehen Die Vorschläge, die in diesem Abschnitt angesprochen werden sind sehr ernst zu nehmen. Die aufgeführten Schutzgüter müssen ohne Einschränkungen behütet werden. Wir bitten Sie die aufgeworfenen Fragen beantworten zu lassen und die aufgezeigten Unklarheiten erklären zu lassen. Die Energiewende muss von der gesamten Bevölkerung und vor allem von den betroffenen Anwohnern mitgetragen werden. Auf keinen Fall darf die	Während des Verfahrens zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplan Windenergie werden die vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Planung wird dokumentiert und der Bevölkerung zugänglich gemacht. Die Gremien stimmen über die Er-	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 65 von 105
	<p>Bevölkerung vor vollendete, unumkehrbare Tatsachen gestellt werden, die u.U. auch noch von Privatpersonen, Planungsgesellschaften oder Firmen initiiert wurden.</p> <p>Wir bitten um eine transparente Planung und Entwicklung, mit Informationen und Aussprachen und der Möglichkeit unsere Vorstellungen aktiv einbringen zu können. Sind alle Fragen geklärt, Planungen abgeschlossen, Genehmigungen erteilt und alle Schutzgüter wirkungsvoll geschützt, so bitten wir um die Zuteilung von fünf WEA-Bauplätzen im Bereich VVG der Stadt Furtwangen und der Stadt Vöhrenbach.</p> <p>Wir sehen Ihrer Antwort mit Interesse entgegen und verbleiben mit vorzüglicher Hochachtung.</p>	<p>gebnisse der Planung ab.</p>	
<b>C.6</b>	<p><b>BÜRGER 6</b> (Schreiben vom 03.04.2013)</p>		
	<p>Im Anhang finden sie unsere Stellungnahme zu den geplanten Flächen für Windkraft im Allgemeinen und der Vorgehenseise im Besonderen. Dass wir Befürworter sind und bleiben wollen hängt mehr vom Umgang mit uns, als an den vorhersehbaren Belastungen, die ja letztlich noch steuerbar wären, ab. Ob Wille und Vernunft der Planer und politischen Verantwortlichen ausreichen, wird sich zeigen müssen. Wer mit Wind hantiert sollte sich jedenfalls warm anziehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	
	<p><b>Offener Brief zum Thema Windkraft im Vorgarten</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wie ich der Presse entnehmen konnte sind in unserer unmittelbaren Umgebung weitere Windkraftanlagen-Flächen in Planung. Als erklärter Windkraft Befürworter (Leserbriefe noch im Letzten Jahrtausend) bin ich aber doch erstaunt über die Vorgehensweise und kann mir gut vorstellen, dass es Nichtbefürworter noch mehr stören wird und anstelle von Klärung Verärgerung produziert wird.</p> <p>Was mich stört ist die Tatsache, dass jemand in unserem Anwesen einen Zirkel einsticht, eine schutzwürdige Zone um uns zieht und wir nichts davon wissen. Spätestens bei solch einer Datenlage in welcher Betroffene so exakt bestimmt sind (wahrscheinlich schon lange), dass man einen Zirkel einstecken kann, sollten die Betroffenen persönlich informiert werden müssen.</p> <p>Weiter stört mich, dass wir der öffentlichen Presse und Mitteilung, wochenkurze Fristen entnehmen sollen, welche darüber entscheiden können, dass unser Anwesen auf Jahrzehnte und länger belastet werden kann. Hier</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; sind aber überwiegend im Flächennutzungsplanverfahren nicht zu beantworten.</p> <p>Die angewendeten Abstände zu Wohnbebauung beruhen auf bestehenden gesetzlichen Grundlagen wie BImSchG, TA-Lärm u.a. (vgl. hierzu Anhang 1, Tab. 10 Fach- und planungsrechtlich begründete Ausschluss- und Prüfkriterien (Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung (HHP 2012)) sowie Windenergieerlass BW 2012.</p> <p>Planungsgrundlagen zu Art der Bebauung etc. bietet der gültige FNP sowie Daten des Landes Baden-Württemberg (ALK). Anhand dessen werden z.B. die unterschiedlichen Arten der Bebauung (Reines Wohngebiet, Wohngebiet, Mischgebiet, wohngenutztes Einzelgebäude etc.) identifiziert und die entsprechenden Abstände dazu ermittelt.</p>	

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 66 von 105
	<p>stimmt die Verhältnismäßigkeit nicht und der Verdacht liegt nahe dass etwas durchgedrückt werden soll.</p> <p>Weiter bleibt völlig unklar welche Möglichkeiten der einzelne Betroffene hat, was üblicherweise zur Bemühung von Rechtsbeiständen führt und weitere Kosten produziert.</p> <p>Dass hier nicht im Vorfeld das Gespräch gesucht wird, führt nicht nur in meiner Nachbarschaft zu ernststen Verunsicherungen und man hat das Gefühl wieder mal einer nicht greifbaren politischen Kraft ausgeliefert zu sein, welche einem ohnmächtig erscheinen lässt.</p> <p>Wenn das die neue Bürgernähe ist, wo weiterhin vom „grünen“ Tisch geplant wird und betroffene Menschen Statisten sind die, wenn es nur wenige sind, vernachlässigbar sind, bei größeren Ansiedlungen aber schon mal abgeraten wird, muss ich mich schon fragen: „In welche Bananenrepublik sind wir da geraten“.</p> <p>Als absoluter Naturliebhaber und Vogelfreund frag ich mich schon, wie es kommt, dass auf Dorersberg (Dorerhöhe) der Rote oder Schwarze Milan schutzwürdiger ist als die Menschen, was zu grotesken Vergleichen führen kann. Dass dort eine extrem rege und vielseitige Tierwelt verkehrt ist bekannt und wenn ich Besuchern „wilde Tiere“ zeigen will gehe ich nächstens auf die Dorerhöhe um von wunderschönen Eulen bis zu Fuchs und Hase fast alles im Alphabet sehen zu können.</p> <p>Es geht also nicht um die Verhinderung von regenerativer Technologie, sondern um deren erwiesenen Nachteile für die Betroffenen auch die Tierwelt. Diese tragen damit eine Belastung für die Gesellschaft welche dies nicht mal entlohnt sondern eben mit Immissionen bestraft.</p> <p>Hier ein ernsthaftes Wörtchen „zeitig“ mitreden zu können, Verständnis für die Situation in der man alleine gelassen wird zu erlangen (also gesellschaftlichen Rückhalt), ist das Ziel. Die politischen und administrativen Vertreter sind nun mal für alle da auch für Minderheiten welche um normale Rechte der Unversehrtheit ihres Eigentums und ihrer Gesundheit bemüht sind.</p> <p>Da wir von diesen Nachteilen leider keinen Profit wie andere haben, muss die Frage erlaubt sein, wer ist Profiteuer? Daran schließt sich die Frage ob dieser Bereit ist mit seinem Profit die auf Jahrzehnte Geschädigten wenigstens wirtschaftlich zu entlasten. Es kann nun mal nicht verlangt werden dass die einen die Windräder vor die Nase bekommen und andere daran dicke verdienen ohne jeden Nachteil oder Risiko. So gesehen handelt es</p>	<p>Während des Verfahrens zur Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplan Windenergie werden die vorgeschriebenen mehrstufigen Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Planung wird dokumentiert und der Bevölkerung zugänglich gemacht. Die gemeinderätlichen Gremien stimmen über die Planung ab.</p> <p>Die VVG Furtwangen-Gütenbach hat zu Beginn der Planung am 26.7.12 eine Bürgerinformation in der Festhalle Furtwangen durchgeführt.</p> <p>Das Verfahren eines Flächennutzungsplanes ist durch das BauGB geregelt; es ist eine zweimalige Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung vorgesehen. Die Frühzeitige Anhörung soll die Grundzüge vermitteln; zum Entwurf der Planung wird die Öffentlichkeit abermals gehört.</p> <p>Der Schutz von Arten und Biotopen wird in § 7Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt. Hier werden die EG-Artenschutzverordnung sowie die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in bundesdeutsches Gesetz übernommen. Diese Gesetzesgrundlage liegt der vorliegenden Planung zugrunde.</p> <p>Für die Windenergie wurden darüber hinaus einige wenige Tierarten als besonders windenergieempfindlich klassifiziert; hierzu gehören auch der Schwarze Milan und der Rote Milan.</p> <p>Von den 48.000 Tierarten in D sind in Bezug auf Windenergie besonders Windenergieempfindliche Tierarten geschützt (Störung und Tötung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 21 Vogelarten mit Abständen von 1000m</li> <li>- 16 Fledermausarten</li> </ul> <p>Demhingegen sind alle Menschen in ihren Wohnstätten in Abhängigkeit zu der Art der Wohnstätte geschützt: Ein geringer Schutz besteht hierbei bei Mischgebieten oder Einzelgebäuden im Außenbereich wie z.B. Bauernhäuser, ein hoher Schutz besteht bei reinen Wohngebäuden, Krankenhäusern etc.</p> <p>Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes Windenergie ist nicht gleich zu setzen mit der Planung von Windenergieanlagen. Das Bestreben der Kommunen liegt in der Steuerung von WEA und nicht in der konkreten Anlagenplanung. Durch die Erstellung des FNP werden Standorte festgelegt, jedoch auch alle übrigen Bereiche ausgeschlossen – diese Bereiche stehen nicht zur Verfügung.</p>	



**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 68 von 105
	<p>Dr. Manfred Spitzer wissen, dass es dumm, dick und gewalttätig macht.</p>		
<b>C.7</b>	<p><b>BÜRGER 7</b> (Schreiben vom 03.04.2013)</p>	<p>Die der Planung zugrunde harten Regeln des Windenergieerlasses und die hieraus entwickelten Leitlinien sind in der Studie zu Steuerung und Entwicklung der Windenergie dargelegt (Kap. 2.2 Leitvorstellungen). Die hieraus entwickelten pot. Windnutzungsgebiete wurden einzeln begutachtet. Auf dieser Grundlage wurden die Konzentrationszonen vom Ausschuß der VVG Furtwangen-Gütenbach beschlossen. Hierbei wurden in den Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes beide Kategorien aufgenommen und weitergeführt. Eine „Aufstufung“ ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Gleichwohl gilt es zu beachten, dass neben der Windhöflichkeit auch andere Aspekte zu berücksichtigen sind. So ist die Flächennutzungsplanung auch nicht dem Wohl eines einzelnen, sondern v.a. dem Allgemeinwohl verpflichtet.</p>	
<b>C.8</b>	<p><b>BÜRGER 8 (43 UNTERZEICHNER)</b> (Schreiben vom 05/12.04.2013)</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Bedenken werden erst genommen und fließen, soweit planungsrelevant, in die Umweltprüfung ein. Zahlreiche Anmerkungen sind jedoch nicht im Flächennutzungsplanverfahren zu klären.</p>	
	<p>Wir Gütenbacher Bürger sind gegen neue Windkraftstandorte. Unsere zwei Standorte sind noch nicht voll ausgenutzt. Einige von vielen Punkten sind zu bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärmbelästigung durch Flügelschlag und zusätzliche Schattenbelästigung</li> <li>- Eingriff in die Natur, Tiere und Pflanzen</li> <li>- Ruhestörung bei Erholungssuchenden – z.B. Wanderer zum Balzer Hergott und Fallengrund</li> <li>- Negativauswirkung beim Fremdenverkehr</li> </ul>		

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 69 von 105
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Windkraftwerke werden abgestellt, wenn zu viel Strom erzeugt wird</li> <li>- So lange es noch keine Möglichkeit gibt überschüssigen Strom zu speichern, sind erneute WKA zwecklos</li> <li>- Der Profit liegt nur bei den einzelnen Betreibern</li> <li>- Stromverkauf bzw. Verschenkung ans Ausland</li> <li>- Eventuelle gesundheitliche Auswirkungen auf Generationen</li> <li>- Trotz Engagement Strompreiserhöhung nicht abwendbar</li> </ul> <p>Weitere Argumentation wie bei Bürger 1</p>		
<b>C.9</b>	<p><b>BÜRGER 9</b> (Schreiben vom 08.04.2013)</p>		
	<p>Im Rahmen der Windkraftplanung hinsichtlich des Windnutzungsgebietes Nr. 33 Staatsberg teile ich folgende Anregungen und Bedenken mit:</p> <p>Ich fordere einen Vorsorgeabstand zum o.g. Anwesen (Alteck 6, Gütenbach) von jeweils mindestens 1500 m zu jeder geplanten WEA auf diesem Gebiet. Insbesondere befürchte ich nachteilige Auswirkungen der akustischen und visuellen Belastung der potentiellen WEA für o.g. Anwesen. In diesem stark reliefierten Gelände kann nicht von Geräuschpegeln eines Referenzwindparks ausgegangen werden. Außerdem muss die vorherrschende Windrichtung in diesem Gebiet berücksichtigt werden. Deshalb fordere ich ein spezielles Schallgutachten, das diese Punkte berücksichtigt.</p> <p>Des Weiteren ist mit einer erheblichen Wertminderung o.g. Objektes zu rechnen. Darüber hinaus muss einbezogen werden, dass Mieter des Anwesens aufgrund der veränderten Bedingungen die Miete mindern könnten und ich somit dem Risiko einer Privatinsolvenz ausgesetzt bin.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen. Zahlreiche Anmerkungen sind nicht im Flächennutzungsplanverfahren zu klären.</p> <p>Die angewendeten Abstände ergeben sich aus der TA-Lärm und können im weiteren Verfahren durch erweiterte Vorsorgeabstände ergänzt werden. Abstände von 1500m sind jedoch rechtswidrig.</p> <p>Schallgutachten sind im Rahmen von Flächennutzungsplänen nicht erforderlich (siehe Genehmigungsverfahren).</p> <p>Dieser Aspekt ist nicht Flächennutzungsplan relevant.</p>	
	<p>Durch die Setzung der Fundamente der WEA bzw. dem Ausbau des Wegenetzes zur Andienung der Anlagen befürchte ich den Verlust meiner Wasserversorgung. Durch die Fundamentarbeiten z.B. würde die Letten-/Lehmschicht, die aktuell das Wasser am Abfließen hindert verletzt werden. Die Gemeinde Gütenbach hat jedoch gerichtlich klären lassen, dass sie Anwesen im Außenbereich nicht an das öffentliche Wassernetz anschließen muss. Was mach ich, wenn ich kein Wasser mehr habe???</p>	<p>Dieser Aspekt ist nicht Flächennutzungsplan relevant.</p> <p>Durch die Genehmigungsplanung ist sicher zu stellen, dass die angesprochenen Aspekte nicht zum Tragen kommen.</p>	
	<p>Da insb. die Avifauna und Fledermäuse durch</p>	<p>Eine FFH-VP Vorprüfung wird, soweit notwendig,</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 70 von 105
	<p>die möglichen negativen Auswirkungen einer WEA betroffen sind, fordere ich Sie auf, diese Fläche Nr. 33 a, b, c im Umkreis von 3000 Metern einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zu dem Windnutzungsgebiet befinden sich Nistplätze und Jagdhabitate von Uhu, Weißrückenspecht, Kolkrabe, Wanderfalke, Roter Milan, Sperber, Rauhußkauz und anderen gefährdeten Vogelarten. Außerdem befinden sich Fortpflanzungsstätten von Fledermausarten wie unter anderem der Bartfledermaus, der Fransenfledermaus, dem Braunen und dem Grauen Langohr in einem Abstand von max. 300 m zum potenziellen Windnutzungsgebiet.</p>	<p>durchgeführt.</p>	
	<p>Ich gebe zu bedenken, dass noch keine näheren Untersuchungen hinsichtlich der Ultraschall-Emissionen erfolgt sind.</p>	<p>Dieser Aspekt ist nicht im Flächennutzungsplanverfahren zu klären.</p>	
	<p>Des Weiteren sind erhebliche Beeinträchtigungen des in unmittelbarer Nähe befindlichen FFH-Gebietes Rohrhardsberg und der Flurstücke 183, 183/1 sowie 183/3 der Gemarkung Gütenbach, auf denen sich die FFH-Lebensraumtyp 6520 befindet, zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.</p> <p>Eine Kopie dieses Schreibens erhält die Stadt Furtwangen zur Kenntnisnahme.</p>	<p>Eine FFH-VP Vorprüfung wird, soweit notwendig, durchgeführt.</p>	
<b>C.10</b>	<p><b>BÜRGER 10</b> (Schreiben vom 08.04.2013)</p>		
	<p><b>Geplanter Windpark in Mittel-Linach</b></p> <p>in der aktuellen Raumplanung findet sich unter anderem der für den Raum Mittel-Linach geplante Windpark mit mehr als drei Windkraftanlagen neuester technischer Ausführung - ausgewiesen als Konzentrationszone der Priorität 1 in Karte 6 der Raumplaner HHP, Stand Januar 2013, VVG Furtwangen-Gütenbach.</p> <p>Ich darf mich bei allen Gesprächspartnern für die in dieser Angelegenheit geführten Gespräche bedanken.</p> <p>Zu der bis Mitte April 2013 laufenden Anhörung möchte ich wie folgt Stellung beziehen:</p> <p>Für den Fall der Umsetzung kämen Windkraftanlagen zum Einsatz (Nabenhöhe von derzeit 138 m, zuzüglich Rotoren), deren Höhen generell zu einer massiveren Beeinträchtigung der Landschaft führen, als dies bei älteren Anlagen der Fall war.</p> <p>Die mir vorliegenden Pläne und Unterlagen "Windpark Mittel-Linach (Wili)" würden im Falle der Realisierung speziell zu Beeinträchtigungen führen, bezogen auf mein Anwesen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die kommunalen Planungsverbände von Seiten der Landesregierung angehalten sind der Windenergienutzung substanzial Raum einzuräumen (Windenergieerlass Kap. 3.2.2.1). Demnach können viele Aspekte nicht in jedem Fall umfangreich Berücksichtigung finden. Sie unterliegen der Abwägung der verschiedenen öffentlichen Interessen Windenergienutzung vs. Schutz der Landschaft/ des Landschaftsbildes. Bei nicht ausreichender Ausweisung von potentiellen Windenergieflächen besteht der begründete Rechtsverstoß der Negativplanung.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 71 von 105
	<p>Linach 15 in 78120 Furtwangen-Linach.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>1. Optik</p> <p>Ein sich nahezu ständig bewegender Metallkörper in den aufgezeigten Dimensionen beeinträchtigt das Leben der Menschen auf dem Anwesen in nicht unerheblichem Maße (Lebensqualität).</p> <p>In den zurückliegenden Jahren habe ich verstärkt und in erheblichem Umfang in das Anwesen investiert und mir dadurch eines der vom Staat geforderten Standbeine für das bevorstehende Alter geschaffen.</p> <p>Infolge des durch einen Windpark stark beeinträchtigten Gesamtbildes aus der Betrachtungsweise der Bewohner des Anwesens, ist dauerhaft von einem massiven Wertverlust des Anwesens auszugehen.</p> <p>Dabei wirken sich die negativen Aspekte eines Windparks in Anbetracht der Lage des Anwesens besonders stark aus.</p> <p>Ein enger Zusammenhang besteht in meinen Augen zudem zwischen der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes.</p> <p>Zum "Schutzgut Landschaftsbild" von meiner Seite auch der Verweis auf den Windenergieerlass Baden-Württemberg, Verwaltungsvorschrift vom 09.05.2012 (Az 64 - 4583/404, Seite 34ff.).</p> <p>2. Akustik</p> <p>Nach den mir vorliegenden Planungen für einen Windpark mit mehr als drei Windkraftanlagen, sind die Mindestabstände zu wohngenutzten Einzelanwesen im Außenbereich (sog. Vorsorgeabstand) nicht ausreichend berücksichtigt, insbesondere mit Blick auf die Würdigung des Schutzgutes Mensch, im vorliegenden Fall bezogen auf mein Anwesen.</p> <p>Auswertungen über den Geräuschpegel in Verbindung mit Fallwinden sind nicht bekannt.</p> <p>3. Lichtimmissionen durch eine Hinderniskennzeichnung (Befeuerung) in der Nacht</p> <p>Windkraftanlagen verfügen in der Regel über eine Befeuerung in der Nacht, auf deren Auswirkungen auf den Menschen nicht bzw. nicht ausreichend eingegangen wird.</p> <p>Insgesamt sehe ich dem Schutzgut Mensch nicht ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Ich erwarte Ihre diesbezügliche Stellungnahme mit rechtlich verbindlichen Zusagen und</p>	<p>Das Landschaftsbild wurde im Rahmen der Umweltprüfung umfassend erfasst und aufbereitet und wird in die Planung einbezogen. Für den Sommerberg wurden Visualisierungen erstellt; die Frage der Überlastung des Raumes ist im weiteren Verfahren zu klären.</p> <p>Dies ist richtig. Der Vorentwurf des FNP geht aus rechtlichen Gründen noch von den Mindestabständen für eine Anlage aus. Erweiterungen dieser Abstände sind im Rahmen der Planung einzubeziehen.</p> <p>Der Aspekt der Lichtemissionen wird in der Umweltprüfung für die einzelnen Standorte aufgearbeitet. Er liegt noch nicht vor und wird bis zum Herbst 2014 erarbeitet.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 72 von 105
	<p>behalte mir weitere Schritte vor. Gerne stehe ich für Gespräche zur Verfügung.</p>		
<b>C.11</b>	<p><b>BÜRGER 11 (3 UNTERZEICHNER)</b> (Schreiben vom 08.04.2013)</p>		
	<p><b>Fallengrund Nr. 19 und Kohlerwald Nr. 18</b> Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Ausweisung des Windnutzungsgebietes Fallengrund Nr. 19 und Kohlerwald Nr. 18 zum Ausbau der Windenergie. Die oben genannten potentiellen Windnutzungsgebiete Fallengrund Nr. 19 und Kohlerwald Nr. 18 entsprechen in folgenden Punkten nicht den Richtlinien des Windenergieerlasses (WEE):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Fläche liegt teilweise im Vogelschutzgebiet; vor allem aber befindet sich hier das Revier des Rot- und Schwarzmilans. Diese Windnutzungsgebiete gilt es auf Brutplätze zu überprüfen.</li> <li>- Auch aus dem Blickwinkel des Landschaftsnutzes kommt es bei diesen Standortplanungen zur Zerstörung der: "Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes." " ... der historisch gewachsenen Kulturlandschaften auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern sowie der Sichtbarkeit im Nah- und Fernbereich" (siehe WEE 4.2.6)</li> </ul> <p>Betrifft somit Gütenbach's einzigartige Attraktion den "Balzer Herrgott", der im Sommer Ziel für Wanderer von nah und fern ist. Das Windnutzungsgebiet Fallengrund Nr.19 wäre außerdem über viele Kilometer weit einsehbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein erhöhtes Konfliktpotential besteht auch bei den Punkten Lärmbelästigung und Schattenwurf. Es wird hier weder der vorgeschriebene Vorsorgeabstand von 700m zum Schutzgut Mensch und Gesundheit berücksichtigt, noch können die Richtlinien des WEE zum Thema Schattenwurf eingehalten werden.</li> </ul> <p>Betroffene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Obere- und unterer Langengrund</li> <li>- Schanzhäusle</li> <li>- Schwarzhäusle</li> <li>- Oberer- und unterer Fallengrund</li> <li>- Obere- und untere Breiteck</li> </ul> <p>Hinweise dazu in WEE 5.6.2.3 Außenbereich:</p>	<p>Das Gebiet Kohlerwald wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Den artenschutzrechtlichen Regelungen werden bei der Ausweisung der Konzentrationszonen entsprochen. Artenschutzuntersuchungen wurden bislang nicht durchgeführt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die kommunalen Planungsverbände von Seiten der Landesregierung angehalten sind der Windenergienutzung substanziiell Raum einzuräumen (Windenergieerlass Kap. 3.2.2.1). Demnach kann der Aspekt der Landschaft/ Landschaftsbild nicht in jedem Fall umfänglich Berücksichtigung finden. Er unterliegt der Abwägung der verschiedenen öffentlichen Interessen Windenergienutzung vs. Schutz der Landschaft/ des Landschaftsbildes. Bei nicht ausreichender Ausweisung von potentiellen Windenergieflächen besteht der begründete Rechtsverstoß der Negativplanung.</p> <p>Das Landschaftsbild wurde im Rahmen der Umweltprüfung umfassend erfasst und aufbereitet und wird in die weitere Planung einbezogen. Das Gebiet Fallengrund wurde sehr hochwertig eingestuft; Visualisierungen wurden erstellt.</p> <p>Der Abstand zu Siedlungsbereichen beruht auf den Festlegungen im FNP (Wohngebiet, Mischgebiet etc.).</p> <p>In der vorliegenden Planung zur Steuerung der Windenergie konnten Planungskriterien angewendet werden, die in einem möglichst großen Umfang die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum planerisch vereinen. Der angesprochene Vorsorgeabstand von 700m ist auf Siedlungsgebiete und nicht auf Einzelgebäude im Außenbereich bezogen.</p> <p>Der Vorentwurf des FNP geht aus rechtlichen Gründen von den Mindestabständen für eine Anlage aus. Erweiterungen dieser Abstände sind im Rahmen der Planung einzubeziehen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 73 von 105
	<p>"Rücksichtsnamegebot: Windenergieanlagen können gegen das ... Gebot der Rücksichtsname verstoßen, wenn von den Drehbewegungen der Motoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücken im Außenbereich ausgeht."</p> <p>Darüber hinaus fordern wir eine Schattenwurfsimulation und ein Gutachten zum Thema Lärmbelästigung und Schattenwurf, da es nicht vorhersehbar ist, ob bei der Größe der Anlagen, noch weitere Wohngebiete betroffen sind.</p> <p>"Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert ist."</p> <p>§ 1 Abs. 1 Punkt 3 Naturschutzgesetz</p>	<p>Der Schattenwurf wird im Falle einer Ausweisung als Konzentrationszone im Genehmigungsverfahren noch genauer untersucht. Hierbei sind die Richtwerte des BImSchG ausschlaggebend. Da im FNP-Verfahren keine Angaben zu konkreten Bauvorhaben vorliegen, können hierzu derzeit keine detaillierten Aussagen getroffen werden.</p> <p>s.o. Anmerkungen zum Landschaftsbild ergänzend hierzu:</p> <p>Der Bau einer WEA ist als ein reversibler Eingriff einzustufen. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch den Bau von WEA die Aspekte von Natur und Landschaft unwiderruflich verloren gehen</p>	
<b>C.12</b>	<p><b>BÜRGER 12</b> (Schreiben vom 08.04.2013)</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>einige der Anmerkungen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht zu klären.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass die kommunalen Planungsverbände von Seiten der Landesregierung angehalten sind der Windenergienutzung substanziell Raum einzuräumen (Windenergieerlass Kap. 3.2.2.1). Demnach kann der Aspekt der Landschaft/ Landschaftsbild nicht in jedem Fall umfänglich Berücksichtigung finden. Er unterliegt der Abwägung der verschiedenen öffentlichen Interessen Windenergienutzung vs. Schutz der Landschaft/ des Landschaftsbildes. Bei nicht ausreichender Ausweisung von potentiellen Windenergieflächen besteht der begründete Rechtsverstoß der Negativplanung.</p> <p>In der vorliegenden Planung zur Steuerung der Windenergie konnten Planungskriterien angewendet werden, die in einem möglichst großen Umfang die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum planerisch vereinen. Durch den Windenergieerlass sowie die gesetzlichen Regelungen wie z.B. des BNatschG unterliegen die Planungen klaren Regelungen.</p> <p>Artenschutzuntersuchungen erfolgen für die weiter zu verfolgenden Gebiete 2014.</p>	
	<p>Aufgrund der bevorstehenden Planungen zu potentiellen Windnutzungsgebieten der VVG Furtwangen-Gütenbach möchte ich im Folgenden einige Bedenken äußern.</p> <p>Aufgrund meines Zweitwohnsitzes in Gütenbach (in naher Zukunft wieder Erstwohnsitz) nutze ich, wie auch andere Stadtbewohner, die unmittelbare Umgebung Gütenbachs regelmäßig als Naherholungsgebiet. Die naturbelassene Landschaft, die Wälder und die vielfältige Tierwelt sind auch in anderen Regionen mittlerweile rar. Somit bietet die Gegend um Gütenbach und Furtwangen Möglichkeiten zur Regeneration in unmittelbarer Nähe, wie kaum eine andere Gegend dies vermag.</p> <p>Als Biologin kann ich einen solch massiven und nicht unabdingbaren Eingriff in diesen natürlichen Lebensraum von Mensch und Tier nicht gut heißen. Wie kann man Ökostrom erzeugen wenn dieser ohne ausreichende Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf das Ökosystem produziert wird? Einige der geplanten Standorte befinden sich in Vogelschutzgebieten, in denen u. a. auch Rotmilane zu beobachten sind.</p> <p>Einzig gut ausgewählte Standorte, die keine unmittelbaren negativen Folgen für Natur und Bewohner erwarten lassen, sind als zweckmäßig zu betrachten. Innerhalb einer Gemeinde sollte es ein Grundbedürfnis sein Vor-</p>		

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 74 von 105
	<p>haben dieser Dimension transparent zu gestalten, um sich als verantwortungsvolle Personen ein Meinungsbild der Bürger einzuholen.</p> <p>Als Chemikerin tut sich für mich die Frage auf – Weshalb beginnt man mit dem Bau von Windrädern obwohl die Stromnetze dafür nicht hinreichend ausgebaut sind? Die technischen Voraussetzungen sind zum gegebenen Zeitpunkt noch in den Startlöchern. Nach wie vor sind Elektrolyseure oder Methanisierungsanlagen für die "Power-to-gas"-Methode nicht nutzbar.</p> <p>Außerdem ist generell, aufgrund der Macht der Konzerne, zu hinterfragen inwiefern eine Gemeinde wie Gütenbach überhaupt irgendwann den vor Ort erzeugten Strom zur eigenen Nutzung heranziehen kann? Zwei Standorte sind in Gütenbach bereits vorzufinden.</p> <p>Wann ist genug? Wollen wir eine "Verspargelung" unserer Heimat? Solange hierzu keine konkreten Sachverhalte vorliegen ist es unverantwortlich Maßnahmen zu ergreifen, die an dieser Stelle nicht zweckmäßig sind.</p> <p>Naturwissenschaftlern und Ingenieuren ist es zu verdanken, dass wir eine Wende in Sachen Energieerzeugung erfahren dürfen. Dies ist auch notwendig, da wir sinnvolle Alternativen zu bisherigen Verfahren finden müssen. Hierzu stellen weniger problematische Technologien, wie z.B. Photovoltaik, eine sehr zweckmäßige Möglichkeit zur Stromerzeugung auf dem eigenen Dach dar, ohne dabei zu sehr in das Ökosystem von Mensch und Tier einzugreifen.</p> <p>Dennoch ist jeder Bürger im sinnhaften Umgang mit neuen Technologien gegenüber sich, seinen Mitmenschen sowie der Nachkommenschaft verantwortlich.</p> <p>Meine dargestellten Bedenken betreffen nicht die Windkraft im Allgemeinen. Lediglich ein differenzierter Einsatz dieser Technologie ist zweckmäßig und unter den berücksichtigten Bedingungen zu verantworten.</p>	<p>Die Fragen sind berechtigt, jedoch nicht FNP relevant.</p> <p>Die Thematik der Überlastung der Landschaft wird im Rahmen der Umweltprüfung aufgearbeitet. Der Umweltbericht liegt im Herbst 2014 vor.</p> <p>Diese Aspekte sind nicht FNP relevant.</p> <p>Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Rahmenbedingungen in der jetzigen Form 2012 vorgegeben.</p>	
<b>C.13</b>	<p><b>BÜRGER 13</b> (Schreiben vom 08.04.2013)</p>		
	<p><b>Rappeneck</b> Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweisung des Rappeneck im FNP und rüge die Verletzung meiner Nachbarschaftsrechte aus §§ 906, 1004 BGB. Begründung:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 75 von 105
<p>1) Es sind erhebliche Auswirkungen die Lebensqualität und Gesundheit auf unserem Grundstück zu erwarten (besondere Nähe mindestens einer, eher zweier Anlagen, Schattenschlag, Geräuschemission, drastische Sichtstörung durch die Größe der Windräder usw. In Kombination mit den Anlagen in Linach würden wir beinahe rundum beschallt und nachts mit zahlreichen Blinklichtern belastet.</p> <p>2) Dadurch entsteht außerdem eine starke Wertminderung unseres Eigentums.</p> <p>3) Landschaftlich sensibles Gebiet wie das relativ enge, mäandrierende Rohrbachtal mit seinen Anhöhen wird durch die Massivität der Anlagen (Größe und Anzahl) empfindlich gestört. Nahezu ein ganzes Dorf würde seinen Charakter massiv verändert und die Lebensqualität vieler seiner Bewohner in Mitleidenschaft gezogen (als gebürtige Rohrbacherin ist mir auch dieser Grund ein Herzensanliegen).</p> <p>Ich bitte Sie, diesen Einspruch bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die vorliegende Planung stellt noch nicht die tatsächlich geplanten auszuweisenden Konzentrationszonen dar. Eine weitere Eingrenzung der bislang vorgeschlagen Bereiche erfolgt im weiteren Planungsverlauf.</p> <p>Die angesprochenen Umweltwirkungen werden in der Umweltprüfung thematisiert. Die Ergebnisse fließen in die Planung ein.</p> <p>Der Aspekt der Landschaft ist ebenfalls Bestandteil der Umweltprüfung.</p>		
<b>C.14</b>	<p><b>BÜRGER 14</b> (Schreiben vom 09.04.2013)</p>	<p>Im Falle einer Ausweisung als Konzentrationszone ist anhand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die Verträglichkeit des Vorhabens gegenüber festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes zu untersuchen. Die Konzentrationszonen Windenergie sind daraufhin zu überprüfen, ob sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.</p> <p>Der Schattenwurf wird im Falle einer Ausweisung als Konzentrationszone im Genehmigungsverfahren noch genauer untersucht. Hierbei sind die Richtwerte des BImSchG ausschlaggebend. Da im FNP-Verfahren keine Angaben zu konkreten Bauvorhaben vorliegen, können hierzu derzeit keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Aufgrund der erweiterten Vorsorgeabstände ist davon auszugehen, dass den einzuhaltenden Richtwerten entsprochen werden kann.</p> <p>Die Konzentrationszone Hohe Steig wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; der Aspekt wird im Rahmen der Umweltprüfung thematisiert.</p>	
<p>Nach Einsicht in die Planungsunterlagen zu Flächennutzungsplan Windkraft möchten wir zunächst folgende Bedenken anmelden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Standort Hohe Steig: da dieses Gebiet großflächig „FFH-kartiert“ ist und Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten ist, kann davon ausgegangen werden, dass es weitreichende naturschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten gilt.</li> <li>- Standort Dorersberg: dieses Gebiet befindet sich in süd-westlicher Richtung meines Anwesens. Auf Grund der Höhenlage befürchte ich bei den geplanten Nabenhöhen der WKA massiven Schattenwurf auf mein Anwesen.</li> <li>- Beide Standorte befinden sich in direkter Aussichtslage des Naherholungsgebiets Brend der Gemarkung Furtwangen. Meines Erachtens hätten die Nutzung der vorgenannten Standorte als Windparks negative Auswirkungen auf die sensible Lage des Ausflugszieles.</li> </ul> <p>Anregungen:</p>			

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 76 von 105
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Standort Hohe Steig: Meines Erachtens wäre es sinnvoll – wenn nicht bereits geschehen – Kontakt mit den zuständigen Naturschutzbehörden aufzunehmen, um evtl. bereits im Vorfeld die besagten Probleme zu erörtern.</li> <li>- Beide Standorte: um die visuelle Beeinträchtigungen der Anlagen objektiv einschätzen zu können, wäre es meines Erachtens sinnvoll Fotomontagen der geplanten Anlagen – aus Sicht des Naherholungsgebiets Brend (Gemarkung Furtwangen) als auch aus Sicht meines Anwesens Kilpenhof (Gemarkung Gütenbach) anzufertigen und zu veröffentlichen.</li> <li>- Beide Standorte: um die visuelle Beeinträchtigung in diesem sensiblen Gebiet einzuschränken empfehle ich, die Nabenhöhe der WKA entsprechend zu beschränken.</li> </ul> <p>Da der besagte Nutzungsplan zusammen mit der Stadt Furtwangen ausgearbeitet wird, habe ich eine Ausfertigung dieses Schreibens der Stadtverwaltung Furtwangen zur Kenntnis zugeleitet.</p>	<p>Dies ist erfolgt: Die Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Für die auszuweisenden Konzentrationszonen wurden Visualisierungen anfertigt.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wären hierzu umfangreiche Untersuchungen und Begründungen notwendig. I.d.R. werden Höhenbeschränkungen auf Ebene der Bauleitplanung durchgeführt.</p>	
<b>C.15</b>	<p><b>BÜRGER 15</b> (Schreiben vom 09.04.2013)</p>		
	<p><b>Fallgrund</b></p> <p>Da mein Wohnhaus zum geplanten Windrad (Haggrund) nur 380m Abstand sowie Windrad (Fallgrund) 440 m hat, ist es bei der heutigen Höhe 200m (Riesenräder) aufgrund Lärm, Schattenwurf sicher nicht zumutbar.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen. Der vorliegenden Planung liegen die vom BImSchG geforderten Mindestwerte zu Abständen zu Wohnhäusern zugrunde. Sie sind durch erweiterte Vorsorgeabstände im Verlauf der Planung zu erweitern.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren werden diese Abstände nochmals einer Überprüfung unterzogen. Hier liegen dann Kenntnisse über das konkrete Bauvorhaben vor.</p>	
<b>C.16</b>	<p><b>BÜRGER 16</b> (Schreiben vom 09.04.2013)</p>		
	<p><b>Nr. 36 Dorersberg und Nr. 37 Holzschlagwald</b></p> <p>Wie ich durch Presse und Nachbarschaft erfahren habe, bin ich bzgl. Der o.g. möglichen Standorte für neue WKA wohl ein direkt betroffener Anlieger. Aufgrund der mir bislang bekannten Fakten handelt es sich bei den in Betracht gezogenen Windrädern um Modelle mit ca. 138 Metern Nabenhöhe, Rotoren Durchmesser bis zu 100 Metern und einem Mast, Durchmesser bis zu 14 Metern.</p> <p>Hierzu meine Anregungen und Bedenken:</p> <p>Ich rege an, falls sich Investoren finden und der Bau von WKA in den genannten Bereichen tatsächlich verwirklicht wird, die betroffenen Anlieger persönlich umfassend über Größe und Standort der einzelnen Anlagen zu</p>	<p>Für das FNP wurden sog. Referenzanlagen bestimmt, da konkrete Planungen nicht bekannt sind.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Lärmimmissionen und Schattenwurf werden im Falle einer Ausweisung als Konzentrationszone im Genehmigungsverfahren genauer untersucht. Hierbei sind die Richtwerte des BImSchG ausschlaggebend und in die-</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 77 von 105
	<p>informieren. Falls dann Bedenken oder Einsprüche vorhanden sind, sollten diese in die Entscheidung für die einzelnen Standorte mit einbezogen werden.</p> <p>Meine Bedenken sind neben der bestehenden, zwar geringen Geräuschbelästigung durch die bereits vorhandenen Windräder, die große Unbekannte bezgl. Der Auswirkungen auf das bislang freie Sichtfeld auf die Natur und die möglichen und je nach Standort nicht zu unterschätzenden Schattenwirkungen durch Rotoren und WKA selbst. Diese könnten mein Wohnanwesen direkt betreffen.</p>	<p>sem Verfahren werden direkte Anlieger auch persönlich beteiligt.</p> <p>Da im FNP-Verfahren keine Angaben zu konkreten Bauvorhaben vorliegen, können hierzu derzeit keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Aufgrund der erweiterten Vorsorgeabstände ist davon auszugehen, dass den einzuhaltenden Richtwerten entsprochen werden kann.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	
<b>C.17</b>	<p><b>BÜRGER 17</b> (Schreiben vom 09.04.2013)</p>		
	<p>Die Windräder auf den Höhen von Gütenbach Warum soll man nicht noch einige Windräder auf dem Gelände von Gütenbach aufstellen, wenn die jetzt schon längere Zeit stehen und den größten Teil des Stromverbrauchs von Gütenbach erzeugen! Ich bin für weitere Windräder!</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>	
<b>C.18</b>	<p><b>BÜRGER 18</b> (Schreiben vom 10.04.2013)</p>		
	<p>Nr. 40 Windnutzungsgebiet Winterberg Gegen das im o.g. Teilflächennutzungsplan ausgewiesene pot. Windnutzungsgebiet Nr. 40 (Winterberg) tragen wir hiermit unsere Bedenken vor:</p> <p>Bei der Errichtung von WKA auf dem Gebiet „Winterberg“ würde bei tiefstehender Sonne in den Abendstunden der Schattenwurf (Schlagschatten) über den Wald und die Waldtraufe auf dem „Bühl“ (Geisdobelwald) ziehen. Nahezu der gesamte Wohnraum der am gegenüberliegenden Hang befindlichen Häuser Vordertal 45 und Vordertal 45a ist diesem Gebiet direkt zugewandt, so dass für uns aus diesem Umstand zumindest eine erhebliche Belästigung erwachsen würde. Insbesondere im Sommer wären auch noch weitere Häuser im Gebiet des oberen Vordertals in erheblichem Maße vom Schattenwurf der Anlagen betroffen.</p> <p>Wir bitten Sie aus diesem Grund ihre Haltung zu dem genannten Konzentrationsgebiet zu überdenken und es nicht weiter in Ihre Planungen einzubeziehen.</p>	<p>Der Schattenwurf wird im Falle einer Ausweisung als Konzentrationszone im Genehmigungsverfahren noch genauer untersucht. Hierbei sind die Richtwerte des BImSchG ausschlaggebend.</p> <p>Im Windenergieerlass (2012) werden dazu folgende Aspekte aufgeführt:</p> <p>„Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen. Von einer erheblichen Belästigung des Menschen ist auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden Windenergieanlagen der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten ist. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30Min., für die astronomisch max. mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Std. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Std. /Jahr.“</p> <p>Da im FNP-Verfahren keine Angaben zu konkreten Bauvorhaben vorliegen, können hierzu derzeit keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Aufgrund der erweiterten Vorsorgeabstände ist davon auszugehen, dass den einzuhaltenden Richtwerten entsprochen werden kann.</p> <p>Die Konzentrationszone 40 wird nicht weiterverfolgt.</p>	
<b>C.19</b>	<p><b>BÜRGER 19</b> <b>(10 UNTERZEICHNER DER INTERESSENSGEMEINSCHAFT NAHERHOLUNGSGBIET RABEN)</b> (Schreiben vom 10.04.2013)</p>		
	<p>Hiermit teilen wir Ihnen folgende Anregungen</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 78 von 105
	<p>und Bedenken im Rahmen der Windkraftplanung hinsichtlich des pot. Windnutzungsgebiet Nr. 33 Staatsberg mit:</p> <p>Wir fordern einen Vorsorgeabstand zu unseren im Anhang benannten Anwesen von jeweils mindestens 1500 Metern zu jeder geplanten WEA auf diesem Gebiet. Insbesondere befürchten wir nachteilige Auswirkungen der akustischen und visuellen Belastung für unser Wohn- und Siedlungsgebiet. In diesem stark reliefierten Gelände kann nicht von Geräuschpegeln eines Referenzwindparks ausgegangen werden. Außerdem muss die vorherrschende Windrichtung in diesem Gebiet berücksichtigt werden. Deshalb fordere ich ein spezielles Schallgutachten, das diese Punkte berücksichtigt.</p>	<p>Die Berücksichtigung von Abständen zu wohngenutzten Einzelgebäuden von 1500m sind rechtswidrig.</p> <p>Schallgutachten sind in FNP Verfahren Windenergie nicht erforderlich. (Verweis auf Genehmigungsverfahren).</p>	
	<p>Da insb. die Avifauna und Fledermäuse durch die möglichen negativen Auswirkungen einer WEA betroffen sind, fordern wir Sie auf, diese Fläche Nr. 33 a, b, c im Umkreis von 3000 Metern einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zu dem Windnutzungsgebiet befinden sich Nistplätze und Jagdhabitate von Uhu, Kolkrabe, Weißrückenspecht und anderen gefährdeten Vogelarten. Außerdem befinden sich Fortpflanzungsstätten von Fledermausarten wie unter anderem der Bartfledermaus, der Fransenfledermaus, dem Braunen und dem Grauen Langohr in einem Abstand von max. 300 m zum potenziellen Windnutzungsgebiet.</p>	<p>Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für folgende Bereiche vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> innerhalb des 700m Prüfbereichs eines Europäischen Vogelschutzgebiets mit windenergieempfindlichen Vogelarten;</li> <li><input type="checkbox"/> innerhalb des 1 km-Prüfbereichs eines FFH-Gebietes mit Fledermausarten;</li> <li><input type="checkbox"/> innerhalb eines 1 km-Radius um FFH-Gebiete mit Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer charakteristischen Arten gegenüber Windenergieanlagen potentiell empfindlich sein können;</li> <li><input type="checkbox"/> innerhalb sonstiger FFH-Gebiete (ohne windenergieempfindliche Arten)</li> <li><input type="checkbox"/> innerhalb eines 200m-Radius um sonstige FFH-Gebiete.</li> </ul> <p>Bei Lage der Konzentrationszonen innerhalb dieser Bereiche ist eine Betroffenheit nicht auszuschließen.</p>	
	<p>Wir geben zu bedenken, dass noch keine näheren Untersuchungen hinsichtlich der Ultraschall-Emissionen erfolgt sind.</p>	<p>Der Aspekt Infraschall ist erst im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Hinweise dazu gibt Kap. 5.6.1.1 Lärm des WEE BW von 2012. Es wird dort davon ausgegangen „(...), dass tieffrequenter Schall durch WEA in den für Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt.“</p>	
	<p>Des Weiteren sind erhebliche Beeinträchtigungen des in unmittelbarer Nähe befindlichen FFH-Gebietes Rohrhardsberg und der Flurstücke 600, 600/1, 602, 602/1 der Gemarkung Furtwangen, auf denen sich die FFH-Lebensraumtyp 6520 befindet, zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.</p>	<p>s.o.</p>	
<b>C.20</b>	<p><b>BÜRGER 20</b> (Schreiben vom 10.04.2013)</p>		
	<p>Windkraftanlage im Untertal Furtwan-</p>		

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 79 von 105
	<p>gen/Schönenbach</p> <p>Im Laufe der Planung für Windkraftanlagen im Schwarzwald werden durch die WILl mehrere Standpunkte zur Planung freigegeben. Der Einspruch handelt sich um folgende Windkraftanlage die in Planung ist:</p> <p>Windkraftanlage auf dem Anwesen [REDACTED] Albert auf der Gemarkung Schönenbach/Linach.</p> <p>Der geplante Standort befindet sich ca. 100m von meinem Wohngebäude das sich im [REDACTED] befindet. Der Bau der Windkraftanlage kann meinerseits mit mehreren Nachteilen verbunden sein. Untersuchungen oder Gutachten über die Nachteile liegen mir zurzeit nicht vor. Die Nachteile nach dem Bau der Windkraftanlage sind folgende:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vermehrter Lärm durch die Windkraftanlage</li> <li>2. Schattenbildung durch die Rotorenblätter</li> <li>3. Des Weiteren besteht bei einem möglichen Verkauf meines Anwesens, ein erheblicher Wertverlust meiner Immobilie, da in direkter Nachbarschaft eine Windkraftanlage steht. Der Verkaufspreis sinkt dadurch deutlich und ich habe somit ein finanzielles Defizit.</li> </ol> <p>Aufgrund der eben genannten Punkte erhebe ich Einspruch zur Windkraftanlage im Untertal auf dem Anwesen [REDACTED] Ob die Nachteile zu Punkt 1 und Punkt 2 wirklich auftreten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden. Das ausgewiesene Gebiet ist meines Wissens auch ein ausgewiesenes Fledermausgebiet sowie ein angrenzendes Vogelschutzgebiet in direkter Nähe.</p> <p>Ich bitte mit der Stadt Furtwangen und der WILl um Rückantwort zum Einspruch der Windkraftanlage im Untertal in Schönenbach.</p> <p>Über ein persönliches Gespräch mit ihnen würde ich mich sehr freuen</p>	<p>Die konkreten Planungen sind nicht Gegenstand der FNP Planung.</p> <p>Ein Abstand von 100m zu einem wohngenutzten Gebäude wäre nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Artenschutzaspekte werden im Verlauf des FNP durchgeführt. Die Aspekte des Vogelschutzes einbezogen.</p>	
<p><b>C.21</b></p>	<p><b>BÜRGER 21</b> (Schreiben vom 11.04.2013)</p>		
	<p>Bezüglich der Windnutzungsgebiete in Gütenbach möchten wir hiermit unsere Meinung mitteilen. Wir sind dafür, wenn Windkraft, dann an den Standorten, die sowieso schon bebaut sind. Wir lehnen generell den Bau einer WKA in unserer Nähe ab, da wir eine Geräuschbelästigung befürchten.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>C.22</b></p>	<p><b>BÜRGER 22</b></p>		

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 80 von 105
(Schreiben vom 11.04.2013)			
	<p>bezugnehmend auf das derzeit laufende "Anhörverfahren" für die vorgesehene Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes mache ich als Bürger der Gemeinde Gütenbach nachstehende Bedenken und Anregungen:</p> <p>Grundsätzlich sind zur Verhinderung von "Wildwuchs" beim Bau der Windkraftanlagen und deren negativen Folgen die Festlegungen im Flächennutzungsplan wichtig und richtig!</p> <p>Gegenwärtig machen wohl künftige Bauherren in der Raumschaft um Furtwangen und Gütenbach in der Presse und durch verschiedene Veranstaltungen, die Bevölkerung auf ihre Bauabsichten aufmerksam. So wird hier nach deren Vorstellungen bis in wenigen Jahren von rund 20 neuen, gigantisch großen WKA mit einer Nabenhöhe um die 140 m ausgegangen. Rund um Gütenbach wird hier von rund sechs Anlagen gesprochen. Die Verwirklichung soll infolge der im Jahr 2015 zu erwartenden Reduzierung der Einspeisevergütung möglichst rasch erfolgen.</p> <p>Die Absichten dieser Stromerzeugung hören sich zunächst recht positiv an, stellen jedoch bei näherer Betrachtung auch etliche Fragen für die hiermit unausweichlich entstehenden Veränderungen und Folgen.</p> <p>Meine eigene Stellungnahme:</p> <p>Die Bürgerschaft hat gegenwärtig die Gelegenheit beim Anhörverfahren mitzuwirken. Vor dieser hätte ich mir infolge der zu erwartenden einschneidenden Veränderung der Landschaft u.a. eine Informationsveranstaltung zum Beispiel in Form einer Bürgerversammlung durch die Gemeinde gewünscht (Eine Gemeinderatssitzung im kleinen Rahmen mit dem Bürger halte ich bei der Dimension der Auswirkungen nicht für ausreichend!). Ich habe den Eindruck, dass viele Bewohner nicht wissen was sich hier entwickelt und welche Möglichkeiten sie hier haben sich zu beteiligen, mitzuwirken, vielleicht auch zu wehren. - Ohne die offensiv auf die Einwohnerschaft zugehenden "Windradbauer", ging das Thema Flächennutzungsplan/Anlagenbau am Bürger vorbei und die Bürgerschaft schreit dann auf wenn die Anlagen "windradverrückt" auf Dauer stehen. (Entschuldigung für diese Bezeichnung, diese kann jedoch die Angelegenheit bei den zu treffenden Entscheidungen und Festlegungen bei den Vertretern der Bürger sensibilisieren und zu vernünftigen Lösungen beitragen).</p>	wird zur Kenntnis genommen	<p>Die VVG Furtwangen-Gütenbach hat im Sommer 2012 eine erste Informationsveranstaltung durchgeführt. Am 14.2.2014 erfolgte eine zweite Veranstaltung zum Ergebnis der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.</p>
	Anmerkungen, Stellungnahme zu zwei der vorgesehenen, ausgewerteten Standorten:		
	<b>Fallgrund (Schanzhöhe)</b>		

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 81 von 105
	<p>Ein vom Windaufkommen sicherlich her ordentlicher Standort.</p> <p>„Riesenwindräder“ (Monster, Türme) sind hier jedoch durch die Nähe zum Ort und deren negativen Wirkungen bis in die Ortsmitte, insbesondere für die Wohngebiete des Sommerbergs, Heidenkopf, Wirtsbuck und der Nähe zu den bewohnten Häusern der Fallengrundhöfe, der Breiteck und im Langengrund, absolut nicht passend! (Am Wirtsbuck beklagen sich bereits teilweise Bewohner von störenden "Schattenwürfen" der WK-Anlagen von der doch weit entfernten Kaiserebene!)</p> <p>Ein weiteres für die Allgemeinheit hier wichtiges, erhaltenswertes, auch in Zukunft ungestörtes "Erholungsgut" ist der „Balzer-Herrgott"! Hier gehen seit Jahrzehnten nicht nur die Wanderer, sondern auch Menschen jeden Alters, die nicht unbedingt von der "Sonnenseite des Lebens" (durch Krankheit und Schicksale) betroffen sind, "kräftesuchend zum Auftanken" hin. (Ein immer wieder gesuchter und geschätzter Ort). Menschen aus vielen Gegenden sind dort bis heute ganzjährig zu sehen und anzutreffen, die an diesem Platz bei der Buche die Natur in totaler Stille in idyllisch gelegener Höhe der Schanzhöhe suchen und brauchen. (Mehrere Bürgermeister und Gemeinderäte, beauftragte Naturschützer u.a. haben hier in der Vergangenheit diesen für Menschen „besonderen Ort" (ein Lebensgut) auch mit finanziellen Mitteln der Öffentlichkeit bis heute erhalten.- Dürfen, wollen wir hier jetzt dies mit negativen Veränderungen in Frage stellen? Die Gemeinde Gütenbach macht Werbung und holt auch durch die Aufwertung der Gegend durch die Fernsehendung: "Die Fallers" Menschen aus Nah und Fern in unsere Heimat nach und um Gütenbach. (Die Einrichtung: „Heimat-museum" des Heimat-und Geschichtsvereins, und positive wirtschaftliche Auswirkungen bei der Gastronomie und Geschäften durch die Besuche, sollten nicht übersehen werden).</p> <p>Die Frage nach der Auswirkung an diesem Ort durch störende Windradauswirkungen (Geräusch und Schatten) der hier ruhesuchenden Menschen wird die Zukunft beantworten. Jedenfalls ist aus der Tierwelt feststellbar, dass dort wo die Tiere gestört werden, sich diese auch zurückziehen und dann meist für immer weg sind! (Jäger können dies sicherlich bestätigen.) - Die Empfindungen, Gefühle und Reaktionen bei den Tieren, lassen sich auch teilweise in ähnlicher Form wohl bei den Menschen feststellen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Standort wird auch im Hinblick auf die angesprochenen Bedenken weiter untersucht. Insbesondere die Aspekte der Landschaft und der Überprägung der Landschaft wird im Rahmen der Umweltprüfung thematisiert und in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 82 von 105
	<p><u>Vorschlag für die Entscheidungsfindung</u></p> <p>Gehen Sie raus in die Natur an die Wegekreuzung: Kohlerwaldweg/Breiteck- und Fallengrundweg vor dem Wald und prüfen Sie mit dem menschlichen Auge den Standort "Schanzhöhe". (Von hier aus können auch evtl. Erweiterungen und mit welchen Windradgrößen aus der Ferne auf der „Kaiserebene" geprüft und abgeschätzt werden?) -Ich denke, die Prüfung an einem sonnigen hellen Tag, kann hier die richtigen Entscheidungen mit auf den Weg bringen?</p> <p>(Für Fremde die aus dem dunklen Kohlerwald kommen und dann gleich am Waldausgang den Blick auf eine große Windkraftanlage am Horizont nahe vor ihnen gelegen richten müssen, erschlägt wohl bei vielen Menschen bereits empfundene/gesammelte Gedanken für den Platz beim des Naturdenkmals „Balzer Herrgott"!)</p> <p>Der "Windradplatz-Verpächter" hat hier evtl. wirtschaftl. das Nachsehen wird jedoch vielleicht durch den Wert: "Idyllische ruhige Lage" am Haus und in der unmittelbarer Nähe mit den vielleicht unbedachten wichtigen Werten, wie: „Ruhe ohne Geräusche" durch technische Anlagen (besonders Nachts) und die "Unruhe im Menschen durch ständige Lichteffekte" (Schattenwurf) der Flügel auch gewinnen.</p> <p>Als Ersatzstandort sehe ich hier ein weiterer Ausbau an den bereits stehenden zwei Standorten auf unserer Gemarkung. (Kaiserebene bis einschließlich zum Spitzenstein und mäßiger Ausbau auf der Grundhöhe).</p>	<p>Dieser Aspekt wird geprüft.</p>	
	<p><b>Kohlerwald / Schwebeldobel / Unterfallengrund</b></p> <p>Dieser ausgefilterte Standort ist bezüglich der „Lebensader Wind" nicht optimal (windgeschützt durch die Nähe der Fallengrundhöhe) und für einen befriedigenden Ertrag der Investoren wohl ungeeignet! (Die Abwägung: Kosten, Auswirkung auf die Natur durch eine Großwindanlage an einem nicht geeigneten energiegewinnenden Standort sollte fallengelassen werden!- In dieser Gegend erscheint mir eine Überprüfung eines evtl. Standortes in Richtung Kirnerseck / Bregenbach effektiver?</p>	<p>Die Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.</p>	
	<p><b>Kaiserebene und Grundhöhe / Ettenberg</b></p> <p>Bei der Standortausweisung für die Gemeinde Gütenbach sind und müssen diese Gebiete mitzuzählen und mit zu berücksichtigen! Eine eher mäßige Erweiterung (aktuell) kann hier wohl am besten und verträglichsten ohne wesentliche Beeinträchtigung von Mensch und</p>	<p>Dieser Aspekt wird geprüft.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 83 von 105
	<p>Natur an beiden Standorten erfolgen.</p> <p><u>Fragen / Feststellungen / Anregungen</u></p> <p>Generell wird zur Orientierung des Windkraftanlagenbaues in unserem Schwarzwald vorgeschlagen:</p> <p>Große Zurückhaltung bei Genehmigung von Großwindanlagen!</p> <p>(Diese "Monster" beeinträchtigen, schädigen, und verändern unsere Heimat, das Natürliche der Schwarzwaldlandschaft gewaltig und dies auf Dauer! Die bisher bekannte Berglandschaft wird sich durch die Errichtung einer Vielzahl von Windkraftanlagen in ihrem Aussehen verändern. Anlagen in, "neuen Dimensionen" bezüglich Volumen/Höhe prägen das vor dem Menschen liegende Bild. Es findet eine "Anreicherung der Landschaft mit technischen Elementen" statt. – Das "natürliche/reine Landschaftsleben", wird mit der Technik des Menschen verändert und gestört.) - Wir sollten den von vielen Gästen geschätzten Schwarzwald mit der vorgefundenen Natur nicht über ein "verträgliches Maß" in negativer Art verändern.</p> <p>Bei der Ausweisung der Standorte muss auch fachmännisch die Geeignetheit der Transportwege mit den Schwerlasttransporten zur Vermeidung von Schäden am Aufstellort geprüft werden!</p> <p>Die Interessengemeinschaft: "Windradplaner / Windradbauer" spricht bis zum Ende des Jahres 2016 durch die von ihnen vorgesehenen Anlagen von einer Gesamtdeckung des Strombedarfes für die Raumschaft Furtwangen, Gütenbach und Vöhrenbach der Privathaushaltungen einschließlich der Gewerbebetriebe.-</p> <p>Frage hierzu: Woher beziehen wir den Strom bei windarmen Tagen ?</p> <p>Antwort: Zur sicheren und vernünftigen Stromgewinnung ist sicherlich die in der Gemeinde bereits vorgefundene sogenannte: "intelligente Energieerzeugung" aus einem Mix: "Windenergie / Wasserkraft / und Nutzung der Sonne mit Solarstrom". – Das Kirchendach im Ort mit optimaler Ausrichtung, die Dächer der Gebäude oder auch Grundstücke und fließende Gewässer auf unserer Gemarkung bieten hier noch Möglichkeiten!</p> <p>Die Gemeinde Gütenbach ist seit Jahren bereits vorbildlich für andere, zukunftsweisend in der Stromerzeugung mit nahezu einer kompletten Versorgung des tatsächlich jährlichen Verbrauchs unterwegs und hat im Grunde ihr "Soll" erfüllt.</p> <p>Frage hierzu: Müssen wir hier mit den aktuel-</p>	<p>Dieser Vorschlag entspricht letztlich den Leitlinien des Naturparkplanes. Der FNP versucht, die Aspekte der Landschaft einzubeziehen. Auch landesplanerische Zielsetzungen widersprechen einem Ausbau der Landschaft zu Zwecken der Windenergie in vielen Bereichen der Raumschaft Furtwangen-Gütenbach (siehe Anregungen des Regierungspräsidiums).</p> <p>Soweit möglich, erfolgt eine Grobabschätzung der Wirkungen im Rahmen der Umweltprüfung.</p> <p>Diese Aspekte sind im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens nicht zu klären.</p> <p>Ausgangspunkt der derzeitigen Aktivitäten sind die geänderten Zielsetzungen der Landesregierung; hierzu</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 84 von 105
	<p>len Stromerzeugungen bundesweit, unsere Natur und Landschaft im Übermaß beeinträchtigen und verändern? -Wohl eher nicht?</p> <p>Antwort: Die Gemeinde Schönwald hofft durch ihre bei der Windkraft vorgetragenen Absichten, auf eine Zukunft mit Gästen, eine florierende Gastronomie durch die Besucher die den Schwarzwald besuchen, Arbeitsplätzen in der Gastronomie und wirtschaftliche Vorteile samt Steuern.- Die Gemeinde Gütenbach hat in dieser Richtung das "Nachsehen" und eine "Landschaft mit einem Windkraftpark" in und um unsere Gemarkung.- Soll dies unsere Zukunft sein?</p> <p>(Stuttgart hat den Fernsehturm als "Wahrzeichen", möchten die Gütenbacher Bewohner ein Wahrzeichen: "Windkraftanlage in Form eines in der Landschaft stehenden Turmes oder Monsters"?)</p> <p>Die für die Windkraft engagierten Bürger wie auch die Firma RENA wollen laut Pressebericht den Flächennutzungsplan konstruktiv begleiten und führen die Standorte am "Steinberg" oder "Oberkatzensteig" als weitere Gebiete auf. (Dieser Vorschlag sollte unbedingt bezüglich Wind und Verträglichkeit generell näher geprüft werden, sollten jedoch zumindest vorläufig nicht zusätzliche Standorte sondern eher "Ersatzorte" für andere ungeeignete Gebiete berücksichtigt werden).</p> <p>Zur Klarstellung meiner Ausführungen: Die Initiative der Bürger/Firmen (Interessensgemeinschaft) Windkraftanlagenbau ist meines Erachtens zu begrüßen. Aus überwiegend wirtschaftlichen Gründen sollte hier jedoch nicht blindlings, windradbesessen für jeden geeigneten Standort gekämpft und beharrt werden. (Die jedem Menschen zustehenden Werte ....., müssen über einem angestrebten wirtschaftlichen Vorteil anderer stehen!)</p> <p>Sind Windräder die optimalste Energiegewinnung?</p> <p>Was bringen uns 100 WK-Anlagen im Ort solange in Deutschland noch sehr viel Atomstrom produziert und eine Menge hiervon ins Ausland verkauft wird?- Bereits heute stehen Windräder bei zuviel Strom!</p> <p>Die Anlagen werden mit Kosten von 4,5 Mill. Beziffert. - Können hier die Geldgeber nicht besser in Wasserkraft einsteigen?</p> <p>WR nicht überall um jeden Preis. Der Mensch wie die Tiere brauchen vor Ort ein Fleck ungestörtem Lebensraum!</p> <p>"Vernünftige weitreichende Politik" für die All-</p>	<p>sollen möglichst viele Standorte im Land erschlossen werden.</p> <p>Der FNP Suchlauf ist an die Regeln des Windenergieerlasses gebunden; aus diesem Grunde können zusätzliche Bereiche nicht aufgenommen werden, wenn sie nicht den entsprechenden Regeln entsprechen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Fragen sind nicht FNP relevant.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 85 von 105
	<p>gemeinheit ist gefragt! (Wirtschaftliche Vorteile und gewinnstrebende finanzielle Absichten (Gier) auf Kosten der Allgemeinheit muss hinten anstehen!)</p> <p>Es wird derzeit nur von der Planung und vom Bau der Anlagen gesprochen.- Wer trägt später die Entsorgung und wer übernimmt diese? -Bleibt diese an der Allgemeinheit hängen?</p> <p>Wieviel Energie (Strom) wird tatsächlich für die Produktion bis zur Inbetriebnahme einer Anlage benötigt und wie lange muss eine WK-Anlage in Betrieb sein um hier einen Ausgleich zu schaffen?</p> <p>Die von den durch die Kommunen in Auftrag gegebenen Untersuchungen (Planungsstudie) spricht eigentlich nur von "Großwindanlagen" um 140 m Nabenhöhe. Durch die besonders durch diese Anlagen entstehende große Wucht von optischen Störungen, halte ich eine Erstellung mit kleineren unauffälligeren wenn auch nicht so leistungsfähigen Anlagen für unbedingt überprüfenswert. (Nicht an jedem Ort auf dem Höhenrücken der Berge muss ein großes Teil stehen, die über weite Kilometer den Anblick der Berge prägen! -</p> <p>Vorschlag an die Entscheidungsträger: Geht raus und prüft und trifft keine "Schreibtisch"- oder "Gute-Laune- Entscheidungen"!</p> <p>Windräder ja, aber ein "Windrad als künftiges Wahrzeichen" der Gemeinde Gütenbach muss wohl nicht sein? Mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes haben die Bürger zusammen mit den politisch Verantwortlichen die Möglichkeit die Aufgabe Energieerzeugung vernünftig und verträglich mit zu bestimmen und mitzugestalten. Noch haben wir (auch in Gütenbach) die Natur zum "Wohlfühlen". Schnellschüsse oder ein Umbau mit Zerstörung der noch intakten Landschaft durch WK-Anlagen infolge der vorwiegend wirtschaftlichen Interessen der Betreiber wäre für die gegenwertige und nachkommende Generation nicht der richtige Weg! Mit dem "Gut" einer idyllischen Naturlandschaft sollte nicht gespielt und leichtfertig umgegangen werden.</p> <p>Verträgt der Mensch und die Natur eine große Bautätigkeit bei Windtürmen?</p> <p>50 WK-Anlagen in Gütenbach werden die Welt bei der Stromerzeugung nicht verbessern, jedoch bei uns das Landschaftsbild in der eigenen Heimat verändern und erheblich beeinflussen. Gütenbach hat bereits einiges getan, auch andere (z.B. Furtwangen mit den Stadtteilen), haben Möglichkeiten für intelligente Stromerzeugung.</p> <p>Anstatt 4 Millionen-Anlagen zu bauen, könn-</p>	<p>Diese Fragen sind nicht FNP relevant.</p> <p>Diese Fragen sind nicht FNP relevant.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 86 von 105
	<p>ten vielleicht die Großinvestoren sich in Zusammenarbeit beim Ausbau der Wasserkraft betätigen.- Dann hätten wir bei uns selbst eine Energieerzeugung mit der Sonne, die im „Mix“ große Schwankungen bei der Erzeugung ausgleicht und viel getan wäre.</p> <p>Ein Blick in die Zukunft: Es ist absehbar, dass ab dem Zeitpunkt in hoffentlich wenigen Jahren der Einstellung beim Atomstrom in Deutschland einiges in Bewegung geraten wird. Eine hierdurch rechtzeitige Fortschreibung des FNP wird dann nötig sein.</p> <p>Hierzu kann ich mir dann weitere Anlagenstandorte an den windträchtigsten Orten (z.B. Spitzenstein in Richtung Dorerhöhe, und erneut auf der Tagesordnung: am Obereckhof und der Leingrubenhöhe gut vorstellen.</p> <p>Am Schluss meiner Betrachtung möchte ich nicht vergessen, die schnellste, effektivste und sauberste Lösung beim Energieverbrauch anzusprechen: Die Bevölkerung sollte immer wieder nach Wegen zur Energieeinsparung angehalten werden, die wir auch selbst vorleben und umsetzen sollten. – Eingriffe in die Natur u.a., wäre sehr viel weniger!</p> <p>Vielleicht sind meine Gedanken, Vorstellungen und Überlegungen auch im Sinne anderer Mitmenschen, die sich nicht äußern, keine Stellungnahme abgeben oder hierzu nicht trauen?</p> <p>Ich möchte in meinen Ausführungen (auch zu Beginn) niemand angreifen, doch jetzt ist die Gelegenheit auch mal einige Dinge kritisch zu sehen und anzusprechen für ein gutes Miteinander in der Bürgerschaft einschließlich deren politischen Vertreter.</p> <p>In der Hoffnung auf aktuell anstehende vernünftige Vorschläge und Auswirkungen für unsere Mitbürger!</p>		
<b>C.23</b>	<p><b>BÜRGER 23</b> (Schreiben vom 11.04.2013)</p>		
	<p><b>Fallengrund</b> Ich erhebe Einspruch für die Windräder auf dem Fallengrund. Aufgrund zu geringer Abstände zu meinem Haus 400m! Gemeinde Gütenbach nehmt bitte Abstand vom Gebiet Fallengrund. Nicht geeignet.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>	
<b>C.24</b>	<p><b>BÜRGER 24</b> (Schreiben vom 12.04.2013)</p>		
	<p>Nach einem Pressebericht über mögliche neue Windkraftanlagen im oberen Bregtal,</p>		

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 87 von 105
	<p>haben wir uns bei Herrn Nitz, Rathaus Gütenbach und auf der Homepage der Stadt Furtwangen, Studie des Raumplaners Hage + Hoppenstedt darüber informiert. In dem genannten Bericht wird von Windrädern mit 138 m Nabenhöhe und ca. 110 m Rotordurchmesser gesprochen, die in den möglichen potentiellen Gebieten bei einer Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden könnten.</p> <p>Als Anwohner des pot. Windnutzungsgebiets Nr. 36 Dorersberg möchten wir unsere Bedenken und Anregungen äußern</p>		
	<p>Schutzgut Mensch</p> <p>Von unserem Anwesen aus erstreckt sich das Gebiet Dorersberg südwestlich bis nordöstlich (Karte aus Studie Hage+Hoppenstedt S. 143). Unsere Bedenken begründen sich wie folgt: bei eventuell möglichen WEA, vor allem bei südwest-westlicher Aufstellung könnten und akustische Lärmbeeinträchtigungen durch die Rotation der Flügel und v.a. erheblicher Schattenwurf bei tiefstehender Sonne treffen. Auch sonst würden sich noch einige Fragen ergeben z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurde bei den Abstandsempfehlungen die Höhe der oben genannten Anlagen (ca. 190m) berücksichtigt?</li> <li>- Ab welcher Entfernung ist Schattenwurf vernachlässigbar?</li> <li>- Stellt Eiswurf eine Gefahr für die Umgebung dar? Usw.</li> </ul> <p>Fakt ist: Das Schutzgut Mensch ist am höchsten einzustufen und muss ohne Einschränkungen geschützt werden.</p>	<p>Der Studie liegen die notwendig einzuhaltenden Abstände zu Wohnbebauung nach BlmschG zugrunde. Sie sind in Bezug auf die Referenzanlage gesetzt. Im Zuge der Planung werden die Konzentrationszonen weitergehend geprüft und die Abstände ggf. vergrößert.</p>	
	<p>Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt</p> <p>Dieses Schutzgut ist nach dem Schutzgut Mensch als zweithöchstes zu betrachten. Eine Prüfung zur Verträglichkeit mit dem Vorhaben ist unerlässlich</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen; nähere Untersuchungen zu Artenvorkommen werden 2014 durchgeführt.</p>	
	<p>Schutzgut Artenschutz</p> <p>In dem Gebiet Dorersberg und den angrenzenden Grünlandflächen kann man fast täglich Greifvögel beim Jagen beobachten, u.a. Mäusebussard, Rotmilan, Sperber</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen; nähere Untersuchungen zu Artenvorkommen werden in 2014 erfolgen.</p>	
	<p>Anregungen zu möglichen Alternativen</p> <p>In der Studie von Hage+Hoppenstedt wird auch auf eine mögliche Bevorzugung bereits ausgewiesener Flächen mit bestehenden Anlagen eingegangen. Gibt es an den 5 bestehenden Standorten in Gütenbach keine Möglichkeit des Zubaus einer neuen WEA?</p> <p>In der Studie wird weiter bei den Schätzungen bzgl. Des Anlagenzubaus und des Energieertrages auch zu bedenken gegeben, das die in</p>	<p>Dies wird geprüft.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 88 von 105
	<p>Gütenbach bestehenden Anlagen, bereits schon einen Anteil an diesem Energieertrag leisten!</p>		
	<p>Wir möchten für die weitere Planung anregen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinsam mit Vertretern der Gemeinden, möglichen Investoren, Anwohnern und interessierten Bürgern einen Windpark mit vergleichbar großen Anlagen zu besichtigen.</li> <li>- Visuelle Analysen zur Standortdarstellung durchzuführen</li> <li>- Die Bürger, v.a. die Anwohner in den potentiellen Windnutzungsgebieten umfassend zu informieren und bei der Festlegung der örtlichen Standorte diese aktiv mit einzubeziehen.</li> </ul>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Visualisierungen wurden für die geplanten Konzentrationszonen erarbeitet.</p> <p>Die Bürger und Anwohner werden durch die gemeindeüblichen Bekanntmachungen informiert und zu Informations- und Beteiligungsverfahren eingeladen. Der Umfang erfolgt entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen formellen Beteiligung.</p> <p>Eine Informationsveranstaltung fand am 14.2.2014 statt.</p>	
<p><b>C.25</b></p>	<p><b>BÜRGER 25 (66 UNTERZEICHNER)</b> (Schreiben vom 12.04.2013)</p>		
	<p>zu dem bis 12.04.2013 ausliegenden Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans "Windenergie" der VVG Furtwangen-Gütenbach geben wir Anregungen und machen auch Bedenken geltend. Die ausführlichen Erläuterungen hierzu mit Unterschriftenlisten reichen wir unverzüglich nach.</p>		
	<p><b>Konzentrationsflächen "Großer Hausberg", "Sommerberg Ost" und "Sommerberg West"</b></p> <p>Zu dem im Betreff genannten Entwurf des Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der VVG Furtwangen-Gütenbach (im Folgenden: TFNP) zur Darstellung von Konzentrationsflächen wollen wir im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch folgende Anregungen geben und Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der vorgesehenen Konzentrationsflächen im Bereich "Großer Hausberg", "Sommerberg West" und "Sommerberg Ost" äußern:</p> <p>Wir, die Unterzeichner, wollen vorab feststellen, dass wir im Grundsatz nicht gegen die Nutzung des Windes zur Erzeugung von Energie sind. Uns ist bewusst, dass der Verzicht auf Atomenergie zwangsläufig die Nutzung von alternativen Energien nach sich zieht. Doch nicht um jeden Preis und nicht an jedem Standort, der ohne Rücksicht auf die Umwelt und sonstigen Beeinträchtigungen für die Bürgerinnen und Bürger überwiegend nur aus Profitgründen ausgewählt wird. Ziel der gemeinsamen Planung der VVG Furtwangen-Gütenbach und der Stadt Vöhrenbach muss deshalb eine kontrollierte Steuerung durch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und entspricht der Planungsintensivierung der Plangeber.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 89 von 105
	<p>Ausweisung von Konzentrationsflächen für WKA und damit eine Verhinderung einer "unkontrollierten Verspargelung" und von gravierenden Einschnitten in die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger sein.</p> <p>Vom Gemeinderat der Stadt Furtwangen als Mitglied der VVG Furtwangen-Gütenbach ist deshalb u.a. zu prüfen, ob öffentliche Belange der Darstellung von Flächen für Windkraftnutzung entgegenstehen. In § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch sind diese öffentlichen Belange beispielhaft aufgeführt. Dazu gehört die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne (=Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.</p> <p>Auch nach § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als "Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind."</p> <p>Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung muss deshalb sein, dass aufgrund der zwischenzeitlich großen Dimensionen der WKA überragende und weitreichende öffentliche Belange, nicht zuletzt auch wegen der Raumbedeutsamkeit infolge der über 20 km reichenden Landschaftsbildbeeinträchtigung, entgegenstehen.</p> <p>Im Hinblick auf die Güter-Abwägung ist noch darauf hinzuweisen, dass die Windkraftnutzung in Deutschland nicht im öffentlichen Interesse ist. Das für Privilegierung und Strom einspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei WKA wird aus systemtechnischen Gründen weitgehend verfehlt. Weder Brennstoffe noch Kraftwerke noch CO<sub>2</sub> werden u.a. wegen der unkalkulierbaren Strom einspeisung eingespart.</p>	<p>Dieser Aspekt wurde zwischenzeitlich untersucht und wird im weiteren Verfahren in die Planung einbezogen.</p> <p>Dies ist nicht zwangsweise der Fall, denn ansonsten könnten nirgendwo WEA gebaut werden; entscheidend sind die Wertungen der Landschaft und die vorhandenen rechtlichen Ausweisungen.</p> <p>Der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Ausbau der Windenergienutzung ist ein politisch festgesetztes Ziel der Landesregierung. Somit ist der Ausbau der Windenergienutzung als öffentliches Interesse einzustufen, welches mit anderen öffentlichen Belangen abzuwägen ist.</p>	
	<p>Dieses vorweggeschickt nun unsere Anregungen zum Entwurf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Visualisierung der vorgesehenen WKA auf den Konzentrationsflächen "Großer Hausberg", "Sommerberg West" und "Sommerberg Ost".</li> </ul> <p>Nur durch eine solche Visualisierung werden die Bürgerinnen und Bürger erkennen, welchen optischen Einfluss diese</p>	<p>Visualisierungen wurden für die geplanten Konzentrationszonen erstellt und werden im weiteren Planungsverlauf einbezogen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 90 von 105
	<p>WKA nicht nur für die Anwohner gegenüber diese beiden Gebieten, sondern für die Gesamt-Stadt Furtwangen haben (s. hierzu Übersicht-Karten "Sichtbarkeit von Windenergieanlagen in Offenland + Siedlung" auf Seite 89, 95 und 101 der Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung der VVG Furtwangen-Gütenbach und der Stadt Vöhrenbach).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffentliche Vorstellung der Visualisierung, damit sich eine breite Öffentlichkeit ein Bild von den durch die WKA verursachten optischen Beeinträchtigungen machen kann.</li> </ul>	<p>Dem Vorschlag wurde gefolgt. Die Darstellung erfolgte am 14.2.2014</p>	
	<p>Unsere Bedenken sind:</p> <p><b>Schattenwurf/Schlagschatten</b></p> <p>Der Betrieb von Windenergieanlagen verursacht bei Sonne ein sich bewegendes Schlagschatten, welcher bei den Anwohnern zu erheblichen Belästigungen (Konzentrationsstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen) führen kann. Der Schattenwurf einer WKA ist bei niedrigem Sonnenstand in der Früh und am Abend, im Winter jedoch auch in der Mittagszeit weit festzustellen.</p> <p>Steht die Sonne hinter dem Rotor, dann laufen bei Betrieb bewegte Schatten über die Grundstücke. Sie verursachen dort je nach Umlaufgeschwindigkeit des Rotors einen verschiedenen schnellen Wechsel von Schatten und Licht. Durch Fenster sind diese Effekte auch in den Wohnräumen wahrnehmbar, die der WKA zugewandt sind und zwar derart, dass diese Schatten durch den ganzen Raum wandern und von Wänden, Glasscheiben, polierten Holzflächen und dergleichen wiederspiegelt werden (Auszug Beschluss OVG Münster vom 22.10.1996).</p> <p>Die Reichweite der Schatten ist abhängig von der Breite des Rotorblattes und der Entfernung zur Projektionsfläche. Bei großen WKA, und solche sind auf den betreffenden Gebieten vorgesehen, muss der Schattenwurf noch in mehr als 1200 Meter berücksichtigt werden.</p> <p>Durch den langen Verlauf der Konzentrationsflächen "Sommerberg West" und "Sommerberg Ost" entlang der L 173 und der Alemanenstraße ist ein Schattenwurf bzw. Schlagschatten durch die WKA zwar an wechselnden Stellen, jedoch entlang der genannten Trasse ganztägig zu erwarten. Insoweit kann auch einer zu bestimmten Tageszeiten auftretenden Beeinträchtigung durch Schattenwurf nicht durch die Abschaltung für diesen Zeit-</p>	<p>Für den Schattenwurf sind die Richtwerte des BImSchG ausschlaggebend.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren müssen diesbezüglich Berechnungen erfolgen, aus denen hervorgeht, dass der Immissionsrichtwert eingehalten und die tägliche Beschattungsdauer nicht überschritten wird. Gleiches gilt für die max. jährliche Beschattungsdauer.</p> <p>Da im FNP-Verfahren keine Angaben zu konkreten Bauvorhaben vorliegen, können hierzu derzeit keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Aufgrund der erweiterten Vorsorgeabstände ist davon auszugehen, dass den einzuhaltenden Richtwerten entsprochen wird. Der Schattenwurf wird im Falle einer Ausweisung als Konzentrationszone im Genehmigungsverfahren noch genauer untersucht.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 91 von 105
	<p>raum begegnet werden.</p> <p>Wir erwarten den Nachweis durch eine sog. Schattenwurfprognose, dass die WKA in den betreffenden Konzentrationsflächen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch periodischen Schattenwurf verursachen.</p> <p>Hinsichtlich der Lärmeinwirkungen bestehen (eingeschränkt) Regelungen. Für die Beurteilung der Einwirkung durch periodischen Schattenwurf durch den Rotor einer WKA hat der Gesetzgeber bisher jedoch keine rechtsverbindlichen Vorschriften mit Grenz- oder Richtwerten erlassen oder in Aussicht gestellt. Insoweit halten wir eine Schattenwurfprognose für unbedingt erforderlich.</p> <p>Wissenschaftliche Untersuchungen belegen die Erfahrung, dass optische Immissionen insbesondere in Form periodischen Schattenwurfs zu erheblichen Belästigungswirkungen (Stressor) führen können.</p>	<p>Im Rahmen von FNPs sind konkrete Schattenwurfprognosen unüblich, da die konkreten Standorte und die Art der Anlagen nicht bekannt sind. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die konkrete Planung den gesetzlichen Regelungen entspricht. Im Genehmigungsverfahren müssen diesbezüglich Berechnungen erfolgen, aus denen hervorgeht, dass der Immissionsrichtwert eingehalten und die tägliche Beschattungsdauer nicht überschritten wird. Gleiches gilt für die max. jährliche Beschattungsdauer.</p>	
	<p><b>Lärmeinwirkungen</b></p> <p>Wir erwarten ein Gutachten zum Lärm- u. Immissionsschutz gemäß den neusten VDI-Richtlinien.</p> <p>Die Auswirkungen langfristiger und speziell niederfrequenter Schallbestrahlung des Menschen ist bisher kaum erforscht. Die Immissionen von WKA werden bislang nur gem. der veralteten Richtlinie TA-Lärm festgelegt (lässt bis 45 dB nach Nacht für Orte zu - das ist vergleichbar mit einem im Standgas laufenden PKW neben dem Wohnungsfenster!) .</p> <p>Diese Lärmimmission stellt eine nicht hinnehmbare und untragbare Belastung der Anwohner im näheren Umfeld von WKA dar. Die Anwohner sind dieser Immission ständig ausgesetzt, sowohl tagsüber, wie auch nachts und selbst an Wochenenden.</p> <p>Die Lärmeinwirkungen sind deshalb nach der wesentlich genaueren, neueren VDI-Lärmrichtlinien zu berechnen und darzustellen.</p>	<p>Im Genehmigungsverfahren sind die zu erwartenden Lärmimmissionen nach den aktuell gültigen Richtlinien zu prüfen.</p> <p>Für die vorliegende Studie (HHP) musste auf Annäherungswerte zurückgegriffen werden, da zum jetzigen Zeitpunkt weder die Art der WEA noch der konkrete Bauplatz der Anlage feststeht. Hierzu wurden die Richtwerte der TA-Lärm sowie die Herstellerangaben der Referenzanlage zu Geräuschemissionen berücksichtigt. Anhand dieser Werte wurden die einzuhaltenen Mindestabstände ermittelt. Es wird empfohlen diese durch erweiterte Vorsorgeabstände zu vergrößern.</p>	
	<p>Schlussfolgerung</p> <p>aus einem Artikel des Ärzteforums Emissionsschutz - Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien Bad Or :</p> <p>"Der gesetzlich verankerte Immissionsschutz mit seinen zugehörigen Verordnungen und Normen führt durch das Ausblenden von Infraschall und die Unterbewertung von niederfrequentem Schall zu einer generellen Zunahme dieser Lärmanteile, da Schallquellen auf Grund dieser Gesetzeslage konstruiert und gedämmt werden.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Aspekt ist im Genehmigungsverfahren näher zu betrachten. „Für tieffrequentierte Geräusche sind in der TA-Lärm ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen (...). Dabei werden Schallwellen auch im Infraschallbereich bis hinunter zu 8Hz berücksichtigt. Es ist durch Messungen an verschiedene Anlagentypen nachgewiesen, dass tieffrequentierte Schall durch WEA in den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.“ (Windenergieerlass 2012)</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 92 von 105
	<p>Zudem verweisen staatliche Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung unaufhörlich auf diese veralteten Normen, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen Erkenntnisse nicht erfolgt. Lärmschutzmaßnahmen konstruktiver und gesetzlicher Natur greifen nicht, sofern wesentliche gesundheitsgefährdende Lärmanteile nicht gemessen und bewertet werden.</p> <p>Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- niederfrequente und Infraschallemissionen als direkt krankheitsfördernde Ursachen und</li> <li>- Periodizität und Impulshaltigkeit auch bei unterschwelligen Lärmereignissen sowie</li> <li>- Dauerhaftigkeit und Unausweichlichkeit als indirekt krankheitsfördernde Ursache als Folge einer chronisch-psychischen Verarbeitungssituation.</li> </ul> <p>Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikoversorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandsregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme von WKA in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden."</p>		
	<p><b>Auswirkungen auf Umwelt und Natur</b></p> <p>Der Bau von WKA in den betreffenden Konzentrationsflächen werden in nicht unerheblichem Maße auch schädliche Einwirkungen auf unsere Umwelt mit sich bringen. Allein der Bau von eigenen Zufahrten für die Verbringung der Anlagen zu diesen Gebieten (die von der Flurbereinigung sanierten Waldwege und Feldwege dürfen nicht benutzt werden, da sie nicht dies bezüglich belastbar sind) und für die Wartungsarbeiten an den Anlagen wird die Waldgebiete und auch die Talbereiche in diesen Gebieten massiv beeinflussen. Auch der Bau für die notwendige, aber immer wieder bei Diskussionen außer Acht gelassene, Stromableitung von diesen WKA zu den Einspeisungsstellen (20 KV/100 KV-Leitungen) wird zu Eingriffen in die Natur führen, die nachhaltig sichtbar bleiben werden.</p> <p>Auch wird in diesen Gebieten, auch von einheimischen Jägern, verstärkt die Anwesenheit des "Roten Milan" beobachtet. Es ist nicht auszuschließen, dass gerade im Bereich</p>	<p>Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht umfassend aufgearbeitet.</p> <p>Der tatsächliche Umfang der jeweiligen Vorhaben wird erst im konkreten Genehmigungsverfahren ersichtlich. Die Aspekte der Zuwegung und Einspeisung sind dort zu berücksichtigen. Im Umweltbericht kann hierzu lediglich eine grobe Einschätzung geben.</p> <p>Kartierungen zu Artenvorkommen werden in 2014 durchgeführt.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 93 von 105
	<p>"Gaisberg" in Schönenbach sich sogar eine Brutstätte befindet. Eine Überprüfung wäre hierzu sicherlich angezeigt.</p>		
	<p>Die vorstehend geäußerten Anregungen und beschriebenen Bedenken zum Entwurf des Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der VVG Furtwangen-Gütenbach bitten wir bei der Ausweisung der betreffenden Konzentrationsflächen zu beachten und mit Blick auf die Interessen der zu schützenden Anwohner entlang der genannten Konzentrationsflächen, aber auch der Gesamt-Stadt Furtwangen, mit der notwendigen Besorgtheit und unerlässlichen Fürsorglichkeit abzuwägen.</p>		
<b>C.26</b>	<p><b>BÜRGER 26</b> (Schreiben vom 12.04.2013)</p>		
	<p>Per Zufall erfuhr ich kurzfristig vom Projekt eines Windrades in recht kurzer Entfernung von meinem Haus. Ich möchte meine Bedenken anmelden, was den Abstand des Windrades zum Schanzhäusle und die Geräusche, die das Windrad verursachen wird, betrifft. Außerdem mache ich mir Sorgen um die Auswirkung auf die einmalige Vogelwelt in unberührter Natur.</p>	<p>Die Abstände zu Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden entsprechen im Vorentwurf den gesetzlich einzuhaltenden Mindestabständen gem. der TA Lärm. Im Zuge der weiteren Planung sind erweiterte Abstände zu prüfen und wo möglich zu realisieren. Untersuchungen zu Artenvorkommen werden 2014 vorgenommen.</p>	
<b>C.27</b>	<p><b>BÜRGER 27</b> (Schreiben vom 12.04.2013)</p>		
	<p><b>Fallgrund</b> Durch die undurchschaubare Gesetzeslage der Voraussetzungen für Windkraftstandorte wollen wir unsere Bedenken äußern: Unser Anwesen wird fest von 4 Generationen (im Alter von 3 Monaten – 84 Jahren, 12 Personen), sowie von Feriengästen bewohnt. Unsere Wohnungen sind alle süd-westlich ausgerichtet. Da wir uns die Dimensionen und Auswirkungen der WKA in unserer Topographie schlecht vorstellen können, bitten wir um eine Fotomontage und um Überprüfung der folgenden Punkte: – Freier Blick – Optische Bedrängung – Schattenschlag – Schall sowie Infraschall – Abstände usw. Generell sind wir nicht gegen erneuerbare Energien, jedoch sind noch viele Punkte ungeklärt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen;  Visualisierungen für die geplanten Konzentrationszonen wurden erarbeitet und in die weitere Planung einbezogen.  Detaillierte Untersuchungen zum Schattenwurf und Schallimmissionen sind, wenn notwendig, im Genehmigungsverfahren vorzunehmen.</p>	
<b>C.28</b>	<b>REHABILITATIONSKLINIK KATHARINENHÖHE</b>		

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 94 von 105
(Schreiben vom 10.04.2013)			
<b>Meisterberg</b>	<p>mit großer Sorge wenden wir uns hiermit an Sie und den Stadtrat unserer Heimatgemeinde Furtwangen, es ist die Sorge um unsere Patienten, aber auch um die wirtschaftliche Zukunft unserer Rehabilitationsklinik.</p> <p>In einer Zeit sinkender Geburtenraten und wachsender Konkurrenz im Bereich der Kinderrehabilitation sehen wir in dem geplanten Bau einer Windkraftanlage eine ernsthafte Gefährdung der Belegung unserer Rehabilitationsklinik.</p> <p>In aller Form und mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln müssen wir deshalb gegen dieses Vorhaben in unserem Einzugs- und Sichtbereich protestieren. Hiermit legen wir unseren Widerspruch ein.</p> <p>Unsere Patienten und deren Angehörigen erleben die Katharinenhöhe als eine Insel der Ruhe, eine Rückzugsmöglichkeit, in der sie Kraft schöpfen und in der sie sich mit ihren Krankheitserfahrungen auseinandersetzen können. Die idyllische Lage, die den Betroffenen Abstand zu der Getriebenheit des Alltags ermöglicht, gibt der Katharinenhöhe das besondere Flair. Diese Abgeschlossenheit ist unser Kapital.</p> <p>Durch den Anblick einer Windradanlage sehen wir den Erholungswert unserer Klinik akut gefährdet.</p> <p>Neben der Sorge um Landschaftsbild befürchten wir Beeinträchtigungen durch die Lärmimmission einer derartigen Anlage. Die von uns befragten Fachleute haben uns in dieser Frage auch nicht beruhigt, sondern unsere Sorgen im Gegenteil wachsen lassen. Selbst entschiedene Befürworter der Windenergie konnten nicht ausschließen, dass es zu Störungen durch die Geräusentwicklung kommt.</p> <p>Medikamenteneinfluss, Schmerzen, Ängste und psychische Störungen aber auch direkte körperliche Folgen der Erkrankung können Schlafprobleme auslösen. Ein erheblicher Anteil der bei uns Behandelten leidet unter massiven Einschlaf- und Durchschlafstörungen. Nachweislich haben mehr als 50 % der bei uns aufgenommenen Eltern und mehr als 55 % der Patienten erhebliche chronische Schlafstörungen.</p> <p>Die Betroffenen haben eine erhebliche Sensibilität für Geräusche. Schon kleine Ungeheimheiten, wie eine leichte Lärmbelastung im Hintergrund, welche normale Menschen gut aushalten können, stören und verschlechtern den Schlaf weiter.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Durch die Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplans Windenergie werden mögliche WEA gebündelt. Es wird verhindert, dass WEA generell im Außenbereich errichtet werden können. Durch die Planung werden die möglichst konfliktärmsten Bereiche angesprochen und als Konzentrationszone ausgewiesen werden.</p> <p>Allerdings ist zu bedenken, dass die kommunalen Planungsverbände von Seiten der Landesregierung angehalten sind, der Windenergienutzung substanziell Raum einzuräumen. Hierzu hat ein Abgleich zwischen den potentiell möglichen Windnutzungsgebieten und den tatsächlich ausgewiesenen Konzentrationszonen zu erfolgen.</p> <p>Der Abstand zu Kurgebieten, Krankenhäuser und Pflegeanstalten beträgt 1100m bei einem Windpark mit drei WEA. In der Studie (HHP 2013) werden erweiterte Vorsorgeabstände empfohlen. Hierdurch wird der Abstand zwischen Reha-Einrichtung und möglicher WEA vergrößert.</p> <p>Die Konzentrationszone Meisterberg wird nicht weiterverfolgt.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 95 von 105
	<p>Hinzu kommt, dass sich ein Gewöhnungseffekt bei der alle vier Wochen wechselnden Belegung nicht einstellen kann.</p> <p>Dem Schlaf wird bei der körperlichen und geistigen Regeneration eine ganz entscheidende und zentrale Rolle zugeschrieben. So sind optimale Schlafvoraussetzungen unabdingbar, dies sowohl bei den Eltern der krebserkrankten Kinder, welche traumatisierende Erfahrungen verarbeiten müssen, als auch bei den betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die nach der schweren Erkrankung und der belastenden Therapie auf eine bestmögliche körperliche und geistige Regeneration angewiesen sind.</p> <p>Je optimaler der Schlaf während der Rehabilitation gesichert wird, desto besser kann eine Regeneration stattfinden. Dies Belegen unzählige Erfahrungsberichte, Veröffentlichungen und Bücher von Experten.</p> <p>Als Arbeitgeber, als Auftragsgeber und Kunde vieler heimischer Betriebe, durch die Kaufkraft unserer Patienten und deren Angehörigen ist die Katharinenhöhe auch für Furtwangen ein nicht unerheblicher Wirtschaftsfaktor. Jährlich führen wir zudem annähernd 40.000,- € Kurtaxe an die Gemeinde ab.</p> <p>Dringend bitten wir Sie uns in unserem Bestand zu unterstützen und unseren Patienten vor den Beeinträchtigungen und Störungen einer Windkraftanlage zu schützen.</p>		
<b>C.29</b>	<p><b>NEUDECK WIND GMBH &amp; CO.KG.I.GR</b> (Schreiben vom 10.04.2013)</p>		
	<p>Im aktuellen Teilflächennutzungsplan der VVG Furtwangen-Gütenbach finden sich auf der Gemarkung Gütenbach sieben potentielle Vorrangflächen zum Bau von WEA. Vier Standorte weisen gute bis sehr gute Windhöflichkeit auf, drei allerdings haben nur mäßige Windqualität. Die vier guten Flächen haben wir in einer engeren Auswahl untersucht. Wir würden diese vier Flächen gerne, wie auch bereits angezeigt, zusammen mit den Grundstückseignern, der Kommune und den Bürgern einer weitergehenden Planung unterziehen. Dabei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fallengrund (Gemarkung Gütenbach), 2 WEA</li> <li>- Spitzer Stein (Gemarkung Gütenbach/Simonswald), 1 WEA als Parkerweiterung</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 96 von 105
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dorersberg (Gemarkung Gütenbach), 1 WEA als Parkerweiterung</li> <li>- Staatsberg (Gemarkung Gütenbach/Furtwangen), 1 WEA als Parkerweiterung</li> </ul> <p>Die beiden Standortflächen Spitzer Stein und Dorersberg sind zusammen mit den drei bereits bestehenden Anlagen der benachbarten Kaiserebene als ein Windpark zu betrachten. Ebenfalls ist der Staatsberg mit den beiden bereits bestehenden Anlagen Ettenberg und Grundhöhe als ein Windpark zu betrachten. Mit den beiden geplanten Anlagen auf dem Fallengrund wird der Anforderung, keine Einzelanlagen zu realisieren, Rechnung getragen.</p> <p>Die drei weniger geeigneten Flächen haben wir auch untersucht und sind zu der Ansicht gekommen, dass diese einerseits technisch nicht umsetzbar, andererseits derzeit nicht wirtschaftlich zu betreiben sind. Dabei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Simmelsberg/Sigmundsberg</li> <li>- Kohlerwald</li> <li>- Winterberg</li> </ul> <p>Zu diesen Standorten gibt es von uns keine Planungsaktivitäten.</p> <p>Unsere Stellungnahme geht an die Gemeinde Gütenbach und die Stadt Furtwangen. Selbstverständlich sind wir gerne bereit Ihnen unsere detaillierten Planungen vorzustellen. Wir möchten nochmals ausdrücklich darauf erwähnen, dass wir die weitere Planung gerne in enger Abstimmung mit den beauftragten Fachbüros und den Organen der Kommunen begleiten wollen. Dazu stellen wir uns einem kritischen Dialog, wir bekennen uns zum kräftigen Ausbau der Windenergie in unserer Region, allerdings letztendlich im gesellschaftlichen Konsens.</p>	<p>Die drei Standorte werden nicht weiterverfolgt. Die Fläche Kohlerwald, die Fläche Simmelsberg und die Fläche Winterberg sind aus Naturschutzgründen nicht genehmigungsfähig (siehe Stellungnahme A 8.11 A 8.17 und A 8.18).</p>	
	<p><b>Anhang: Windparkspezifische Punkte</b></p>		
	<p>Fallengrund 2 WEA</p> <p>Standort des Windparks: Höhenrücken Fallengrund/Langengrund. Es sind zwei WEA geplant, diese sind als Windpark zu betrachten. Eine Anlage betrifft die Gemarkung Gütenbach. Die zweite Anlage betrifft die Gemarkung Gütenbach und/oder Furtwangen. Dies ist bedingt durch die Gemarkungsgrenze über den Höhenrücken. Die geplanten Anlagen unterliegen keinen Eisansatz.</p> <p>Technische Genehmigung und Lärmschutzabstände: Die Lärmschutzwerte der TA Lärm werden eingehalten. Dazu wird außerdem ein</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 97 von 105
	<p>individuelles Gutachten erstellt.</p> <p>Naturschutz: Es befinden sich keine Schutzgebiete im Planungsbereich.</p> <p>Zuwegung: unkritisch über Neu-eck/Kohlerwald</p> <p>Netzanbindung: Anbindung an das Elektrizitätsnetz wird zusammen mit den zuständigen Netzbetreibern abgestimmt. Vorgespräche und Anfragen laufen bereits. In diesen Projekt könnte die Anbindung über die vorhandene MS Leitung in Richtung Wildgutach erfolgen.</p>		
	<p>Spitzer Stein 1 WEA</p> <p>Standort des Windparks: Kaiserebene. Die geplante WEA betrifft die Gemarkung Gütenbach und/oder Simonswald. Dies ist bedingt durch die auf dem Wege verlaufende Gemarkungsgrenze. Die geplante Anlage ist als Windparkerweiterung der bestehenden drei Anlagen auf der Kaiserebene zu sehen. Die geplanten Anlagen unterliegen keinem Eisansatz.</p> <p>Technische Genehmigung und Lärmschutzabstände: Die Lärmschutzwerte der TA Lärm werden eingehalten. Dazu wird außerdem ein individuelles Gutachten erstellt.</p> <p>Naturschutz: Es befinden sich keine Schutzgebiete im Planungsbereich.</p> <p>Zuwegung: unkritisch, über die Alteck. Die drei bestehenden Anlagen der Kaiserebene wurden ebenfalls auf diesem Wege angeliefert.</p> <p>Netzanbindung: Anbindung an das Elektrizitätsnetz wird zusammen mit den zuständigen Netzbetreibern abgestimmt. Vorgespräche und Anfragen laufen bereits. In diesem Projekt kann die Anbindung über den vorhandenen Windpark Kaiserebene erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Standort wird v.a. aus Naturschutzgründen nicht weiterverfolgt.</p>	
	<p>Dorersberg 1 WEA</p> <p>Standort des Windparks: Dorerhöhe. Die geplante WEA betrifft die Gemarkung Gütenbach. Die geplante ist als Windparkerweiterung der bestehenden drei Anlagen auf der Kaiserebene zu sehen. Die geplanten Anlagen unterliegen keinem Eisansatz.</p> <p>Technische Genehmigung und Lärmschutzabstände: Die Lärmschutzwerte der TA Lärm werden eingehalten. Dazu wird außerdem ein individuelles Gutachten erstellt.</p> <p>Naturschutz: Es befinden sich keine Schutzgebiete im Planungsbereich.</p> <p>Zuwegung: unkritisch, über die Alteck. Die drei bestehenden Anlagen der Kaiserebene wurden ebenfalls auf diesem Wege angeliefert.</p> <p>Netzanbindung: Anbindung an das Elektrizitätsnetz wird zusammen mit den zuständigen Netzbetreibern abgestimmt. Vorgespräche und Anfragen laufen bereits. In diesem Projekt kann die Anbindung über den vorhandenen Windpark Dorerhöhe erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 98 von 105
	<p>tätsnetz wird zusammen mit den zuständigen Netzbetreibern abgestimmt. Vorgespräche und Anfragen laufen bereits. In diesem Projekt kann die Anbindung über den vorhandenen Windpark Kaiserebene bzw. über den Kilpen erfolgen.</p>		
	<p>Staatsberg 1 WEA                      Standort des Windparks: Anhöhe zwischen Alteck und Neueck. Die geplante Anlage ist als Windparkerweiterung der bestehenden zwei Anlagen auf dem Ettenberg und der Grundhöhe zu sehen. Die geplanten Anlagen unterliegen keinem Eisansatz.                      Technische Genehmigung und Lärmschutzabstände: Die Lärmschutzwerte der TA Lärm werden eingehalten. Dazu wird außerdem ein individuelles Gutachten erstellt.                      Naturschutz: Es befinden sich keine Schutzgebiete im Planungsbereich.                      Zuwegung: unkritisch, über die Neueck                      Netzanbindung: Anbindung an das Elektrizitätsnetz wird zusammen mit dem zuständigen Netzbetreiber abgestimmt. Vorgespräche und Anfragen laufen bereits.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	
	<p><b>Anhang:</b>  <b>Generelle Anregungen zur Ausweisung von Windkraftflächen</b></p>		
	<p>Folgende Kriterien zum Flächennutzungsplan sollten im weiteren Verfahren der Ausweisung berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie durch den Gemeinderat Gütenbach und dem Stadtrat Furtwangen beschlossen muss nun auch in den Karten die Priorisierung der Flächen entfallen und keine farbliche Unterscheidung mehr stattfinden. Alle Flächen sind gleichrangig zu behandeln.</li> <li>- 400 m Mindestabstand zu Einzelbebauung im Außenbereich</li> <li>- 700 m Mindestabstand zu allgemeinen Wohngebieten</li> <li>- 1.200 m Abstand zu Kliniken und Erholungsheimen</li> <li>- Vogelschutzgebiete sollten nicht grundsätzlich als Ausschlussgebiet gewertet werden</li> <li>- Pufferzonen / Vorsorgeabstände zu Vogelschutz- sowie anderen Schutzgebieten werden herausgenommen</li> <li>- Grundsätzliche Bereitschaft der Stadt im Rahmen der Fortschreibung des FNP durch standortbezogene Einzeluntersuchungen (durch die Projektentwickler) die Konzentrationsflächen zum Vorteil der Anwohner zu optimieren und an die örtli-</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend gehandhabt.</p> <p>Dem Flächennutzungsplan liegen in Anlehnung an den Windenergieerlass BW und den rechtlichen Anforderungen andere Kriterien zu Grunde.</p> <p>Eine Diskussion und Abstimmung wird zugesagt; im Rahmen des FNP Verfahren erfolgt jedoch ein eigenständiger Optimierungsprozess, der den rechtlichen Bedingungen eines FNPs entsprechen muß.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 99 von 105
	<p>chen Gegebenheiten besser anzupassen. Vogelschutzgebiete samt Pufferzonen sind keine Ausschlusskriterien. Sämtliche uns bekannten Planungsbüros und Gemeinden haben im FNP-Verfahren die Vogelschutzgebiete in der Untersuchung mit berücksichtigt. Bei einer generellen Herausnahme der Vogelschutzgebiete in dieser frühen Phase der fachlichen Untersuchungen und ohne fachliche Prüfung ist zu verifizieren, ob darin nicht ein Verfahrensfehler gesehen werden kann, der die FNP-Planung dann anfechtbar machen könnte.</p> <p>Ähnliches gilt für die Auerwildgebiete der Kategorie 2-4 und Auerwild-Korridore der Kat. 1. Diese wurden durch die FVA dahingehend untersucht, dass es sich eben gerade nicht um Ausschlussgebiete handelt. Eine FNP-Planung steht diesen Kategorien nicht entgegen. Im Bereich der Korridore der Kat. 1 wird durch die FVA eine Anpassung in Aussicht gestellt, wenn dadurch der Korridor in seiner Funktion nicht gefährdet wird und insgesamt ein Windpark dadurch in seiner Funktion verbessert werden kann.</p> <p>Durch das Einbeziehen der Vogelschutzgebiete in das FNP-Verfahren und durch das Anpassen der Auerwildkorridore der Kat. 1 können die vorgesehenen Windkraft-Konzentrationsflächen im Bereich Furtwangen effizienter genutzt werden und haben geringere Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ohne den eigentlichen Schutzzweck der Schutzgebiete zu gefährden oder zu beeinträchtigen.</p> <p>Ziel einer FNP-Planung und Ziel unserer Bemühungen ist es die zukünftig geplanten Windparks dahingehend zu optimieren, dass mit möglichst wenigen Anlagen möglichst hohe Erträge Effizienz erzielt werden können bei gleichzeitiger maximal möglicher Berücksichtigung der negativen Einflüsse durch Windparks. Dazu ist eine gegenseitige Unterstützung und Abstimmung von Windkraftplanungen, Flächennutzungsplanung und Stadt und Gemeinden sinnvoll und zielführend.</p> <p>Für die Flächen die bereits im vorliegenden FNP-Entwurf enthalten sind, und die durch einen Windkraftplaner gesichert sind und bearbeitet werden, wünschen wir uns eine gemeinsame Abstimmung bereits während des FNP-Verfahrens und nicht erst wenn das Verfahren ohne Einbeziehung der Windparkplaner und ohne Einbeziehung fachlicher Stellen zur Windkraft wie z.B. des BWE (Bundesverband Windenergie) erfolgt ist.</p> <p>Wir möchten dringend empfehlen den BWE</p>	<p>FFH Gebiete, VSG etc sind gemäß WEE BW Prüfkriterien. Vogelschutzgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete wurden im Planungsverfahren TFNP VVG Furtwangen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Schutzgebiete wurden im Einzelfall geprüft die Flächen und entsprechend begründet ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Vorsorgeabstände. So wurden im Bereich Staatsberg Vorsorgeabstände in der Kulisse belassen. Im Rahmen der Frühzeitigen TÖB Anhörung wird von Seiten der UNB eine begründete Herausnahme gefordert.</p> <p>Auerwildgebiete der Kat. 2-4 wurden nicht generell als Ausschluss gewertet. Zum Zeitpunkt der Vorentwurfs-erarbeitung war die Herausnahme der Auerwildkulisse Kat. 1 die fachliche Vorgabe der FVA.</p> <p>Im vorliegenden Planungsverfahren sind keine Bereiche Auerwild Kategorie 1 betroffen.</p> <p>Gegen diesen Vorschlag sprechen die fachliche Beurteilung dieser Gebiete; siehe hierzu auch die Beurteilung durch die UNB im Rahmen der Frühzeitigen Trägerbeteiligung, die eine Herausnahme der Flächen der VSG ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Ziel der Flächennutzungsplanung ist die Ausweisung von Konzentrationszonen, die alle gesellschaftlich relevanten Aspekte bestmöglich miteinander verbindet. Die FNP Planung ist dem Gemeinwohl besonders verpflichtet und nicht die maximierte Effizienz der Anlagen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine erste Abstimmung zum Artenschutz erfolgte am 18.12.2013.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 100 von 105
	<p>als professionellen Fachverband am Planungsprozess zu beteiligen. So wird auch in vielen anderen Kommunen und Kreisen praktiziert. Gerne stellen wir die Verbindung zum BWE her.</p>		
	<p><b>Anhang: Offene Fragen an die VVG Furtwangen-Gütenbach</b></p>		
	<p>Wir bitten Sie, uns die nachfolgenden Fragen zu beantworten. Warum befinden sich nach wie vor Flächen in der Planung die praktisch nicht bebaubar sind?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Simmelberg, Sigmundsberg: hier befinden sich zwei Gebäude im Abstand von 250 m, d.h. es gibt keine Chance die TA Lärm zu erfüllen.</li> <li>- Kohlerwald: hier gibt es von Haus aus nur wenig Wind, obendrein sorgt ein vorgelagerter Bergrücken für weitere Einschränkungen. Das drückt die Windgeschwindigkeit auf &lt; 5 m/sec.</li> <li>- Winterberg: gleiche Situation wie Kohlerwald. Nur hier dämpft ein nachgelagerter Bergrücken die Windgeschwindigkeit.</li> </ul> <p>Dafür erscheinen dann die beiden nachfolgenden bekannten sehr guten Flächen nicht in der Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Steinberg</li> <li>- Oberkatzensteig</li> </ul> <p>Beide Flächen haben hervorragende Qualitäten (Windgeschwindigkeit &gt; 7m/sec.) Für beide Flächen liegen schriftliche Interessensbekundungen vor. Warum sind die beiden sehr guten Flächen nicht in der Planung enthalten? Warum erhalten wir bezüglich der Flächen trotz mehrfacher Anfragen keine Informationen?</p>	<p>Der Mindestabstand zu wohngenutzten Einzelgebäuden beträgt 300m. Der Flächennutzungsplan stellt Flächen für WEA generell dar und nicht für bestimmte Anlagen. Die Fläche Simmelberg wird jedoch aus Naturschutzgründen nicht weiterverfolgt. Planungsgrundlage ist der Windatlas Baden-Württemberg. Als potentielle Windnutzungsgebiete wurden in Anlehnung an den Windenergieerlass Bereiche mit einer minimalen Windgeschwindigkeit von 5,3 m/s berücksichtigt. Lokale Gegebenheiten wie ein vorgelagerter Bergrücken konnten in dieser Planungsphase nicht berücksichtigt werden. Die Fläche Kohlerwald und auch Winterberg werden jedoch aus Naturschutzgründen nicht weiterverfolgt.  Beiden Flächen stehen nicht überwindbare Restriktionen entgegen, sodass diese Flächen im FNP nicht berücksichtigt werden konnten.</p>	
<b>C.30</b>	<p><b>SIVENTIS WINDPROJEKTE GMBH</b> (Schreiben vom 08.04.2013)</p>		
	<p>unsere Stellungnahme (siehe Anlagen) haben wir wie folgt gegliedert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Generelle Punkte Diese betreffen die drei von uns geplanten Windparks <ul style="list-style-type: none"> <li>- WiLi Windpark Linach (Furtwangen)</li> <li>- WiRa Windpark Rappeneck (Vöhrenbach und Furtwangen)</li> <li>- WiM Windpark Meisterberg (Furtwangen)</li> </ul> </li> <li>2. Windparkspezifische Punkte WiLi</li> <li>3. Windparkspezifische Punkte WiRa</li> <li>4. Windparkspezifische Punkte WiM</li> </ol>		

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 101 von 105
	<p>5. Anregungen zur Ausweisung von Windkraftflächen</p> <p>6. Schallberechnungen</p> <p>Unsere Stellungnahme senden wir an die Gemeinden Furtwangen und Vöhrenbach, damit beide Gemeinden Kenntnis über unsere gesamte Planung der Windenergieanlagen erhalten. Gerne sind wir bereit Ihnen unsere detaillierten Planungen sowie die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen vorzustellen.</p>		
	<p><b>Windparkspezifische Punkte</b></p>		
	<p><b>WiLi – Linacher Höhe</b></p> <p>2.1 Standort des Windparks</p> <p>Der relativ breite Höhenrücken erlaubt einen Windpark mit 6 WEA. • Hohe Akzeptanz des geplanten Windparks bei den Anwohnern, auch aufgrund der positiven Einstellung zu ökologischen und nachhaltigen Umweltthemen.</p> <p>Zuwegung kann über bestehende Wege erfolgen. Diese befinden sich auf den Flurstücken der Standorteigner und WiLi – Gesellschafter.</p> <p>2.2 Vogelschutz und Auerwild</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vogelschutzgebiet (siehe beiliegende Karte)</li> </ul> <p>Im Osten des geplanten WiLi-Windparks liegt eine WEA im Vogelschutzgebiet. Dies ist jedoch, wie im Windenergieerlass beschrieben, kein grundsätzliches Ausschlusskriterium. Alle uns bekannten FNP-Verfahren benachbarter Gemeinden planen die FNP-Flächen auch in Vogelschutzgebieten und verzichten somit auf eine Pufferzone. Die Prüfung erfolgt dann im Rahmen der standortbezogenen Einzelfallprüfungen.</p> <p>Ein Ausschluss des Vogelschutzgebietes würde die Abstände der WEA zur Wohnbebauung verringern. Die Erweiterung des Vogelschutzgebietes im Jahr 2007 hatte folgende hauptsächliche Gründe:</p> <p>Vermuteter Bereich für einen Auerwildkorridor Vorkommen vom Sperlingskauz.</p> <p>Hinweis: Der Sperlingskauz zählt nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten und kommt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vogelschutzgebietes vor.</p>	<p>Die hohe Anzahl an Einwendungen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können die hier dargestellte hohe Akzeptanz nicht bestätigen. Von einer hohen Akzeptanz kann nicht ausgegangen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet ist nicht als Ausschlusskriterium verwendet worden.</p> <p>FFH Gebiete, VSG etc sind gemäß WEE BW Prüfkriterien. Vogelschutzgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete wurden im Planungsverfahren TFNP VVG Furtwangen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Schutzgebiete wurden im Einzelfall geprüft die Flächen und entsprechend begründet ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Vorsorgeabstände. So wurden beispielsweise im Bereich Staatsberg Vorsorgeabstände in der Kullisse belassen. Im Rahmen der Frühzeitigen TÖB Anhörung wird von Seiten der UNB eine begründete Herausnahme gefordert.</p> <p>Die Abstände WEA zur Wohnbebauung werden unabhängig von einer Herausnahme des VSG eingehalten.</p> <p>Gegen den Vorschlag, das VSG mit zur Verfügung für die zu sprechen die fachliche Beurteilung dieser Gebiete; siehe hierzu auch die Beurteilung durch die UNB im Rahmen der Frühzeitigen Trägerbeteiligung, die eine Herausnahme der Flächen der VSG ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Neben den Aspekten der Schutzziele des VSG sprechen auch landesplanerische Zielsetzungen sowie die Einstufung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit in diesem speziellen Fall gegen eine Ausweisung im FNP.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 102 von 105
	<p>- Auerwild</p> <p>Erste Ergebnisse der standortbezogenen avifaunistischen Untersuchung bringen folgende Erkenntnisse:</p> <p>Seit 2007 gibt es keine Sichtungen von Auerwild. Vorkommen gibt es nur auf den Höhenrücken südlich und östlich der Flächen. Seit November 2012 sind die Auerwildvorkommen durch das FVA Freiburg kartiert und weisen, nach Rücksprache mit Herrn Suchand, keine Konflikte im Bereich des geplanten Windparks aus.</p>	<p>Im vorliegenden Planungsverfahren sind keine Bereiche Auerwild Kategorie 1 betroffen.</p> <p>Auerwildgebiete der Kat. 2-4 wurden nicht generell als Ausschluss gewertet. Zum Zeitpunkt der Vorentwurfs-erarbeitung war die Herausnahme der Auerwildkulisse Kat. 1 die fachliche Vorgabe der FVA.</p> <p>Bereits zur Ausweisung als Konzentrationszone Windenergie muss sichergestellt sein, dass die Ausweisung dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen nicht entgegensteht. Im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung muss nachgewiesen werden, dass es keine Alternativen einer Nutzung des VSG gibt. Alternativen gibt es im vorliegenden Fall in ausreichender Form, sodass eine Inanspruchnahme unter fachlichen Gründen kaum möglich erscheint.</p>	
	<p><b>WiRa - Rappeneck</b></p> <p>3.1 Standort des Windparks</p> <p>Der geplante Windpark auf dem Rappeneck betrifft die Gemarkungen Furtwangen und Vöhrenbach.</p> <p>Bis auf die nördlichste WEA sind alle andern WEA auf der im Regionalplan ausgewiesenen Fläche geplant. Die nördlichste WEA ist aufgrund des im Regionalplan angesetzten Vorsorgeabstandes von 1200 m zu allgemeinen Wohngebieten nicht in der im Regionalplan ausgewiesenen Fläche enthalten. Zu Einhaltung der maximal zulässigen Schallimmission nach TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete reicht ein Abstand von 750 m zur WEA aus, wie auch im FNP- Entwurf vom Büro Hage und Hoppenstedt vorgesehen. Diese Bedingung wird von der nördlichsten WEA erfüllt.</p> <p>Große Abstände zu Wohnbebauungen und den Ortskernen von Furtwangen und Vöhrenbach.</p> <p>3.2 Vogelschutz</p> <p>Durch die von uns beauftragten und bereits begonnenen avifaunistischen Untersuchungen werden die windkraftempfindlichen Vogelarten entsprechend den Vorgaben des LUBW untersucht und kartiert.</p> <p>Die Untersuchungen zum Schutz der Fledermäuse werden durch das Büro Dr. Brinkmann, FrINat aus Freiburg durchgeführt.</p> <p>3.3 Auerwild</p> <p>Kein Vorkommen</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>	
	<p><b>WiM - Meisterberg</b></p> <p>4.1 Standort des Windparks</p> <p>Die Ergebnisse des Suchlaufes der Stadt Furtwangen sind Grundlage für die Planung der 2 WEA auf dem Meisterberg.</p>	<p>Das Gebiet liegt in Sichtweite des landschaftlich herausragenden Katzensteigtals sowie des NSG „Briglirain“ und unterliegt Landesplanerischen Zielsetzungen zum Erhalt herausragender Landschaften.</p> <p>Das Landschaftsbild wurde umfassend beurteilt. Hierbei</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 103 von 105
	<p>Um etwaige Konflikte (Abstände zu z.B. Katharinenhöhe) zu umgehen, ist es aus unserer Sicht erforderlich, das Planungsgebiet um 300 Meter nach Süden zu verschieben (siehe beiliegende Karte).</p> <p>Dadurch ist es möglich größere Abstände zur Nachbargemeinde Schönwald und zu den Gebäuden auf dem Höhenrücken Escheck-Katharinenhöhe einzuhalten.</p> <p>Unserer Planung wurden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.200 m zur Katharinenhöhe</li> <li>- 800 m zum Gasthaus Escheck</li> <li>- min. 400 m zu Einzelgebäuden</li> </ul> <p>Die Zuwegung kann über bestehende Forstwege erfolgen.</p> <p>4.2 Vogelschutz</p> <p>Laut Untersuchung der LUBW sind keine Schutzgebiete vorhanden.</p> <p>4.3 Auerwild (siehe beiliegende Karte)</p> <p>Über den Meisterberg verläuft nach den Berechnungen der Forstlichen Versuchsanstalt (FVA) ein Auerhahnkorridor der Stufe 1 (rot). Voraussetzung für die von uns gewünschte Verschiebung des Planungsgebiets für die beiden Windkraftanlagen nach Süden ist die gleichzeitige Verschiebung des Auerhahnkorridors der Stufe 1 (rot) um 300 m nach Süden.</p> <p>Entsprechende Gespräche mit den verantwortlichen Vertretern der FVA, Herrn Dr. Suchand und Herrn Bächle, wurden unsererseits bereits geführt. Die grundsätzliche Bereitschaft diesbezüglich nach einer geeigneten Lösung zu suchen wurde uns von den Vertretern der FVA signalisiert.</p> <p>Die Verschiebung eines Auerwildkorridors ist immer dann möglich, wenn die verschobene Fläche weiterhin in Gebieten der Kategorie 2 und 3 liegt, und die geforderte Mindestbreite von 1000 m weiterhin gegeben ist.</p> <p>Ziel der Planung ist es, im Planungsgebiet für den FNP zwei Windkraftanlagen zu ermöglichen und gleichzeitig den Abstand zu sensiblen Bebauungen zu maximieren.</p>	<p>ist herauszustellen, dass dieser Bereich als besonders hochwertig einzustufen ist.</p> <p>Die detaillierte Betrachtung der Wirkräume des vorgesehenen Konzentrationsraumes 3 zeigt die hohe Problematik einer Ausweisung dieser Fläche auf. Betroffen durch eine Bebauung der Konzentrationszone sind herausragende Landschaften des Landes Baden-Württemberg mit nationaler Bedeutung. Das Katzensteigtal ist auch unter Naturschutz und Artenschutzgesichtspunkten herausragend. Auch das größere Umfeld dieses Raumschaft ist landschaftlich und unter Naturschutzaspekten landesweit sehr bedeutend.</p> <p>Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt</p>	
	<p><b>Anregungen zur Ausweisung von Windkraftflächen</b></p>		
	<p>Folgende Kriterien zum Flächennutzungsplan sollten im weiteren Verfahren der Ausweisung berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie durch den Stadtrat beschlossen sollten auch in den Karten die Priorisierung der Flächen nicht mehr enthalten sein und keine farblichen Unterscheidungen getroffen werden.</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend gehandhabt.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 104 von 105
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 400 m Mindestabstand zu Einzelbebauung im Außenbereich.</li> <li>- 700 m Mindestabstand zu allgemeinen Wohngebieten.</li> <li>- 1.200 m Abstand zu Kliniken und Erholungsheimen.</li> <li>- Vogelschutzgebiete sollten nicht grundsätzlich als Ausschlussgebiet gewertet werden.</li> <li>- Pufferzonen / Vorsorgeabstände zu Vogelschutz- sowie anderen Schutzgebieten sollten herausgenommen werden.</li> <li>- Grundsätzliche Bereitschaft der Stadt im Rahmen der Fortschreibung des FNP durch standortbezogene Einzeluntersuchungen (durch die Projektentwickler) die Konzentrationsflächen zum Vorteil der Anwohner zu optimieren und an die örtlichen Gegebenheiten besser anzupassen. (Bsp. Auerwildkorridor im Bereich Meisterberg)</li> <li>- Vogelschutzgebiete samt Pufferzonen sind keine Ausschluss-Kriterien. Sämtliche uns bekannten Planungsbüros und Gemeinden haben im FNP-Verfahren die Vogelschutzgebiete in der Untersuchung mit berücksichtigt. Bei einer generellen Herausnahme der Vogelschutzgebiete in dieser frühen Phase der fachlichen Untersuchungen und ohne fachliche Prüfung ist zu verifizieren, ob darin nicht ein Verfahrensfehler gesehen werden könnte.</li> <li>- Ähnliches gilt für die Auerwildgebiete der Kategorie 2-4 und Auerwild-Korridore der Kategorie 1. Diese wurden durch das FVA dahingehend untersucht, dass es sich eben gerade nicht um Ausschlussgebiete handelt. Eine FNP-Planung steht diesen Kategorien nicht entgegen. Im Bereich der Korridore der Kategorie 1 wird durch das FVA eine Anpassung in Aussicht gestellt, wenn dadurch der Korridor in seiner Funktion nicht gefährdet wird und insgesamt ein Windpark dadurch in seiner Funktion verbessert werden kann.</li> <li>- Durch das Einbeziehen der Vogelschutzgebiete in das FNP-Verfahren und durch das Anpassen der Auerwild Korridore der Kategorie 1 können die vorgesehenen Windkraft Konzentrationsflächen im Bereich Furtwangen effizienter genutzt werden und haben geringere Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ohne den eigentlichen Schutzzweck der Schutzgebiete zu gefährden oder zu beeinträchtigen.</li> <li>- Ziel einer FNP Planung und Ziel unserer</li> </ul>	<p>Dem Flächennutzungsplan liegen in Anlehnung an den Windenergieerlass BW und den rechtlichen Anforderungen andere Kriterien zu Grunde.</p> <p>Eine Diskussion und Abstimmung wird zugesagt; im Rahmen des FNP Verfahren erfolgt jedoch ein eigenständiger Optimierungsprozess, der den rechtlichen Bedingungen entsprechen muß.</p> <p>FFH Gebiete, VSG etc sind gemäß WEE BW Prüfkriterien. Vogelschutzgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete wurden im Planungsverfahren TFNP VVG Furtwangen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Schutzgebiete wurden im Einzelfall geprüft die Flächen und entsprechend begründet ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Vorsorgeabstände. So wurden im Bereich Staatsberg Vorsorgeabstände in der Kulisse belassen. Im Rahmen der Frühzeitigen TÖB Anhörung wird von Seiten der UNB eine begründete Herausnahme gefordert.</p> <p>Auerwildgebiete der Kat. 2-4 wurden nicht generell als Ausschluss gewertet. Zum Zeitpunkt der Vorentwurfs-erarbeitung war die Herausnahme der Auerwildkulisse Kat. 1 die fachliche Vorgabe der FVA.</p> <p>Im vorliegenden Planungsverfahren sind keine Bereiche Auerwild Kategorie 1 betroffen.</p> <p>Gegen diesen Vorschlag sprechen die fachliche Beurteilung dieser Gebiete; siehe hierzu auch die Beurteilung durch die UNB im Rahmen der Frühzeitigen Trägerbeteiligung, die eine Herausnahme der Flächen der VSG ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Ziel der Flächennutzungsplanung ist die Ausweisung von Konzentrationszonen, die alle gesellschaftlich rele-</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 105 von 105
	<p>Bemühungen ist es, die geplanten Windparks zu optimieren, sodass mit wenigen Anlagen hohe Erträge erzielt werden können. Dabei ist so zu planen, dass etwaige negative Beeinträchtigungen minimiert werden. Dazu ist eine gegenseitige Unterstützung und Abstimmung von Windkraftplanungen, Flächennutzungsplanung, Stadt und Gemeinden sinnvoll und ziel führend.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Flächen, die bereits im vorliegenden FNP Entwurf enthalten und durch einen Windkraftplaner gesichert sind, wünschen wir uns eine gemeinsame Abstimmung bereits während des FNP Verfahrens unter evtl. Einbeziehung kompetenter Institutionen (z.B. BWE Bundesverband Windenergie).</li> </ul>	<p>vanten Aspekte bestmöglich miteinander verbindet. Die FNP Planung ist dem Gemeinwohl besonders verpflichtet und nicht die maximierte Effizienz der Anlagen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine erste Abstimmung zum Artenschutz erfolgte am 18.12.2013.</p>	
	<p>6. Schallberechnungen</p> <p>Schallberechnungen (siehe Anlagen) zeigen, dass die Bestimmungen bezüglich der Schallabstände von 400 m eingehalten werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	